B 1612

335

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 | München, den 30. August | 1996

Datum	Inhalt	Seite
30. 7. 1996	Bekanntmachung der **Neufassung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG)** 922-1-W	336
1. 8. 1996	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1996) 605-10-F	344
3. 8. 1996	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) 753-1-4-1-U	348
6. 8. 1996	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst 2038-3-3-8-J	381
6. 8. 1996	Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Rechtspfleger 2038-3-3-9-J	383
8. 8. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes ... 2012-2-1-1-I	386
9. 8. 1996	Verordnung über das Zufließen und die Überlassung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes (ZuflÜV) 2013-1-15-F	388
9. 8. 1996	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft 7803-20-E	390
12. 8. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) 7821-6-E, 2125-2-2-A	391
13. 8. 1996	Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege 2236-4-1-1-K	392

922–1–W

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG)

Vom 30. Juli 1996

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 863, BayRS 922–1–W) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern in der **vom 1. Januar 1996 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. das Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren vom 12. April 1994 (GVBl S. 210) mit nachfolgender Bekanntmachung der Neufassung der Bayerischen Bauordnung vom 18. April 1994 (GVBl S. 251),
2. das Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 376) und
3. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 863).

München, den 30. Juli 1996

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

922–1–W

Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Art. 1 Begriffsbestimmung
Art. 2 Ziele
Art. 3 Vorrang des öffentlichen Personennahverkehrs
Art. 4 Allgemeine Anforderungen
Art. 5 Bedienungsstandard
Art. 6 Regionale Nahverkehrsräume des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs
Art. 7 Verkehrskooperationen im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr

Zweiter Teil

Aufgabenverantwortung

Erster Abschnitt

Aufgabenverantwortung für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr

Art. 8 Aufgabenträger
Art. 9 Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden
Art. 10 Überörtliche Zusammenschlüsse
Art. 11 Rechtsformen für die Durchführung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs
Art. 12 Durchführung der Aufgabe
Art. 13 Nahverkehrsplan
Art. 14 ÖPNV-Investitionsplan

Zweiter Abschnitt

Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr

Art. 15 Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr
Art. 16 Bayerische Eisenbahngesellschaft
Art. 17 Schienennahverkehrsplan
Art. 18 Mitwirkung der Aufgabenträger für den allgemeinen Personennahverkehr

Dritter Teil

Finanzierung

Erster Abschnitt

Finanzierung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs

Art. 19 Grundsatz
Art. 20 Finanzhilfen
Art. 21 Investitionshilfen
Art. 22 Mittelfristiges Investitionsförderungsprogramm
Art. 23 Höhe der Investitionshilfen
Art. 24 Kooperationsförderung
Art. 25 Zuwendungsvoraussetzungen
Art. 26 Zuwendungshöhe
Art. 27 ÖPNV-Zuweisungen
Art. 28 Höhe der ÖPNV-Zuweisungen

Zweiter Abschnitt

Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs

Art. 29 Grundsatz

Viertel Teil

Schlußvorschriften

Art. 30 Inkrafttreten
Art. 31 Übergangsvorschriften

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Begriffsbestimmung

(1) [1]Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinn dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. [2]Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde in der Regel nicht übersteigt. [3]Der öffentliche Personennahverkehr gliedert sich in den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

(2) [1]Zum allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr zählt die Beförderung insbesondere mit Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart sowie Omnibussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr. [2]Schienenpersonennahverkehr ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Beförderung in Zügen der Eisenbahnen.

(3) Allgemeiner öffentlicher Personennahverkehr ist auch der Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, der Verkehre der in den Absätzen 1 und 2 genannten Art ersetzt, ergänzt oder verdichtet.

Art. 2

Ziele

(1) [1]Öffentlicher Personennahverkehr ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. [2]Er soll im Interesse des Umweltschutzes, der Verkehrssicherheit, der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur sowie der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen im gesamten Staatsgebiet als eine möglichst vollwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu Verfügung stehen.

(2) Bei der Landes-, Regional- und Bauleitplanung ist eine angemessene Anbindung der Wohnbereiche an die Arbeitsstätten, öffentliche, soziale und kulturelle Einrichtungen und an die Erholungsbereiche mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf möglichst kurzen Wegen sowie deren Anbindung an die vorhandene ÖPNV-Infrastruktur anzustreben.

(3) [1]Der Eisenbahn- und sonstige Schienenverkehr soll als Grundangebot des öffentlichen Personennahverkehrs ausgestaltet und das übrige Angebot darauf ausgerichtet werden. [2]In den verkehrsfern gelegenen Räumen des Staatsgebiets soll der Eisenbahnverkehr den Anschluß an die verkehrlichen Hauptachsen ermöglichen. [3]In den großen Verdichtungsräumen soll das verkehrliche Grundangebot durch S- oder U-Bahnen oder Stadtbahnen gebildet werden.

Art. 3

Vorrang des öffentlichen Personennahverkehrs

(1) Dem öffentlichen Personennahverkehr soll vor allem in den Innenstädten bei Ausbau und Finanzierung Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt werden, soweit dies zur Ordnung der nahverkehrlichen Verbindungen erforderlich ist, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht und sich von der Nachfrage her rechtfertigt.

(2) [1]Um die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu fördern, sollen, wo ein verkehrlicher Bedarf besteht, an Haltestellen außerhalb der Kernstädte Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge und an allen Haltestellen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder geschaffen werden. [2]Der möglichst frühzeitige Übergang auf den öffentlichen Personennahverkehr soll durch Verkehrsleitsysteme und andere geeignete Maßnahmen unterstützt werden.

(3) [1]Sonderlinienverkehr im Sinn von § 43 des Personenbeförderungsgesetzes und die auf Grund der Freistellungsverordnung nach dem Personenbeförderungsgesetz freigestellten Verkehre sind soweit wie möglich in den öffentlichen Personennahverkehr zu überführen. [2]Schüler sind grundsätzlich im öffentlichen Linienverkehr nach § 42 des

Personenbeförderungsgesetzes oder im Schienenpersonennahverkehr zu befördern. [3]Schulbusse sind nur zu verwenden, soweit damit die Beförderung wirtschaftlicher oder sachgerechter durchgeführt werden kann. [4]Berufstätige sind im öffentlichen Linienverkehr nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes oder im Schienenpersonennahverkehr zu befördern, soweit dies wirtschaftlich und verkehrlich geboten oder zweckmäßig ist.

Art. 4

Allgemeine Anforderungen

(1) [1]Der öffentliche Personennahverkehr ist auf bedarfsgerecht geführten Strecken unter Nutzung aller Vorteile integrierter Verkehrsnetze und mit einem am Bedarf orientierten Bedienungsangebot zu organisieren. [2]Den Erfordernissen der jeweiligen Verdichtungsräume und ländlichen Räume soll mit abgestuften Bedienungskonzepten Rechnung getragen werden.

(2) Die Vernetzung der Verkehrsmittel und Verkehrsverbindungen ist insbesondere durch integrale Taktfahrpläne zu verbessern.

(3) [1]Der öffentliche Personennahverkehr soll mit Fahrzeugen bedient werden, die bei der Beschaffung dem Stand der Technik und den Belangen des Umweltschutzes sowie den Anforderungen an Sicherheit, Bequemlichkeit, Verkehrsbeschleunigung und Aufwandssenkung entsprechen. [2]Die Belange Behinderter, älterer Menschen und von Müttern mit Kindern sind bei der Beschaffung von Fahrzeugen und dem Bau oder Ausbau von Verkehrsanlagen zu berücksichtigen. [3]Bei der personellen und technischen Betriebsgestaltung ist dem Sicherheitsbedürfnis der Fahrgäste angemessen Rechnung zu tragen.

(4) [1]Mit dem Ziel einer besseren Nutzung des ÖPNV auf Schiene und Straße ist eine engere Kooperation mit den verschiedenen Formen des Individualverkehrs anzustreben. [2]Dazu ist eine optimale Ausgestaltung der dafür erforderlichen Schnittstellen notwendig.

(5) [1]Die Verknüpfung des Schienenpersonennahverkehrs mit dem Schienenpersonenfernverkehr und dem allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr in den Knotenbahnhöfen ist neben einer einheitlichen Tarifgestaltung anzustreben. [2]Der Schienenpersonennahverkehr in Bayern soll soweit wie möglich mit dem Verkehr in den angrenzenden Ländern abgestimmt werden.

Art. 5

Bedienungsstandard

(1) Um eine angemessene Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sicherzustellen, soll die Bedienung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des örtlichen und überörtlichen Verkehrs ausgerichtet werden.

(2) [1]In Verdichtungsräumen sowie in ländlichen Stadt- und Umlandbereichen ist grundsätzlich ein nachfrageorientierter Bedienungstakt vorzusehen. [2]Dieser soll auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen angeboten werden. [3]Der Bedienungsstandard nach den Sätzen 1 und 2 soll im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mit abgestuften Bedienungskonzepten auch in den übrigen ländlichen Gebieten angeboten werden.

(3) [1]Der Schienenpersonennahverkehr ist so zu planen, daß auf der Basis eines grundsätzlich am Bedarf orientierten Integralen Taktfahrplans landesweit vergleichbare Bedienungsstandards, insbesondere ein vergleichbares Fahrplanangebot unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen verkehrlichen Bedürfnisse in den Verdichtungsräumen und im ländlichen Raum erreicht werden. [2]Fahrpläne und Tarife des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenpersonennahverkehrs sollen aufeinander abgestimmt werden.

Art. 6

Regionale Nahverkehrsräume des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs

(1) [1]Wenn die Beziehungen und Verflechtungen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs in wesentlichem Umfang über den Bereich einer kreisfreien Gemeinde oder eines Landkreises hinausreichen, hat die Regierung im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern (Art. 8 und 9) das Gebiet unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung als regionalen Nahverkehrsraum abzugrenzen. [2]Für die nahverkehrlichen Planungen und Entscheidungen ist dieser Raum als zusammengehöriges Gebiet zu betrachten. [3]Die Größe der Nahverkehrsräume soll die Bedienung in organisatorisch und wirtschaftlich sinnvollen Einheiten ermöglichen und Belange der Verkehrskooperation besonders berücksichtigen.

(2) [1]Soll der regionale Nahverkehrsraum Gebiete umfassen, welche in den Bezirken mehrerer Regierungen liegen, so ist für die Festlegung diejenige Regierung zuständig, in deren Bezirk der Schwerpunkt des regionalen Nahverkehrsraums liegt. [2]Halten sich mehrere Regierungen für zuständig oder für unzuständig, so entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie über die örtliche Zuständigkeit.

Art. 7

Verkehrskooperationen im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr

(1) [1]Die Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (Art. 8 und 9) eines Nahverkehrsraums haben bei der Sicherung und Verbesserung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs im verkehrlich erforderlichen Umfang zusammenzuarbeiten. [2]Die Zusammenarbeit erstreckt sich unter Einbeziehung der vorhandenen Verkehrsunternehmen insbesondere auf alle Fragen der Linienführung, der Fahrplanabstimmung, des Tarifs, der gegenseitigen Anerkennung von Fahrscheinen, der Bedienungshäufigkeit der betroffenen Linien sowie der wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung (Verkehrskooperation). [3]Als Kooperation im Sinn dieses Gesetzes gilt insbesondere

1. die tarifliche Zusammenarbeit in Form eines Übergangstarifs oder einer Durchtarifierung,

2. die Bildung einer Verkehrsgemeinschaft oder
3. die Bildung eines Verkehrs- und Tarifverbunds.

[4]Die Aufgabenträger sollen darauf hinwirken, daß die Verkehrsunternehmen im verkehrlich erforderlichen Umfang zusammenarbeiten und die an einer Kooperation beteiligten Verkehrsunternehmen der Aufhebung bestehender Bedienungsverbote zustimmen.

(2) Soweit es aus verkehrlichen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist, haben die Aufgabenträger auch mehrerer Nahverkehrsräume des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs zusammenzuarbeiten.

Zweiter Teil

Aufgabenverantwortung

Erster Abschnitt

Aufgabenverantwortung für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr

Art. 8

Aufgabenträger

(1) [1]Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs ist eine freiwillige Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. [2]Sie führen diese Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit durch. [3]Sie sollen sich für diese Aufgaben Dritter, insbesondere der privaten Planungsbüros und der privaten Verkehrsunternehmen, bedienen.

(2) Die Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr sind zugleich zuständige Behörde im Sinn der Verordnung (EWG) 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 in der Fassung der Verordnung (EWG) 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991, in der jeweils geltenden Fassung, auf dem Gebiet des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs.

(3) Hiervon unberührt bleibt die Zuständigkeitsregelung für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs und dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz.

Art. 9

Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden

(1) Die Landkreise haben den kreisangehörigen Gemeinden oder deren Zusammenschlüssen durch Verordnung einzelne Aufgaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs auf deren Verlangen zu übertragen, wenn die Nahverkehrsbeziehungen im wesentlichen auf das Gebiet einer Gemeinde oder eines Zusammenschlusses von Gemeinden beschränkt sind.

(2) Die Landkreise können den kreisangehörigen Gemeinden oder deren Zusammenschlüssen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und mit deren Zustimmung einzelne Aufgaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs übertragen.

(3) Art. 8 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Gemeinden können Einnahmen für die Ablösung von Stellplätzen nach den Vorschriften des Baurechts ganz oder zum Teil für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe des Art. 59 Abs. 1 Satz 4 Bayerischer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung einsetzen oder für diesen Zweck an die Aufgabenträger nach Art. 8 Abs. 1 weiterleiten.

Art. 10

Überörtliche Zusammenschlüsse

Die Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr können in privatrechtlicher Form oder nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zusammenwirken, insbesondere sich zu Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbänden zusammenschließen.

Art. 11

Rechtsformen für die Durchführung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs

Die Aufgabenträger können Einrichtungen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs nach Maßgabe der Gemeindeordnung oder der Landkreisordnung als Regiebetrieb, als Eigenbetrieb, als selbständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des privaten Rechts führen oder sich an einer in der Rechtsform des privaten Rechts geführten Einrichtung beteiligen.

Art. 12

Durchführung der Aufgabe

Die Aufgabenträger des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs haben, soweit es Landkreise und kreisfreie Gemeinden betrifft, für ihr Gebiet Pläne über

1. die Ordnung der Nahverkehrsbeziehungen und den Bedarf an Nahverkehrsleistungen (Nahverkehrsplan),
2. den Bedarf an Nahverkehrsinvestitionen (ÖPNV-Investitionsplan) einschließlich der Kosten

aufzustellen.

Art. 13

Nahverkehrsplan

(1) [1]Die Aufgabenträger des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs haben auf ihrem Gebiet und, sofern nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 ein regionaler Nahverkehrsraum abgegrenzt worden ist, für diesen Nahverkehrsraum Planungen zur Sicherung und zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß den Anforderungen dieses Gesetzes durchzuführen. [2]Für die vorhandenen Verkehrsunternehmen ist dabei eine angemessene Mitwirkung sicherzustellen. [3]Dabei sind insbesondere

1. die im Nahverkehrsraum vorhandenen Verkehrseinrichtungen zu erfassen,

2. das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen im motorisierten Individualverkehr und im öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straße zu prognostizieren,
3. Zielvorstellungen über das künftig anzustrebende Verkehrsaufkommen im öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straße zu entwickeln und
4. planerische Maßnahmen vorzusehen, die eine bestmögliche Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs unter Berücksichtigung der Belange des Gesamtverkehrs zulassen.

(2) [1]Der Nahverkehrsplan enthält Ziele und Konzeption des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs und muß mit den anerkannten Grundsätzen der Nahverkehrsplanung, den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, der Städtebauplanung, den Belangen des Umweltschutzes sowie mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit übereinstimmen. [2]Soweit erforderlich ist die Planung mit anderen Planungsträgern sowie anderen Aufgabenträgern des ÖPNV abzustimmen. [3]Der Nahverkehrsplan ist in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Art. 14

ÖPNV-Investitionsplan

(1) Im Investitionsplan für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr sind die innerhalb der jeweils fünf folgenden Jahre anfallenden oder geplanten Investitionen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich der im voraus ermittelten Kosten darzustellen, getrennt nach

1. Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart und nichtbundeseigenen Eisenbahnen,
2. Zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen sowie Betriebshöfen und Zentralen Werkstätten,
3. Beschleunigungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes),
4. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz, soweit nichtbundeseigene Eisenbahnen betroffen sind,
5. Beschaffung von Standard-Linienomnibussen, Standard-Gelenkomnibussen und Schienenfahrzeugen, Straßenbahnen und Fahrzeugen für Hoch- und Untergrundbahnen sowie für Bahnen besonderer Bauart.

(2) [1]Soweit erforderlich sind in den ÖPNV-Investitionsplan in Ergänzung des Nahverkehrsplans auch Angaben über bestehende und geplante Verkehrskooperationen sowie Erweiterungen des Linienangebots aufzunehmen. [2]Nachrichtlich sind geplante Investitionen der vorhandenen Verkehrsunternehmen darzustellen.

(3) [1]Der ÖPNV-Investitionsplan ist der Aufsichtsbehörde jeweils bis zum 1. Februar des Jahres vorzulegen, in dem der Investitionszeitraum beginnt. [2]Die Aufsichtsbehörde leitet den ÖPNV-Investitionsplan unverzüglich an das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie weiter.

Zweiter Abschnitt

Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr

Art. 15

Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr

(1) [1]Die Planung, Organisation und Sicherstellung des Schienenpersonennahverkehrs in Bayern ist eine Aufgabe des Freistaates Bayern. [2]Zuständig ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist unbeschadet der Zuständigkeit der Bayerischen Eisenbahngesellschaft nach Art. 16 Abs. 3 Satz 1 für den Schienenpersonennahverkehr zugleich zuständige Behörde im Sinn der Verordnung (EWG) 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 in der Fassung der Verordnung (EWG) 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991, in der jeweils geltenden Fassung, auf dem Gebiet des Schienenpersonennahverkehrs.

Art. 16

Bayerische Eisenbahngesellschaft

(1) [1]Der Freistaat Bayern bedient sich zur Wahrnehmung von Aufgaben im Schienenpersonennahverkehr einer juristischen Person des privaten Rechts, die in seinem Auftrag und nach seinen Vorgaben tätig wird (Bayerische Eisenbahngesellschaft). [2]Die Gesellschaft unterliegt der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

(2) Die Bayerische Eisenbahngesellschaft plant im Auftrag und nach den Vorgaben des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie den Schienenpersonennahverkehr für das gesamte Staatsgebiet und stimmt diese Planung mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen sowie mit Eisenbahnverkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr ab.

(3) [1]Die Bayerische Eisenbahngesellschaft ist für den Abschluß von Verträgen für gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen des Schienenpersonennahverkehrs gemäß § 4 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2395) zuständig. [2]Der Abschluß von Verträgen nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

Art. 17

Schienennahverkehrsplan

(1) [1]Die Vorgaben für die Planung, Organisation und Sicherstellung des Schienenpersonennahverkehrs sowie der dafür zur Verfügung stehende Finanzrahmen werden in einem Schienennahverkehrsplan festgelegt. [2]Der Schienennahverkehrsplan wird vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie erstellt, von der Staatsregierung beschlossen und ist jährlich fortzuschreiben. [3]Dem Landtag ist Bericht zu erstatten.

(2) Der Schienennahverkehrsplan enthält

1. eine Darstellung des Ist-Zustands des Schienenpersonennahverkehrs und der Vernetzung des Schienenpersonennahverkehrs mit dem Schienenpersonenfernverkehr,
2. Zielvorgaben für die künftige Erschließung des Staatsgebiets mit Schienenpersonennahverkehrsleistungen, für Verbesserungen des Schienenpersonennahverkehrs durch kürzere Fahrzeiten und verbesserte Fahrplanangebote sowie für eine dichtere Vernetzung des Schienenpersonennahverkehrs mit dem allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und mit dem Schienenpersonenfernverkehr,
3. eine Analyse festgestellter Schwachstellen und Vorschläge für deren Beseitigung,
4. verkehrliche Forderungen und Vorstellungen für eine verbesserte Infrastruktur im Bereich des Fahrwegs und der Schnittstellen zwischen SPNV, ÖPNV und den verschiedenen Formen des Individualverkehrs sowie für Ausbaumaßnahmen, die von der Deutschen Bahn AG, den nichtbundeseigenen Eisenbahnen und anderen Trägern des Schienennetzes erwartet werden.

(3) [1]Im Schienennahverkehrsplan werden die für die Abdeckung des Defizits im Schienenpersonennahverkehr und für andere Maßnahmen zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs zur Verfügung stehenden jährlichen Finanzmittel festgelegt. [2]Dabei ist insbesondere darzustellen, in welchem Umfang Finanzmittel nach §§ 5 und 8 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2395) für Investitionsvorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden sollen.

Art. 18

Mitwirkung der Aufgabenträger für den allgemeinen Personennahverkehr

(1) Die Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr sind an der Fahrplangestaltung im Schienenpersonennahverkehr zu beteiligen, soweit ihr örtlicher Zuständigkeitsbereich berührt ist.

(2) [1]Das durch die Bayerische Eisenbahngesellschaft zu erarbeitende Fahrplankonzept wird im Benehmen mit den Aufgabenträgern nach Absatz 1 aufgestellt. [2]Dabei sollen Fahrplankonzept und Nahverkehrspläne (Art. 13) aufeinander abgestimmt werden.

Dritter Teil

Finanzierung

Erster Abschnitt

Finanzierung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs

Art. 19

Grundsatz

(1) [1]Die Kostendeckungsfehlbeträge des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs tragen die Aufgabenträger, soweit sie selbst Leistungen erbringen oder diese in ihrem Auftrag erbracht werden. [2]Soweit ein Landkreis mit Zustimmung einer Gemeinde einzelne Aufgaben im Sinn von Art. 9 Abs. 1 durchführt, hat die Gemeinde auf Verlangen des Landkreises diese Kosten zu tragen. [3]Auf Wunsch kreisangehöriger Gemeinden kann ein Landkreis zusätzliche Leistungen anbieten, sofern die betroffenen Gemeinden durch Vereinbarung die dadurch entstehenden Kosten übernehmen.

(2) Erbringt ein Aufgabenträger im Weg der gegenseitigen Vereinbarung Leistungen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet eines anderen Aufgabenträgers, so soll jeder Aufgabenträger von den entstehenden Kostendeckungsfehlbeträgen den sein Gebiet betreffenden Anteil tragen.

Art. 20

Finanzhilfen

(1) Die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen erhalten auf Antrag Finanzhilfen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr

1. zur Förderung von Investitionen (Investitionshilfen, Art. 21),
2. zur Förderung von Verkehrskooperationen (Kooperationsförderung, Art. 24) und
3. zur Abgeltung von Vorhaltekosten oder gemeinwirtschaftlich erbrachten Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-Zuweisungen, Art. 27).

(2) [1]Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe des Haushalts gewährt. [2]Dabei ist sicherzustellen, daß die Ziele dieses Gesetzes jeweils mit dem geringsten Aufwand erreicht werden. [3]Rechtsansprüche auf finanzielle und sonstige Förderungsmaßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

(3) Zuständig für die Prüfung der Anträge sowie die Festsetzung und Bewilligung der Finanzhilfen sind die Regierungen.

Art. 21

Investitionshilfen

(1) Der Freistaat Bayern gewährt den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen zur Förderung von Investitionen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs Zuwendungen nach Art. 13c Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Mittel sind zur Sicherung der Komplementärfinanzierung von Vorhaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs, die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden, einzusetzen.

(3) Die Fördervoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung des Vorhabens nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vorliegen.

(4) Die Kosten gelten in dem Umfang als zuwendungsfähig, in dem sie nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen zuwendungsfähig sind.

Art. 22

Mittelfristiges Investitionsförderungsprogramm

(1) [1]Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie stellt auf der Grundlage des ÖPNV-Investitionsplans im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen jährlich ein mittelfristiges Investitionsförderungsprogramm für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1f, Nrn. 2 bis 5, soweit Kostendrittel dem öffentlichen Personennahverkehr zugerechnet werden, sowie nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes auf. [2]In dem Programm werden die zu fördernden Vorhaben, die Höhe der Gesamtkosten, der zuwendungsfähigen Kosten, der Gesamtförderung sowie der jedes Jahr voraussichtlich fälligen Förderbeträge aus Bundes- und Landesmitteln für jeweils fünf Jahre im voraus dargestellt.

(2) Ergänzend zu den in Satz 1 beschriebenen Vorhaben werden im mittelfristigen Investitionsförderungsprogramm die Finanzhilfen dargestellt, die aus Mitteln des Art. 13c Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes für die Projekte bereitgestellt werden, die in dem Programm des Bundes für Schienenvorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes enthalten sind, die in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten liegen und zuwendungsfähige Kosten einhundert Millionen Deutsche Mark überschreiten.

Art. 23

Höhe der Investitionshilfen

(1) Für Vorhaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs mit zuwendungsfähigen Kosten über fünf Millionen Deutsche Mark, die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden, können nach Art. 21 Finanzhilfen bis zu 20 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

(2) Für sonstige Vorhaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs, die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden, können Finanzhilfen bis zu 10 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Höchstsätze können überschritten werden, sofern es im Hinblick auf die besondere verkehrspolitische Bedeutung des Vorhabens erforderlich ist und das Vorhaben andernfalls wegen der strukturellen Schwäche des betroffenen Gebiets und der ungünstigen wirtschaftlichen Lage des Verkehrsunternehmens oder der Belastungen des Aufgabenträgers nicht verwirklicht werden könnte.

Art. 24

Kooperationsförderung

Der Freistaat Bayern gewährt pauschale Zuwendungen zur Abdeckung von Kostendeckungsfehlbeträgen, die infolge von Verkehrskooperationen bei Aufgabenträgern oder Verkehrsunternehmen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr entstehen.

Art. 25

Zuwendungsvoraussetzungen

Kooperationen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs werden gefördert, wenn diese

1. zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse notwendig sind, wesentliche Vorteile für das Verkehrsangebot erwarten lassen und in einem Nahverkehrsprogramm, -plan oder einem vergleichbaren Gutachten, das den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Planung entspricht, als notwendig angesehen werden und
2. für mindestens fünf Jahre – im Fall eines Probebetriebs auf mindestens zwei Jahre – eingegangen werden.

Art. 26

Zuwendungshöhe

(1) [1]Bei Verkehrskooperationen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs wird ein abgestufter pauschalierter Zuschuß zu den im Rahmen der Kooperation entstandenen nicht gedeckten Kosten gezahlt. [2]Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, die Höhe der Fördersätze zur Verringerung der bei den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen entstehenden Defizite im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung festzusetzen.

(2) Bei der Bemessung der Zuwendung im Einzelfall sind der Grad der durch das Vorhaben erreichten Verkehrsverbesserungen und der Nutzen für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

Art. 27

ÖPNV-Zuweisungen

[1]Der Freistaat Bayern gewährt den Aufgabenträgern des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs Zuweisungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs. [2]Diese Mittel können insbesondere verwandt werden

1. für die vollständige oder teilweise Übernahme von Vorhaltekosten der Verkehrsunternehmen, die in dem Gebiet des Aufgabenträgers öffentliche Nahverkehrsleistungen abieten oder erbringen,

2. für Zahlungen an Unternehmen wegen gemeinwirtschaftlich erbrachter Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr.

Art. 28

Höhe der ÖPNV-Zuweisungen

(1) Die Höhe der ÖPNV-Zuweisungen wird nach Maßgabe der Bewilligung im Haushalt festgesetzt.

(2) Bei der Festsetzung der ÖPNV-Zuweisung für den einzelnen Aufgabenträger (Art. 8, 9) werden neben der Zahl der im Gebiet des Aufgabenträgers gefahrenen Nutzplatzkilometer im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und gemessen am Umfang, in dem der Aufgabenträger die allgemeinen Anforderungen (Art. 4) und den Bedienungsstandard (Art. 5) erfüllt, insbesondere berücksichtigt

1. der zur Gewährleistung einer angemessenen Verkehrsbedienung erforderliche Aufwand,
2. die finanzielle Leistungskraft des jeweiligen Aufgabenträgers.

Zweiter Abschnitt

Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs

Art. 29

Grundsatz

(1)[1]Der Freistaat Bayern trägt die Kostendekkungsfehlbeträge für gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen des Schienenpersonennahverkehrs in Bayern gemäß § 4 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2395), soweit die Verkehrsleistungen gemäß Art. 16 Abs. 3 durch die Bayerische Eisenbahngesellschaft vertraglich vereinbart oder durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie auferlegt worden sind, aus dem nach §§ 5 und 8 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2395) zur Verfügung gestellten Mittelkontingent. [2]Das Nähere regelt der Schienennahverkehrsplan (Art. 17).

(2) Soweit gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen des Schienenpersonennahverkehrs, welche die Bayerische Eisenbahngesellschaft bei der Fahrplanabstimmung gemäß Art. 18 Abs. 2 nicht berücksichtigt hat, vertraglich vereinbart oder auferlegt werden, trägt die Kostendeckungsfehlbeträge der Aufgabenträger des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs, auf dessen Verlangen sie vertraglich vereinbart oder auferlegt wurden.

(3) Die Bestimmungen über Investitionshilfen (Art. 21) gelten entsprechend für Investitionen beim Bau oder Ausbau von S-Bahnen.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

Art. 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft*).

Art. 31

Übergangsvorschriften

(1) Soweit Förderanträge vor dem 1. Januar 1994 gestellt, jedoch noch nicht durch Bescheid abgeschlossen sind, sind die Regelungen dieses Gesetzes anzuwenden, falls nicht die bisherigen Vorschriften für den Antragsteller zu einem günstigeren Ergebnis führen.

(2) Die bestehenden Nahverkehrsräume, insbesondere die Nahverkehrsräume München, Großraum Nürnberg–Fürth–Erlangen–Schwabach, Augsburg, Würzburg, Schweinfurt, Regensburg, Aschaffenburg, Ingolstadt, Bamberg, Ulm/Neu-Ulm, Bayreuth, Rosenheim, Landshut, Passau, Coburg, Hof, Amberg und Kempten sind den tatsächlichen Gegebenheiten und dem verkehrlichen Bedarf entsprechend fortzuschreiben.

(3) [1]Bestehende Nahverkehrsplanungen gelten als Nahverkehrspläne nach Art. 13 weiter, wenn sie den Anforderungen des Art. 13 Abs. 2 Satz 1 genügen. [2]Sie sind den tatsächlichen Gegebenheiten und dem verkehrlichen Bedarf entsprechend fortzuschreiben.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 24. Dezember 1993 (GVBl S. 1052). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

605–10–F

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1996)

Vom 1. August 1996

Auf Grund des Art. 23 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1996 (GVBl S. 72, BayRS 605–1–F) erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Zuweisungen nach Art. 7, 7a, 9 Abs. 1, 2 und 4, Art. 12 und 13b Abs. 1 FAG, für die Festsetzung der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner ist die auf der Grundlage der Ergebnisse der letzten Volkszählung fortgeschriebene Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres unter Zugrundelegung des Gebietsstands zu Beginn des Jahres maßgebend.

(2) [1]Für die Zahl der Personen mit Nebenwohnung sind die Ergebnisse der letzten Volkszählung maßgebend. [2]Soweit bei Beginn der Berechnung die Ergebnisse der letzten Volkszählung noch nicht vorliegen, ist von den Ergebnissen der vorletzten Volkszählung auszugehen.

(3) Für die nicht in Kasernen untergebrachten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige ist die jeweils letzte vor Beginn der Berechnung von den Stationierungsstreitkräften bekanntgegebene Zahl maßgebend.

(4) Für die Berechnung der Zuweisungen nach Art. 7 FAG werden der Einwohnerzahl 50 v.H. der Zahl der nicht in Kasernen untergebrachten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige hinzugerechnet.

(5) Nachträgliche Berichtigungen der nach den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Einwohnerzahlen werden in dem auf die Berichtigung folgenden Jahr berücksichtigt.

§ 2

(1) [1]Die Umlage der Gemeinden nach Art. 1a Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 FAG (Solidarumlage) ist in vier Teilbeträgen jeweils bis zum 1. Mai, 1. August, 1. November des jeweiligen Jahres und bis zum 1. Februar des folgenden Jahres an das Zentralfinanzamt München zu entrichten. [2]Für den vierten Abrechnungszeitraum ist bis zum 20. Dezember des jeweiligen Jahres ein Abschlag zu leisten.

(2) Auf die Solidarumlage wird der Minderbetrag bei der Schlüsselzuweisung nach Art. 1a Abs. 3 Nr. 2 FAG angerechnet (bereinigte Solidarumlage).

(3) [1]Das Zentralfinanzamt München setzt für jede Gemeinde die nach Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage gemäß Art. 1a Abs. 3 Nr. 1 FAG (Erhöhungsbetrag) auf die bereinigte Solidarumlage zu zahlende Solidarumlage (Solidarumlage netto) fest. [2]Die Solidarumlage netto wird mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (§ 1 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung) und der Ausgleichsleistung nach Art. 1b FAG verrechnet. [3]Übersteigt die Solidarumlage netto den um die Gewerbesteuerumlage gekürzten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Ausgleichsleistung nach Art. 1b FAG, so fordert das Zentralfinanzamt München unverzüglich von der Gemeinde den Unterschiedsbetrag an; dieser ist bis zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Terminen an das Zentralfinanzamt München abzuführen. [4]Übersteigt der Erhöhungsbetrag die bereinigte Solidarumlage, wird der Unterschiedsbetrag mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ausgezahlt.

(4) Übersteigen Gewerbesteuererstattungen und Berichtigungsergebnisse die Gewerbesteuereinnahmen, so ist § 8 der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage (BayAVOGFRG) entsprechend anzuwenden.

(5) [1]In Fällen des § 7 BayAVOGFRG wird im betreffenden Abrechnungszeitraum der Erhöhungsbetrag auf die bereinigte Solidarumlage nicht angerechnet. [2]Der Ausgleich soll bei der der Meldung folgenden Verrechnung erfolgen.

(6) [1]Ist für den vierten Abrechnungszeitraum eine Abschlagszahlung auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach § 5 Abs. 4 BayAVOGFRG zu leisten, so hat die Gemeinde bis zum 20. Dezember auf die Solidarumlage einen Abschlag in Höhe der im dritten Abrechnungszeitraum festgesetzten bereinigten Solidarumlage unter Anrechnung von 110 v.H. des im dritten Abrechnungszeitraum abgesetzten Erhöhungsbetrags zu entrichten. [2]Der Abschlag der Solidarumlage netto darf weder den nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BayAVOGFRG zu zahlenden Abschlag noch die bereinigte Solidarumlage für den dritten Abrechnungszeitraum übersteigen. [3]Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 4 vor, so wird der Erhöhungsbetrag nur bis zur Höhe der bereinigten Solidarumlage angerechnet. [4]Die Auszahlung des Unterschiedsbetrags unterbleibt.

(7) [1]Der endgültige Umlagebedarf wird nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt. [2]Ein Differenzbetrag zu dem der Berechnung der Solidarumlage zugrundegelegten Umlagebedarf wird mit dem Umlagebedarf des übernächsten Jahres verrechnet. [3]Änderungen bei den übrigen Berechnungsgrundlagen werden im Folgejahr bei der Berechnung der Solidarumlage berücksichtigt.

§ 3

[1]Die Sozialhilfebelastung einer kreisfreien Gemeinde (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 FAG) oder eines Landkreises (Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG) wird ermittelt, indem die jeweils tatsächliche Zahl der Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Empfänger von Hilfen in besonderen Lebenslagen mit den jeweils landesdurchschnittlichen Ausgaben der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise insgesamt für diese Personen vervielfacht und die Summe dieser beiden Produkte gebildet wird. [2]Die landesdurchschnittliche Sozialhilfebelastung ergibt sich aus dem Verhältnis der gesamten Sozialhilfebelastung aller Landkreise und kreisfreien Gemeinden zur Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 FAG. [3]Bei der Berechnung ist von den Zahlen der Sozialhilfestatistik und den Umlagegrundlagen für das vorvorhergehende Jahr auszugehen.

§ 4

Der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für das jeweilige Jahr werden zugrundegelegt:

1. bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer

   die Grundbeträge, die sich aus den Isteinnahmen des vorvorhergehenden Jahres ergeben; dabei werden die im vorvorhergehenden Jahr zugeflossenen Einnahmen aus der Spielbankabgabe zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer hinzugerechnet,

2. beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

   der Betrag, der sich durch Anwendung der zu Beginn des laufenden Jahres maßgebenden Schlüsselzahl (Anlage zur BayAVOGFRG) auf den den Gemeinden für das vorvorhergehende Jahr zugeflossenen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergibt, der um die in diesem Zeitraum zugeflossenen Ausgleichsleistungen nach Art. 1b FAG erhöht wird.

§ 5

Bei gemeindefreien Gebieten ist der in Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 FAG festgesetzte Hebesatz ungekürzt anzuwenden.

§ 6

(1) Die Schlüsselzuweisungen sind auf einen durch vier teilbaren DM-Betrag abzurunden.

(2) Die Schlüsselzuweisungen werden jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember in vierteljährlichen Teilbeträgen ausbezahlt.

§ 7

[1]Gebiets- und Bestandsänderungen werden, soweit sie nicht zu Beginn eines Jahres in Kraft treten, für den Finanzausgleich erst vom nächsten Jahr an wirksam. [2]Soweit eine Gebiets- und Bestandsänderung nicht mehr für das nächste Jahr berücksichtigt werden kann, wird der Ausgleich im übernächsten Jahr vorgenommen.

§ 8

Die Finanzzuweisungen nach Art. 7 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 sowie nach Abs. 3 FAG werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in vierteljährlichen Teilbeträgen ausbezahlt.

§ 9

[1]Die Zuweisungen nach Art. 7a FAG werden in einem Gesamtbetrag vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 zum 15. Juni ausbezahlt. [2]Werden die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisungen erst während eines Jahres geschaffen, so werden die Zuweisungen, sofern die entsprechende Mitteilung der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nach dem 30. April, aber vor dem 1. November zugeht, zum 15. Dezember, im übrigen zum 15. Juni des folgenden Jahres ausbezahlt.

§ 10

(1) [1]Der Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer wird vom jeweils zuständigen Finanzamt entsprechend dem örtlichen Aufkommen nach den kassenmäßigen Einnahmen des laufenden Jahres verteilt und in monatlichen Abschlagszahlungen ausbezahlt. [2]Erstattungen werden auf die Einnahmen angerechnet. [3]Übersteigen die Erstattungen die Einnahmen, so ist der übersteigende Betrag auf Anforderung des zuständigen Finanzamts zurückzubezahlen.

(2) [1]Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf mehrere Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Gemeinden liegen, so ist die Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke (§ 10 GrEStG) auf die Gemeinden aufzuteilen. [2]Gemeinden, auf die ein Grundstückswert von weniger als 1000 DM entfällt, erhalten keinen Anteil; erreicht der Grundstückswert in keiner Gemeinde 1000 DM, so erhält diejenige Gemeinde, auf die der höchste Grundstückswert entfällt, den gesamten Betrag. [3]Bezieht sich ein Erwerbsvorgang auf ein Grundstück, das im Gebiet mehrerer Gemeinden liegt, finden die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten für Landkreise entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Aufteilung bei Grundstücken, die in gemeindefreien Gebieten verschiedener Landkreise oder in gemeindefreien Gebieten und im Gebiet von Gemeinden liegen.

§ 11

(1) Die Zuweisungen für Gesundheitsämter, Veterinärämter und chemische Untersuchungsanstalten (Art. 9 FAG) werden im dritten Vierteljahr in einem Gesamtbetrag ausbezahlt.

(2) [1]Bei den Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 3 FAG werden Tierärzte, die nicht während des ganzen Kalenderjahres bei dem staatlichen Veterinäramt beschäftigt sind, anteilig mit jedem angefangenen Beschäftigungsmonat berücksichtigt. [2]Änderungen bei der Zahl der beschäftigten Tierärzte nach dem 30. Juni werden bei den Zuweisungen für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt.

§ 12

(1) [1]Für die Festsetzung der Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 3 FAG) eines Jahres wird vom Kommunalanteil die voraussichtliche Höhe der örtlichen Beteiligung abgesetzt. [2]Der verbleibende Betrag ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden je zur Hälfte nach den Umlagegrundlagen des laufenden Jahres (Art. 21 Abs. 3 FAG) und nach der Einwohnerzahl aufzubringen. [3]Der Gesamtbetrag der Krankenhausumlage wird durch das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit festgesetzt.

(2) Die Krankenhausumlage ist jeweils zum 20. März, 20. Juni, 20. September und 15. Dezember in vierteljährlichen Raten an die zuständige Staatsoberkasse zu entrichten.

(3) [1]Der endgültige Kommunalanteil wird nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt. [2]Ein Differenzbetrag zu dem der Krankenhausumlage zugrunde gelegten Betrag wird mit dem Kommunalanteil des übernächsten Jahres verrechnet. [3]Änderungen bei den Umlagegrundlagen des laufenden Jahres werden im Folgejahr berücksichtigt.

§ 13

Die Investitionspauschalen (Art. 12 FAG) werden je zur Hälfte zum 20. März und 20. September ausbezahlt.

§ 14

(1) [1]Als Straßen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 FAG gelten auch die Nebenanlagen, die unselbständigen Geh- und Radwege sowie die Parkplätze. [2]Die Mittel gemäß Art. 13 bis 13c FAG können auch verwendet werden für den Bau von

1. unselbständigen Geh- und Radwegen an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt, die der Verbindung zwischen nahegelegenen Gemeinden und Gemeindeteilen dienen und aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind, soweit die Kosten von Gemeinden getragen werden, weil der Träger der Straßenbaulast die Durchführung der Maßnahme auf eigene Kosten ablehnt,
2. selbständigen Geh- und Radwegen (beschränkt-öffentliche Wege), die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind.

(2) [1]Die Straßenunterhaltung umfaßt alle Maßnahmen, welche dazu dienen, die Benutzbarkeit der Straße für den Verkehr und ihre Tauglichkeit im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufrechtzuerhalten. [2]Zur Straßenunterhaltung zählen vor allem auch die Anschaffung, die Unterhaltung und der Betrieb der zur Straßenunterhaltung notwendigen Geräte einschließlich der Lastkraftwagen und die Aufwendungen für das zur Straßenunterhaltung beschäftigte notwendige eigene Personal.

(3) [1]Zum Bau oder Ausbau von Straßen gehören alle Maßnahmen der Straßenbaulast, die nicht zur Straßenunterhaltung gehören. [2]Hierzu gehört auch der Grunderwerb (Kauf oder Enteignung) zur Durchführung einer bestimmten Straßenbaumaßnahme, die alsbald begonnen wird, insoweit, als das Grundstück zur Aufnahme der Straße im Sinn von Absatz 1 selbst dient.

§ 15

(1) [1]Der Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 Satz 5 FAG wird vom Landratsamt berufen. [2]Der Ausschuß soll aus mindestens sechs Bürgermeistern bestehen. [3]Von den Ausschußmitgliedern sollen nicht mehr als die Hälfte dem Kreistag angehören.

(2) Die Landratsämter zahlen den Mitgliedern des Ausschusses für deren Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung nach Art. 14a Abs. 2 LKrO für ehrenamtlich tätige Kreisbürger.

§ 16

(1) Für die Zuweisungen nach Art. 13b FAG ist die Länge der Gemeindestraßen zu Beginn des Finanzausgleichsjahres und der Kreisstraßen zu Beginn des vorhergehenden Jahres maßgebend.

(2) [1]Die Zuweisungen nach Art. 13a und 13b Abs. 1 FAG werden zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember in vierteljährlichen Teilbeträgen ausbezahlt. [2]Die Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 FAG werden in einem Betrag ausbezahlt.

§ 17

(1) [1]Zu den Belastungen gemäß Art. 15 Satz 1 FAG gehören auch die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge, nicht jedoch der Zuschußbedarf für den laufenden Betrieb eigener Einrichtungen der Bezirke und Darlehen, die nach § 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden. [2]Die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten können pauschaliert werden.

(2) [1]Die Bezirke melden innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Jahres dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Grund der Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr die in den Ausgleich einzubeziehenden Einnahmen und Ausgaben. [2]Änderungen, die sich bei der Feststellung oder Anerkennung der Rechnung ergeben, sind nachzumelden. [3]Sie werden bei der nächsten Berechnung des Ausgleichs berücksichtigt.

(3) [1]Der Berechnung des Ausgleichs nach Art. 15 FAG werden die Ausgaben und die damit zusam-

menhängenden Einnahmen sowie die Steuerkraftzahlen des jeweils vorletzten und die Gemeindeschlüsselzuweisungen des jeweils vorvorletzten Jahres zugrundegelegt. [2]Die Ausgleichsbeträge werden je zur Hälfte am 15. März und 15. August ausbezahlt.

§ 18

(1) Die Bezirke haben jährlich den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen die auf sie für das nächste Jahr treffenden Umlagebeträge nach Erhalt der Umlagegrundlagen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Landkreise haben jährlich den kreisangehörigen Gemeinden die auf sie für das nächste Jahr treffenden Umlagebeträge nach Erhalt der Umlagegrundlagen unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

(1) Die Umlagebeträge gemäß Art. 18 und 21 FAG sind durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.

(2) Der Umlagebescheid hat zu enthalten:

1. die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 und 21 FAG umgelegt werden soll (Umlagesoll),
2. falls das Umlagesoll gegenüber dem Vorjahr erhöht worden ist, eine kurze Darlegung der Umstände, welche die Erhöhung notwendig machen,
3. die Grundlagen, nach denen die Umlagen insgesamt und für den Umlageschuldner bemessen werden (Bemessungsgrundlagen),
4. die Hundertsätze, mit denen die Umlagen bemessen werden (Umlagesätze),
5. falls von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Umlagesätze von den einzelnen Bemessungsgrundlagen verschieden festzusetzen (Art. 18 Abs. 3 Satz 3 und Art. 21 Abs. 3 Satz 3 FAG), die Angabe der Gründe, die dafür maßgebend waren,
6. falls die Umlagebeschlüsse der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen, die Angabe der Entscheidung, mit der die Genehmigung erteilt wurde,
7. falls von der Möglichkeit des Art. 20 FAG Gebrauch gemacht wird, die Angabe der Tatsachen, die die Erhöhung der Hundertsätze (Umlagesätze) und das Ausmaß der Erhöhung rechtfertigen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für den Fall des Art. 19 Abs. 3 Satz 1 FAG.

§ 20

[1]Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ist zuständig für die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen und der Leistungen nach Art. 7, 7a, 9 Abs. 1, 2 und 4, Art. 10a, 12 und 15 FAG sowie für die Festsetzung der bereinigten Solidarumlage (§ 2 Abs. 2), der Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 3 FAG) und der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3 FAG). [2]Die Regierungen sind zuständig für die Bewilligung von Leistungen nach Art. 9 Abs. 3, Art. 13a, 13b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie für die Festsetzung der örtlichen Beteiligung nach Art. 10b Abs. 2 FAG.

§ 21

(1) [1]Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1987) vom 2. September 1988 (GVBl S. 307, BayRS 605–10–F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 854, BayRS 605–5–F), außer Kraft.

(2) Abweichend von § 3 Satz 3 ist für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen 1996 von der Sozialhilfestatistik 1993 auszugehen.

München, den 1. August 1996

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin Huber, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

753-1-4-1-U

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS)

Vom 3. August 1996

Auf Grund des Art. 37 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Grundsatzanforderungen
§ 4 Allgemeine Anforderungen an Anlagen, Anforderungen an bestimmte Anlagen
§ 5 Allgemein anerkannte Regeln der Technik
§ 6 Gefährdungspotential, Gefährdungsstufen
§ 7 Weitergehende Anforderungen, Ausnahmen
§ 8 Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften – Anzeigepflicht
§ 9 Kennzeichnungspflicht; Merkblatt
§ 10 Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten
§ 11 Anlagenkataster
§ 12 Rohrleitungen

Zweiter Teil

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Abschnitt I

Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art

§ 13 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender flüssiger und gasförmiger Stoffe
§ 14 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender fester Stoffe

Abschnitt II

Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

§ 15 Verfahren
§ 16 Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung
§ 17 Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen
§ 18 Vorzeitiger Einbau
§ 19 Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Abschnitt III

Betrieb der Anlagen

§ 20 Befüllen und Entleeren

Dritter Teil

Anlagen zum Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden dieser Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen

§ 21 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen

Vierter Teil

Überwachung

§ 22 Sachverständige
§ 23 Überprüfung von Anlagen
§ 24 Anlagenkartei, Befreiung von der Anzeigepflicht

Fünfter Teil

Fachbetriebe

§ 25 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht
§ 26 Technische Überwachungsorganisation
§ 27 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft

Sechster Teil

Bußgeldvorschrift

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Siebter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 29 Bestehende Anlagen
§ 30 Inkrafttreten

Anhang 1: Allgemeine Anforderungen an Anlagen.

Anhang 2: Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen.

Anhang 3: Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Anhang 4: Besondere Anforderungen an Anlagen an Tankstellen.

Anhang 5: Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagen).

Anhang 6: Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken.

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

[1]Diese Verordnung gilt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG. [2]Auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und auf Anlagen zum Lagern von Festmist sind nur die §§ 3, 4, 7, 10 Abs. 1, 3 und 4, §§ 24 und 29 Abs. 2 anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinn dieser Verordnung sind

1. Anlagen:

   selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten, die nicht lediglich kurzzeitig oder an ständig wechselnden Orten eingesetzt werden; betrieblich verbundene unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage,

2. gasförmige Stoffe:

   Stoffe, deren kritische Temperatur unter 50° C liegt oder die bei 50° C einen Dampfdruck größer als 3 bar haben,

3. feste Stoffe:

   Stoffe, die nach dem Verfahren zur Abgrenzung brennbarer Flüssigkeiten gegen brennbare feste oder salbenförmige Stoffe in Nummer 3 der Technischen Regel für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 003 als fest oder salbenförmig gelten,

4. flüssige Stoffe:

   Stoffe, die weder gasförmig nach Nummer 2 noch fest nach Nummer 3 sind,

5. unterirdische Anlagen oder Anlagenteile:

   Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind; jedoch nicht leicht einsehbare Gerinne und Kanäle,

6. oberirdische Anlagen oder Anlagenteile:

   Anlagen oder Anlagenteile, die nicht unterirdisch nach Nummer 5 sind, Anlagen oder Anlagenteile in leicht einsehbaren oder begehbaren unterirdischen Räumen, Rohrleitungen verlegt in einem leicht einsehbaren oder begehbaren unterirdischen Schutzrohr oder Schutzkanal,

7. Lagern:

   das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung,

8. Abfüllen:

   das Befüllen oder Entleeren von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen,

9. Umschlagen:

   das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Be- und Entladen von Transportmitteln mit Behältern oder Verpackungen, Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes,

10. Herstellen:

    das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen,

11. Behandeln:

    das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern,

12. Verwenden:

    das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften,

13. wassergefährdende Stoffe im Arbeitsgang:

    wenn sie hergestellt, behandelt oder verwendet werden,

14. Rohrleitungen:

    feste oder flexible Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; flexible Rohrleitungen sind solche, deren Lage betriebsbedingt verändert wird, insbesondere Schlauchleitungen und Rohre mit Gelenkverbindungen; zu den Rohrleitungen gehören außer den Rohren insbesondere auch die Formstücke, Armaturen, Flansche und Dichtmittel,

15. Überfüllsicherungen:

    Einrichtungen, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades im zu befüllenden Behälter den Füllvorgang selbsttätig unterbrechen oder Alarm auslösen,

16. Abfüllsicherungen:

    Einrichtungen, die den Füllvorgang durch Schließen der Absperreinrichtung am Behälter (auch eines Tankfahrzeugs), aus dem abgefüllt wird, unterbrechen,

17. Leckanzeigegeräte:

    Einrichtungen, die Undichtheiten in Wänden und/oder Böden von Behältern oberhalb und unterhalb des Flüssigkeitsspiegels und von Rohrleitungen selbsttätig anzeigen; zum Leckanzeigegerät gehören insbesondere der Leckanzeiger, ggf. das Leckanzeigemedium und der Überwachungsraum,

18. Leckschutzauskleidungen:

    flexible oder steife der Behälterform angepaßte Einlagen, die dazu bestimmt sind, mit einer vorhandenen Behälterwand einen Überwachungsraum zur Kontrolle durch ein Leckanzeigegerät zu bilden,

19. Leckageerkennungssysteme:

Einrichtungen, die das Auslaufen von wassergefährdenden Flüssigkeiten oder das Eindringen von Wasser in einen Kontrollraum oder Auffangraum selbsttätig anzeigen; Leckageerkennungssysteme bestehen insbesondere aus Punkt- (Leckagesonden), Linien- (Kabel, Schläuche) oder Flächensensoren (Matten) und Anzeigegeräten,

20. Abdichtungsmittel:

Werkstoffe oder Bauteile wie Beschichtungen oder Auskleidungen mit ihren Fügestellen, die dazu bestimmt sind, Behälter oder Auffangvorrichtungen gegen ein Durchdringen der infrage kommenden wassergefährdenden Stoffe beständig auszubilden,

21. Auffangvorrichtungen:

flüssigkeitsdichte bauliche Einrichtungen und Räume von Gebäuden (Auffangräume) und flüssigkeitsdichte Bauteile (Auffangwannen), die dazu bestimmt sind, aus Behältern oder Rohrleitungen auslaufende wassergefährdende Stoffe aufzunehmen und flüssigkeitsdichte Ableitflächen, die dazu bestimmt sind, aus Behältern oder Rohrleitungen ausgelaufene wassergefährdende Stoffe in Auffangvorrichtungen abzuleiten,

22. Lageranlagen:

Einrichtungen, die dem Vorhalten wassergefährdender Stoffe zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung dienen; dazu gehören auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen dienen; vorübergehendes Lagern in Transportbehältern oder kurzfristiges Bereitstellen oder Aufbewahren in Verbindung mit dem Transport liegen nicht vor, wenn eine Fläche dauernd oder wiederholt dem Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen dient,

23. Abfüllanlagen:

Einrichtungen, die dem Abfüllen wassergefährdender Stoffe dienen; dazu gehören auch Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden,

24. Wirkbereiche von Abgabeeinrichtungen auf Abfüllplätzen:

die vom Zapfventil in Arbeitshöhe betriebsmäßig waagerecht erreichbaren Bereiche zuzüglich einem Meter,

25. Abfüllplatz von Abfüllanlagen:

der Wirkbereich im Sinn von Nummer 24 zuzüglich der Flächen bis zur Abtrennung von anderen Flächen durch Gefälle, Rinnen oder Aufkantungen sowie Flächen von denen aus Lagerbehälter befüllt oder entleert werden,

26. Tankstellen:

ortsfeste und ortsfest genutzte Anlagen, an denen flüssige wassergefährdende Kraftstoffe zur Versorgung von Landfahrzeugen abgefüllt werden,

27. selbsttätige Aufmerksamkeitsüberwachung:

Einrichtungen, die nach einer festgelegten Zeit einen Abfüllvorgang durch Schließen der Absperreinrichtung am ortsfesten Behälter unterbrechen, wenn die Überwachung nicht durch wiederkehrende Signalgebung des Personals nachgewiesen ist,

28. Umschlagsanlagen:

Einrichtungen, die dem Umschlagen wassergefährdender Stoffe dienen; dazu gehören auch Flächen zum Be- und Entladen von Transportmitteln mit Behältern oder Verpakkungen von wassergefährdenden Stoffen,

29. Stillegen:

das Außerbetriebnehmen einer Anlage; dazu gehört nicht die bestimmungsgemäße Betriebsunterbrechung,

30. Aufstellen und Einbauen:

das Errichten, Verlegen, Montieren und Zusammenfügen von vorgefertigten Anlagen und Anlagenteilen,

31. Instandhalten:

das Aufrechterhalten des Sollzustandes einer Anlage oder eines Anlageteiles,

32. Instandsetzen:

das Wiederherstellen des Sollzustandes einer Anlage oder Anlageteiles,

33. Reinigen:

das Entfernen von Verunreinigungen und Resten von wassergefährdenden Stoffen von und aus Anlagen,

34. Schutzgebiete:

34.1 Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG; ist die weitere Schutzzone unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich,

34.2 Heilquellenschutzgebiete nach Art. 40 BayWG,

34.3 Gebiete, für die eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 36a Abs. 1 WHG erlassen ist,

35. Überschwemmungsgebiete:

Gebiete, die als Überschwemmungsgebiete nach Art. 61 Abs. 1 BayWG durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt sind und Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Für die Zuordnung einzelner Anlagenteile zu den verschiedenen Anlagenarten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt:

1. Behälter, in denen überwiegend Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten ausgeführt werden, sind Teil einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage,
2. Behälter, die im engen funktionalen Zusammenhang mit einer bestimmten Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage stehen, sind Bestandteil dieser Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage,
3. Behälter, die einer oder mehreren Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen zugeordnet sind, können abweichend von Nummer 2 Teil einer Lageranlage sein, wenn sie mehr Stoffe enthalten, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt werden,
4. Behälter, deren Flüssigkeitsräume in ständiger Verbindung miteinander stehen (kommunizierende Behälter) sind ein Behälter,
5. Behälter, die örtlich nahe beieinander angeordnet sind oder in einem gemeinsamen Auffangraum aufgestellt sind, jedoch unterschiedlichen Abfüll-, Umschlags-, Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen zugeordnet sind, sind nicht im Sinn von Absatz 1 Nr. 1 betrieblich miteinander verbunden und gehören jeweils zu getrennten Anlagen; dies gilt auch für mehrere Behälter mit gemeinsamer Be- und Entlüftungsleitung, wenn bei allen Betriebszuständen keine unzulässigen Über- oder Unterdrücke entstehen und keine Flüssigkeiten in die Be- und Entlüftungsleitungen gelangen können,
6. Rohrleitungen, die Teile einer Anlage verbinden sind Bestandteil dieser Anlage; gleiches gilt, wenn sie einer bestimmten Lagerungs-, Abfüll- oder Umschlagsanlage oder Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage zugeordnet sind; andere Rohrleitungen sind selbständige Rohrleitungsanlagen.

§ 3

Grundsatzanforderungen

Für alle dieser Verordnung unterliegenden Anlagen gelten folgende Grundsatzanforderungen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nicht anderes bestimmt ist:

1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, daß wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Einwandige unterirdische Behälter sind grundsätzlich unzulässig. Satz 2 gilt nicht für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und für Anlagen zum Lagern von Festmist mit den besonderen Anforderungen in Anhang 5.
3. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät versehen sind.
4. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
5. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.
6. Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Dies gilt nicht für Anlagen der Gefährdungsstufe A und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und für Anlagen zum Lagern von Festmist.

§ 4

Allgemeine Anforderungen an Anlagen, Anforderungen an bestimmte Anlagen

(1) [1]Allgemeine Anforderungen an den Aufbau, die Aufstellung und die Ausrüstung von Anlagen enthält Anhang 1. [2]Anforderungen für bestimmte Anlagen ergeben sich aus den weiteren Anhängen.

(2) [1]Soweit Anforderungen nach Absatz 1 nicht festgelegt sind, kann das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen für Anlagen, die einem öffentlich-rechtlichen Verfahren unterliegen, durch öffentliche Bekanntmachung Verwaltungsvorschriften erlassen, in denen die für diese Anlagen zu stellenden Anforderungen näher umschrieben werden. [2]Dabei sind festzulegen

1. allgemeine Schutzmaßnahmen,
2. besondere Schutzmaßnahmen,
3. Überwachungsmaßnahmen,
4. Maßnahmen im Schadensfall.

(3) [1]Soweit in den Anhängen nach Absatz 1 und in den Bekanntmachungen nach Absatz 2 auf allgemein anerkannte Regeln der Technik verwiesen wird, ist zu beachten, daß Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die diesen Regelungen nicht entsprechen, als gleichwertig behandelt werden, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 5

Allgemein anerkannte Regeln der Technik
(zu § 19g Abs. 3 WHG)

[1]Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinn des § 19g Abs. 3 WHG gelten insbesondere die technischen Vorschriften und Baubestimmungen, die das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nach Art. 37 Abs. 4 Nr. 1 BayWG durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt hat;

bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhalts der technischen Vorschriften und Baubestimmungen durch einen Hinweis auf ihre Fundstelle ersetzt werden. [2]Als allgemein anerkannte Regeln der Technik nach Satz 1 gelten auch gleichwertige Baubestimmungen und technische Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

§ 6

Gefährdungspotential
Gefährdungsstufen

(1) Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vor allem hinsichtlich der Anordnung, des Aufbaus, der Schutzvorkehrungen und der Überwachung, richten sich nach deren Gefährdungspotential.

(2) Das Gefährdungspotential wird bestimmt vom Volumen oder der Masse und der nach § 19g Abs. 5 WHG eingestuften Gefährlichkeit der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe sowie der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes.

(3) [1]Die Gefährdungsstufe einer Anlage bestimmt sich nach der nach § 19g Abs. 5 WHG eingestuften Gefährlichkeit (Wassergefährdungsklasse – WGK) der in der Anlage vorhandenen Stoffe und bei flüssigen Stoffen deren Volumen, bei gasförmigen oder festen Stoffen deren Masse nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle. [2]Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse nicht sicher bestimmt ist, wird die Gefährdungsstufe nach WGK 3 ermittelt.

Tabelle: Gefährdungsstufen

WGK	0	1	2	3
Volumen in m^3 bzw. Masse in t				
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 bis 10	Stufe A	StufeA	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1 000	Stufe A	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1 000	Stufe A	Stufe C	Stufe D	Stufe D

§ 7

Weitergehende Anforderungen, Ausnahmen

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde kann an Anlagen nach § 1 Anforderungen stellen, die über die in den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 19g Abs. 3 WHG, in dieser Verordnung, in einer Bauartzulassung oder in einer baurechtlichen Zulassung festgelegten hinausgehen, wenn andernfalls der Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Voraussetzungen des § 19g Abs. 1 oder Abs. 2 WHG nicht erfüllt sind.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann von Anforderungen nach dieser Verordnung oder in den Anhängen zu dieser Verordnung an Anlagen nach § 1 Ausnahmen zulassen, wenn auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Voraussetzungen des § 19g Abs. 1 bis 3 WHG dennoch erfüllt sind.

§ 8

Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften – Anzeigepflicht

(1) Wer eine Anlage betreibt, hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren.

(2) [1]Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, stillegt, ausbaut oder beseitigt, instandhält, instandsetzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. [2]Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, daß wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers entstanden ist.

(3) Anzeigepflichtig nach Absatz 2 ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung, Eingrenzung und Beseitigung von Verunreinigungen bei Anlagen durchführt.

§ 9

Kennzeichnungspflicht, Merkblatt

(1) Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D sind mit deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus denen sich ergibt, mit welchen Stoffen in den Anlagen umgegangen werden darf.

(2) Betreiber von Anlagen haben die amtlich bekanntgemachten Merkblätter „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und das Bedienungspersonal über deren Inhalt zu unterrichten.

§ 10

Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten

(1) [1]Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten sind Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG unzulässig. [2]Die Kreisverwaltungsbehörde kann für standortgebundene oberirdische Anlagen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe D, unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und D nicht eingebaut, errichtet oder verwendet werden.

(3) In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nur verwendet werden

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muß das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgrüstet sind,
3. Anlagen zum Lagern von Festmist und zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die den Anforderungen des Anhangs 5 für die Errichtung der Anlagen in wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten entsprechen.

(4) Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG dürfen in Überschwemmungsgebieten nur eingebaut, errichtet oder verwendet werden, wenn

1. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, daß sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
2. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, daß bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z. B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

(5) Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen und Ausnahmen durch Anordnungen oder Verordnungen nach § 19 WHG und Art. 35, 40, 61 BayWG bleiben unberührt.

§ 11

Anlagenkataster

(1) [1]Für Anlagen der Gefährdungsstufe D haben die Betreiber ein Anlagenkataster zu erstellen. [2]Bei anderen Anlagen kann die Kreisverwaltungsbehörde ein Anlagenkataster im Einzelfall verlangen, wenn von der Anlage erhebliche Gefahren für ein Gewässer ausgehen können.

(2) Das Anlagenkataster muß mindestens folgende Angaben umfassen:

1. eine Beschreibung der Anlage, ihrer wesentlichen Merkmale sowie der wassergefährdenden Stoffe nach Art und Volumen, die bei bestimmungsgemäßen Betrieb in der Anlage vorhanden sein können,
2. eine Beschreibung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahrenquellen in der Anlage und
3. den Alarm- und Maßnahmeplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

(3) Das Anlagenkataster ist fortzuschreiben.

(4) [1]Die Betreiber haben das Anlagenkataster ständig gesichert bereitzuhalten und der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen eine Ausfertigung vorzulegen. [2]Die Kreisverwaltungsbehörde kann, insbesondere bei erheblichem Umfang des Anlagenkatasters, verlangen, daß das Anlagenkataster mit Mitteln der automatischen Datenverarbeitung erfaßt, gespeichert und übermittelt wird.

(5) Bei offenkundig unvollständigen oder sonst mangelhaften Anlagenkataster kann die Kreisverwaltungsbehörde verlangen, daß die Betreiber Sachverständige im Sinn des § 22 Abs. 1 Satz 1 mit der Prüfung und, falls die Betreiber nicht dazu in der Lage sind, auch mit der Erstellung des Anlagenkatasters beauftragen.

(6) [1]Sind für Anlagen Genehmigungen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich und enthalten die entsprechenden Unterlagen die in Absatz 2 genannten Angaben vollständig, ist kein weiteres Anlagenkataster zu führen. [2]Diese Angaben sind in einem besonderen Teil der Unterlagen zusammenzufassen. [3]Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 12

Rohrleitungen

(1) [1]Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung insbesondere aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist. [2]Dies gilt nicht für unterirdische Rohrleitungen, mit denen Stoffe der Wassergefährdungsklasse 0 oder gasförmige Stoffe befördert werden und für unterirdische Rohrleitungen von Heizölverbraucheranlagen und Tankstellen.

(2) [1]Bei zulässigen unterirdischen Rohrleitungen sind lösbare Verbindungen und Armaturen in dichten Kontrollschächten anzuordnen, die durch regelmäßige Sichtkontrollen oder durch Leckageerkennungssysteme überwacht werden. [2]Diese Rohrleitungen müssen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus jeweils einer der folgenden Anforderungen entsprechen:

- Sie müssen doppelwandig sein; Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein zugelassenes Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden;
- sie müssen als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt; die Saugleitung muß so gesichert sein, daß eine Heberwirkung ausgeschlossen ist;

– sie müssen mit einem flüssigkeitsdichten Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein; auslaufende Stoffe müssen in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden; in diesem Fall dürfen die Rohrleitungen keine brennbaren Flüssigkeiten im Sinn der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55° C führen.

Zweiter Teil

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Abschnitt I

Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art

§ 13

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender flüssiger und gasförmiger Stoffe
(zu § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG)

(1) [1]Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender gasförmiger Stoffe, die den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, sind einfach oder herkömmlich. [2]Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn sie nach der Gefährdungsstufe A eingestuft und die Anforderungen der § 3 Nr. 5, §§ 12, 19 und 20 und der Anhänge 1 und 2 eingehalten sind.

(2) Andere oberirdische Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn

1. die Anforderungen der § 3 Nr. 5, §§ 12, 19 und 20 und der Anhänge 1 und 2 eingehalten werden und
2. ihre Einzelteile technischen Vorschriften oder Baubestimmungen entsprechen, die gemäß § 5 eingeführt sind.

(3) Andere unterirdische Anlagen zum Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn

1. die Lagerbehälter doppelwandig sind und Undichtheiten der Behälterwände durch ein zugelassenes Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden und
2. die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.

(4) Anlagen an Tankstellen sind einfach oder herkömmlich, wenn

1. sie den Anforderungen des Anhangs 4 entsprechen und
2. die Voraussetzungen nach Absatz 2 ausgenommen Anhang 2 vorliegen.

§ 14

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender fester Stoffe
(zu § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG)

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender fester Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn

1. die Anlagen der Gefährdungsstufe A entsprechen und die Anforderungen des Anhangs 1 eingehalten werden oder
2. die Anlagen eine gegen die Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben und die Stoffe zusätzlich in
   a) dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und die Stoffe beständigen Behältern oder Verpackungen oder
   b) in geschlossenen Räumen gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden. Geschlossenen Räumen stehen Plätze gleich, die gegen Witterungseinflüsse und den Zutritt von Flüssigkeiten durch Überdachung und seitlichen Abschluß so geschützt sind, daß die Stoffe nicht austreten können.

Abschnitt II

Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

§ 15

Verfahren

(1) Die Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG wird auf Antrag für eine einzelne Anlage und Anlagenteile, eine Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag für serienmäßig hergestellte Anlagen und Anlagenteile erteilt.

(2) [1]Den Anträgen nach Absatz 1 sind die zur Beurteilung der Anlage erforderlichen Unterlagen und Pläne, insbesondere bau- oder gewerberechtliche Zulassungen, beizufügen. [2]Zum Nachweis der Eignung ist ein Sachverständigengutachten beizufügen, es sei denn die zuständige Behörde verzichtet darauf. [3]Als Nachweise gelten auch Prüfbescheinigungen und Gutachten von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Prüfstellen oder Sachverständigen, wenn die Ergebnisse der zuständigen Behörden zur Verfügung stehen oder auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden und die Prüfungsanforderungen denen nach dieser Verordnung gleichwertig sind.

(3) Über Eignungsfeststellungen entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde, über Bauartzulassungen das Landesamt für Wasserwirtschaft.

§ 16

Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung
(zu § 19h Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG)

Eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung darf nur erteilt werden, wenn die Grundsatzanforderungen des § 3 und die Anforderungen an Anlagen nach § 4 erfüllt sind oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird.

§ 17

Eignungsfeststellung
und andere behördliche Entscheidungen

[1]Neben einer Genehmigung oder Erlaubnis nach gewerbe-, berg-, abfall- oder baurechtlichen Vorschriften bedarf es einer Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG nicht. [2]Die Genehmigung oder Erlaubnis darf nur im Einvernehmen mit der für die Eignungsfeststellung zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden.

§ 18

Vorzeitiger Einbau

[1]Anlagen und Anlagenteile, deren Verwendung nach § 19h WHG nur nach Eignungsfeststellung, mit Bauartzulassung oder baurechtlicher Zulassung zulässig ist, dürfen vor deren Erteilung nicht eingebaut werden. [2]Die Kreisverwaltungsbehörde kann den vorzeitigen Einbau zulassen, § 9a WHG ist entsprechend anzuwenden.

§ 19

Anwendung der Verordnung
über brennbare Flüssigkeiten

[1]Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 (allgemeine Anforderungen) und des § 12 (Bauartzulassungen) der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind auch auf solche Anlagen für brennbare Flüssigkeiten anzuwenden, die keinen gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereichen keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. [2]Dies gilt nicht für die in § 1 Abs. 3 und 4 und § 2 VbF bezeichneten Anlagen und Behälter.

Abschnitt III

Betrieb der Anlagen

§ 20

Befüllen und Entleeren
(zu § 19k WHG)

(1) [1]Behälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt und entleert werden. [2]Dies gilt nicht für das Befüllen

1. einzelner oberirdischer Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1 000 l mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole,
2. von Sammelbehältern aus kleineren ortsbeweglichen Behältern, wenn die Füllhöhe des Sammelbehälters im Bereich des zulässigen Füllungsgrades während des Befüllens durch Augenschein deutlich sichtbar ist, so daß der Befüllvorgang rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades unterbrochen werden kann,
3. von ortsbeweglichen Behältern in Abfüllanlagen, wenn
   a) diese mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden und das Volumen der zu befüllenden Behälter 1 000 Liter nicht übersteigt, oder
   b) bei Behältern mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1 000 Litern durch eine gewichts- oder volumenabhängige Steuerung der Abfüllanlage sichergestellt wird, daß die Befüllung rechtzeitig und selbsttätig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades unterbrochen wird, oder
   c) Behälter von Tankfahrzeugen oder Eisenbahnkesselwagen oder Tankcontainer über offene Dome oder über direkt wirkende, zugelassene Inhaltsanzeigegeräte befüllt werden und die Abfüllanlage mit einer Schnellschlußeinrichtung in Verbindung mit einer selbsttätigen Aufmerksamkeitsüberwachung ausgerüstet ist.

(2) Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieselkraftstoff und Ottokraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.

(3) Abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen.

Dritter Teil

Anlagen zum Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden dieser Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen

§ 21

Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen

(1) Sind bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden sowie bei selbständigen oberirdischen Rohrleitungsanlagen die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nrn. 3 bis 5 nicht erfüllbar, so entsprechen die Anlagen dennoch dem Besorgnisgrundsatz nach § 19g Abs. 1 WHG, wenn

1. die bei Leckagen oder Betriebsstörungen unvermeidbar aus der Anlage austretenden wassergefährdenden Stoffe in einer Auffangvorrichtung im betrieblichen Entwässerungssystem zurückgehalten werden, von wo aus sie schadlos entsorgt werden können,
2. die bei ungestörtem Betrieb der Anlage unvermeidbar in unerheblichen Mengen in das betriebliche Entwässerungssystem gelangenden wassergefährdenden Stoffe in eine geeignete betriebliche Abwasserbehandlungsanlage geleitet werden und nicht zu einer Überschreitung der nach § 7a WHG an die Abwassereinleitung oder an die Indirekteinleitung zu stellenden oder der im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen führen.

(2) Auf Grund einer Bewertung, der Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe oder der selbständigen oberirdischen Rohrleitungsanlage, der möglichen Betriebsstörungen, des Anfalls wassergefährdender Stoffe, der Abwasseranlagen und der Gewässerbelastungen ist in der Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 zu regeln, in welchem Umfang die wassergefährdenden Stoffe getrennt erfaßt, kontrolliert und eingeleitet werden dürfen.

Vierter Teil
Überwachung

§ 22
Sachverständige
(zu § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG)

(1) [1]Sachverständige im Sinn des § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG sind die von rechtsfähigen Organisationen für die Prüfung bestellten Personen. [2]Die Sachverständigenorganisationen werden vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen anerkannt. [3]Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch. [4]Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. [5]Die Sachverständigenorganisationen unterliegen der Aufsicht durch das Landesamt für Wasserwirtschaft.

(2) [1]Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in Bayern. [2]Entsprechendes gilt für gleichwertige Anerkennungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

(3) [1]Rechtsfähige Organisationen können als Sachverständigenorganisation anerkannt werden, wenn sie

1. nachweisen, daß sie über wenigstens fünf für die Prüftätigkeit geeignete Personen verfügen; geeignet sind Personen, die zuverlässig sind und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen:
   a) Zuverlässig sind Personen, die
      aa) die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
      bb) nicht in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind und sich nicht aus dem der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt ergibt, daß sie zur Erfüllung der Sachverständigentätigkeit nicht geeignet sind, oder
      cc) durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkt sind;
   b) persönliche Voraussetzungen erfüllen Personen, die
      aa) im Zeitpunkt ihrer Bestellung das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und
      bb) hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit unabhängig sind, insbesondere kein Zusammenhang zwischen ihrer Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht;
   c) fachliche Voraussetzungen erfüllen Personen, die
      aa) die Diplomprüfung in einem Studiengang der Ingenieur- oder Naturwissenschaften an einer inländischen (technischen) Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule oder an einer inländischen Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben und ausreichende Sach- und Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen nachweisen; mit Zustimmung des Landesamts für Wasserwirtschaft kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden, wenn die zu bestellende Person für die Überprüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nachweislich über eine sonstige Ausbildung und über ausreichende sonstige Kenntnisse verfügt, und
      bb) mindestens eine fünfjährige qualifizierte Tätigkeit auf dem Gebiet der Planung, Errichtung, Betrieb oder Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nachweisen,
2. Grundsätze darlegen, die bei den Prüfungen zu beachten sind,
3. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen stichprobenweise kontrollieren,
4. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammeln, auswerten und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichten,
5. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen DM erbringen und
6. erklären, daß sie den Freistaat Bayern und die anderen Länder, in denen die Sachverständigen Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen freistellen.

[2]Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 5 und 6 gelten nicht für Organisationen der unmittelbaren Staatsverwaltung. [3]Die fachlichen Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. c, Doppelbuchst. aa können auch nach der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl EG 1989 L Nr. 19 Seite 16), nachgewiesen werden. [4]Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Bestellung.

(4) Als Organisationen im Sinn des Absatzes 3 können auch nicht rechtsfähige Gruppen anerkannt werden, die in selbständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefaßt sind und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.

(5) [1]Die anerkannte Sachverständigenorganisation ist verpflichtet, die bestellten Sachverständigen durch schriftlichen Bescheid anzuhalten, ihre Prüfaufgaben unparteiisch und gewissenhaft gemäß den wasserrechtlichen und sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften zu erfüllen. [2]Sie hat dabei sicherzustellen, daß die im Geltungsbereich der Verordnung tätigen Sachverständigen mindestens einmal jährlich an einer vom Landesamt für Wasserwirtschaft angebotenen Fortbildungsveranstaltung über wasserwirtschaftliche und wasserrecht-

liche Fragen im Zusammenhang mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen teilnehmen. [3]Sie hat dabei desweiteren sicherzustellen, daß die bestellten Sachverständigen ein Prüftagebuch führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergibt; die Prüftagebücher aller im Geltungsbereich dieser Verordnung tätigen bestellten Sachverständigen sind von den Sachverständigenorganisationen dem Landesamt für Wasserwirtschaft jeweils zum 1. März eines jeden Jahres vorzulegen.

(6) Die anerkannte Sachverständigenorganisation hat die Bestellung von Sachverständigen zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn

1. die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist oder
2. die Bestellung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
3. die bestellte Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder
4. die bestellte Person ihre Prüfaufgaben wiederholt mangelhaft erfüllt oder durchgeführt hat und von der anerkannten Sachverständigenorganisation dafür bereits einmal abgemahnt worden ist oder
5. die bestellte Person wiederholt oder grobfahrlässig oder vorsätzlich gegen die ihr obliegenden Pflichten aus ihrer Bestellung verstoßen hat.

(7) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Anerkennungsbehörde,
2. mit der Eröffnung des Konkurses oder der Abweisung des Konkurseröffnungsantrags,
3. mit der Auflösung oder der Liquidation der anerkannten Sachverständigenorganisation,
4. wenn die anerkannte Sachverständigenorganisation länger als ein Jahr über weniger als fünf bestellte Sachverständige verfügt.

§ 23

Überprüfung von Anlagen
(zu § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG)

(1) [1]Die Betreiber haben nach Maßgabe des § 19i Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1, 2, 3 und 5 WHG durch Sachverständige nach § 22 überprüfen zu lassen

1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile,
2. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und D, in Schutzgebieten der Stufe B, C und D,
3. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 WHG, in einer gewerberechtlichen Bauartzulassung oder in einer baurechtlichen Zulassung vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.

[2]Die Frist für die erste wiederkehrende Prüfung beginnt mit dem Abschluß der Prüfung vor Inbetriebnahme, die Fristen für die nächsten wiederkehrenden Prüfungen beginnen jeweils mit dem Eintritt der Sachverständigen in die jeweilige wiederkehrende Prüfung.

(2) [1]Die Kreisverwaltungsbehörde kann wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung (§ 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WHG) besondere Prüfungen anordnen, kürzere Prüffristen bestimmen oder die Überprüfung für andere als in Absatz 1 genannte Anlagen vorschreiben. [2]Sie kann im Einzelfall Anlagen nach Absatz 1 von der Prüfpflicht befreien, wenn gewährleistet ist, daß eine von der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.

(3) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften von Sachverständigen zu prüfen ist und dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 19g WHG berücksichtigt werden.

(4) [1]Die Betreiber haben den Sachverständigen vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide und die von den Herstellern ausgehändigten Bescheinigungen sowie bei wiederkehrenden Prüfungen nach § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WHG den Prüfbericht über die letzte Sachverständigenprüfung und Bescheinigungen über die Beseitigung dort festgestellter Anlagenmängel vorzulegen. [2]Die Sachverständigen haben über jede durchgeführte Prüfung der Kreisverwaltungsbehörde und den Betreibern unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats einen Prüfbericht vorzulegen. [3]Für die Prüfberichte kann die Verwendung eines amtlichen Musters vorgeschrieben werden.

(5) [1]Die Betreiber haben die bei Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich durch Fachbetriebe oder selbst, soweit sie die Anforderungen an Fachbetriebe erfüllen, beheben zu lassen oder zu beheben. [2]Die Beseitigung erheblicher Mängel bedarf der Nachprüfug durch die Sachverständigen. [3]Werden gefährliche Mängel durch die Sachverständigen festgestellt, ist die Anlage von den Betreibern unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und soweit erforderlich nach Maßgabe der Sachverständigen zu entleeren. [4]Die Sachverständigen haben die zuständige Kreisverwaltungsbehörde spätestens am Tag nach Durchführung der Prüfung über die Pflicht der Betreiber, die Anlage außer Betrieb zu nehmen und gegebenenfalls zu entleeren, zu unterrichten. [5]Die Anlage kann erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Betreiber eine Sachverständigenbestätigung über die Beseitigung der festgestellten Mängel vorgelegt haben.

(6) Art, Umfang und Ausmaß der Prüfungen durch Sachverständige werden durch Verwaltungsvorschrift nach § 4 Abs. 2 festgelegt.

§ 24

Anlagenkartei, Befreiung von der Anzeigepflicht

[1]Anzeigepflichtige Anlagen nach Art. 37 Abs. 1 BayWG sind von der Kreisverwaltungsbehörde in einer Anlagenkartei zu führen. [2]Außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten entfällt die Anzeigepflicht für oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und für Anlagen zum Lagern von Festmist.

Fünfter Teil
Fachbetriebe

§ 25
Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht
(zu § 191 Abs. 1 Satz 2 WHG)

Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, sind:

1. Alle Tätigkeiten gemäß § 191 WHG an
   a) Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen,
   b) Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln und Genußmitteln,
   c) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufen A und B; an Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B nur, wenn vom beauftragten Handwerksbetrieb eine Unternehmererklärung über die vorgenommenen Tätigkeiten ausgestellt und der Kreisverwaltungsbehörde zur Ergänzung der Anzeige nach Art. 37 BayWG übermittelt wird,
   d) Feuerungsanlagen.
2. Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG, die keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben; dazu gehören vor allem folgende Tätigkeiten:
   a) Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen, Grob- und Vormontagen von Anlagen und Anlagenteilen,
   b) Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum,
   c) Ausheben von Baugruben für alle Anlagen,
   d) Aufbringen von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern diese nicht Schutzvorkehrungen sind,
   e) Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von Elektroinstallationen einschließlich Meß-, Steuer- und Regelanlagen.
3. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsverfahren, wenn die Tätigkeit von eingewiesenem betriebseigenen Personal nach Betriebsvorschriften, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen, durchgeführt werden.
4. Tätigkeiten, die in einer Bauartzulassung, einem baurechtlichen Brauchbarkeitsnachweis oder in einer Eignungsfeststellung näher festgelegt und beschrieben sind.

§ 26
Technische Überwachungsorganisationen
(zu § 191 Abs. 2 Nr. 2 WHG)

Technische Überwachungsorganisationen im Sinn des § 191 Abs. 2 Nr. 2 WHG sind die nach § 22 anerkannten Sachverständigenorganisationen jeweils für ihren Bereich.

§ 27
Nachweis der Fachbetriebseigenschaft
(zu § 19i Abs. 1 und § 191 WHG)

(1) [1]Fachbetriebe nach § 191 WHG haben auf Verlangen gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde in deren Bezirk sie tätig werden, die Fachbetriebseigenschaft nach § 191 Abs. 2 WHG nachzuweisen. [2]Der Nachweis ist geführt, wenn der Fachbetrieb

1. eine Bestätigung einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft vorlegt, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist,

   oder
2. eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation über den Abschluß eines Überwachungsvertrags vorlegt.

(2) [1]Die Fachbetriebseigenschaft ist gegenüber den Betreibern einer Anlage nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG nachzuweisen, wenn diese den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragen. [2]Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Sechster Teil
Bußgeldvorschrift

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BayWG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Anlage nicht unverzüglich außer Betrieb nimmt oder entleert,
2. entgegen § 8 Abs. 2 oder 3 das Austreten oder den Verdacht des Austretens wassergefährdender Stoffe nicht unverzüglich anzeigt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 als Hersteller oder Betreiber Anlagen nicht oder nicht richtig mit einer Kennzeichnung versieht,
4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 oder 4 in Schutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten eine Anlage einbaut, aufstellt oder verwendet,
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ein Anlagenkataster nicht erstellt oder entgegen § 11 Abs. 3 nicht fortschreibt,
6. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Behälter ohne feste Leitungsanschlüsse oder ohne Überfüllsicherung befüllt oder entleert oder befüllen oder entleeren läßt oder entgegen § 20 Abs. 2 ohne selbsttätig schließende Abfüllsicherung befüllt oder befüllen läßt,
7. entgegen § 23 Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Anlagen nicht oder nicht fristgemäß oder nicht durch einen Sachverständigen nach § 22 überprüfen läßt,

8. entgegen § 23 Abs. 5 Satz 1 festgestellte Mängel an einer Anlage nicht unverzüglich behebt oder beheben läßt,
9. entgegen § 23 Abs. 5 Satz 3 bei festgestellten gefährlichen Mängeln eine Anlage nicht unverzüglich außer Betrieb nimmt oder entleert.

Siebter Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 29
Bestehende Anlagen

(1) Für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen), sind die Anforderungen nach § 3 Nr. 6 und §§ 9 und 11 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen, es sei denn, daß diese Anforderungen auch schon nach der bisherigen Rechtslage bestanden.

(2) [1]Werden durch diese Verordnung andere als die in Absatz 1 genannten Anforderungen neu begründet oder verschärft, so gelten sie für bestehende Anlagen unbeschadet der Regelung in den Anhängen zu § 4 erst auf Grund einer Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde. [2]Satz 1 gilt entsprechend, wenn durch Verwaltungsvorschrift nach § 11g Abs. 5 Satz 2 WMG die dort vorgenommene bisherige Einstufung wassergefährdender Stoffe geändert wird. [3]Jedoch kann auf Grund dieser Verordnung nicht verlangt werden, daß rechtmäßig bestehende oder begonnene Anlagen stillgelegt oder beseitigt werden.

(3) Anlagen, die nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung vom 13. Februar 1984 (GVBl S. 66, BayRS 753–1–4–U) als einfach oder herkömmlich gelten, bedürfen auch weiterhin keiner Eignungsfeststellung.

(4) [1]Die Betreiber haben bestehende Anlagen, die auf Grund des § 23 erstmalig einer Prüfung bedürfen, spätestens bis zum 31. Dezember 1999 überprüfen zu lassen. [2]Diese Prüfung gilt als Prüfung vor Inbetriebnahme im Sinn von § 23 Abs. 1 Satz 2. [3]Satz 1 gilt nicht, wenn in einer behördlichen Zulassung oder in einem Anhang zu dieser Verordnung eine Ausnahme von der Prüfpflicht erteilt oder eine andere Frist für die erstmalige Prüfung bestimmt wird.

§ 30
Inkrafttreten

(1) [1]Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagen- und Fachbetriebsverordnung – VAwSF) vom 13. Februar 1984 (GVBl S. 66, BayRS 753–1–4–U) mit Ausnahme des § 11 außer Kraft.

(2) [1]Abweichend von Absatz 1 Satz 1 bedarf es der Anerkennung nach § 22 erst ab 1. Januar 1997; bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 11 der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung. [2]Erteilte Anerkennungen nach § 11 VAwSF gelten bis zum Ablauf ihrer Befristung fort.

München, den 3. August 1996

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Anhang 1

Allgemeine Anforderungen an Anlagen

Vorbemerkung:

Die allgemeinen Anforderungen an Anlagen richten sich nach den folgenden Festsetzungen. Sie sind vorrangig gegenüber den Grundsatzanforderungen nach § 3 der Verordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch nachrangig gegen Anforderungen für bestimmte Anlagen in den weiteren Anhängen, soweit diese den nachfolgenden Anforderungen in Anhang 1 widersprechen.

1. Allgemeine Anforderungen

1.1 Standsicherheit, Dichtheit

1.1.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen diese sicher einschließen. Die Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen auf angemessene Gebrauchsdauer standsicher und dicht sein. Sie müssen so gegründet, eingebaut und aufgestellt sein, daß Verlagerungen und Neigungen, die die Sicherheit und Dichtheit der Anlagen gefährden können, ausgeschlossen sind.

1.1.2 Neben baurechtlich erforderlichen Standsicherheitsnachweisen sind außer der Sicherung gegen Auftrieb nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung oder der weitergehenden Anforderungen nach § 7 Abs. 1 der Verordnung keine besonderen Nachweise der Standsicherheit nach Wasserrecht erforderlich.

1.1.3 Anlagen und Anlagenteile müssen im erforderlichen Umfange gegen mechanische Beschädigung, insbesondere durch Anfahren, geschützt sein.

1.2 Widerstandsfähigkeit, Korrosionsbeständigkeit, Korrosionsschutz

1.2.1 Die Widerstandsfähigkeit gegen chemische Einflüsse (Korrosionsbeständigkeit) ist nachzuweisen, soweit sie nicht offenkundig ist.

1.2.2 Die Korrosionsbeständigkeit von Stahl ist anhand der DIN 6601[1] nachzuweisen.

1.2.3 Ist nach Nr. 1.2.2 ein Nachweis nicht möglich oder handelt es sich um andere zu beurteilende Werkstoffe, ist die Korrosionsbeständigkeit wie folgt nachzuweisen:

1.2.3.1 Anhand vorhandener Anlagen oder Anlagenteile (Referenzobjekte), die überprüfbar sind oder wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige oder Sachkundige unterliegen, oder

1.2.3.2 anhand von Laboruntersuchungen, die aufgezeichnet sind und deren Ergebnisse bei erneuten Untersuchungen in gleicher Art erzielt werden können (reproduzierbare Untersuchungen), oder

1.2.3.3 anhand von Listen über die Korrosionsbeständigkeit von Werkstoffen (Ressistenzlisten), deren Randbedingungen bekannt und durch Laboruntersuchungen nachprüfbar sind.

1.2.4 Kunststoffe müssen den je nach Verwendungszweck auftretenden mechanischen, thermischen, chemischen und biologischen Beanspruchungen standhalten und beständig gegenüber Alterung sein.

1.2.5 Anlagen, die aus Werkstoffen mit nicht hinreichender Korrosionsbeständigkeit bestehen, sind mit einer geeigneten Beschichtung oder Auskleidung zu versehen. Beschichtungen und Auskleidungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1.2.5.1 Sie müssen mit der Wandung fest verbunden sein,

1.2.5.2 ihre Oberfläche muß glatt, homogen und gut zu reinigen sein,

1.2.5.3 sie dürfen keine erkennbaren Mängel wie Blasen, Poren, Lücken, Risse, herausragende Glasfasern und Verunreinigungen in der Oberfläche aufweisen, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen können; durchgehende Risse, Poren oder sonstige Fehlstellen sind unzulässig,

1.2.5.4 sie müssen gegen den jeweiligen wassergefährdenden Stoff beständig sein, insbesondere sich nicht ablösen oder auflösen, nicht erweichen, verspröden oder klebrig werden, keine Blasen aufweisen oder Unterrosten zulassen,

1.2.5.5 sie müssen den beim Betrieb und bei sachgemäßer Behandlung auftretenden Belastungen standhalten, insbesondere nicht abplatzen oder sich vom Untergrund ablösen,

1.2.5.6 Beschichtungen müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen:

1.2.5.6.1 Sie müssen Risse im Untergrund nach Aushärtung überbrücken können,

1.2.5.6.2 sie müssen nach Ablauf der Mindesthärtezeit unter den Mindesthärtebedingungen soweit ausgehärtet sein, daß sie mit dem wassergefährdenden Stoff beansprucht werden können,

1.2.5.6.3 sie müssen bei mehrschichtig aufgebauten Systemen so beschaffen sein, daß die einzelnen Schichten ausreichend miteinander durch eine Zwischenschichthaftung verbunden sind.

1.2.6 Die Anforderungen nach Nr. 1.2.5 gelten nicht für Anlagenteile, die nur kurzfristig mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, wenn die dort verwendeten Werkstoffe für den Beaufschlagungszeitraum gegen die jeweiligen wassergefährdenden Stoffe hinreichend beständig sind.

[1] DIN 6601 Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv – Flüssigkeitsliste), Ausgabe 10/91

2. Anforderungen an bestimmte Anlagenteile

2.1 Behälter und Rohrleitungen

2.1.1 Behälter ohne Einstiegsöffnung müssen eine Besichtigungsöffnung haben, die eine innere Prüfung des Behälters ermöglicht.

2.1.2 Flexible Rohrleitungen in Anlagen dürfen nur über Flächen eingebaut und verwendet werden, die ausreichend dicht und widerstandsfähig sind. Dies gilt nicht wenn flexible Rohrleitungen betriebsbedingt über oberirdischen Gewässern verwendet werden, z. B. beim Laden und Löschen von Schiffen, vgl. Nr. 3.1.

2.1.3 Absperreinrichtungen von Rohrleitungen müssen gut zugänglich und leicht zu bedienen sein.

2.1.4 An doppelwandige Behälter und Rohrleitungen sind folgende Anforderungen zu stellen:

2.1.4.1 Doppelwandige Behälter müssen mit einer mindestens bis zu der dem zulässigen Füllungsgrad entsprechenden Höhe reichenden zweiten Wand versehen sein. Einwandige Behälter, die mit einer mindestens bis zu der dem zulässigen Füllungsgrad entsprechenden Höhe reichenden Leckschutzauskleidung versehen sind und deren Zwischenraum zwischen Behälterwandung und Leckschutzauskleidung als Überwachungsraum geeignet ist, werden doppelwandigen Behältern gleichgestellt.

Doppelwandige Rohrleitungen müssen über den gesamten Rohrumfang mit einer zweiten Wand versehen sein.

2.1.4.2 Der Zwischenraum zwischen äußerer und innerer Wand oder äußerer Wand und Einlage der Leckschutzauskleidung muß als Überwachungsraum geeignet und so beschaffen sein, daß ein einwandfreier Durchgang des Leckanzeigemediums gewährleistet ist. Als Leckanzeigemedium dürfen nur Stoffe der Wassergefährdungsklasse 0 verwendet werden.

2.1.4.3 Der Überwachungsraum muß mindestens mit zwei Anschlüssen zur Überprüfung ausgerüstet sein.

2.1.4.4 Bei Behältern dürfen unterhalb der dem zulässigen Füllungsgrad entsprechenden Höhe keine die Doppelwandigkeit beeinträchtigenden Stutzen oder Durchtritte sein.

2.1.4.5 Im Überwachungsraum von Rohrleitungen dürfen keine die Doppelwandigkeit beeinträchtigenden Stutzen oder Durchtritte vorhanden sein.

2.1.4.6 Die Dichtheit der Außen- und Innenwand bzw. Leckschutzauskleidung muß bei Undichtwerden der jeweils anderen Wand mindestens 6 Monate gewährleistet sein. Es kann ein kürzerer Zeitraum angesetzt werden, wenn das Erkennen von Undichtheiten und die Leerung des Behälters oder der Rohrleitung in einem entsprechenden kurzen Zeitraum gewährleistet sind.

2.1.5 Leitungen zur Verbindung kommunizierender Behälter, mit Ausnahme doppelwandiger Rohrleitungen mit Leckanzeigegerät, sind in Auffangvorrichtungen anzuordnen. Ist für Lageranlagen keine Auffangvorrichtung erforderlich, genügt es, die Leitung über der nach dem Anhang 2 erforderlichen Fläche zu führen.

2.2 Einsehbarkeit, Abstände

2.2.1 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, daß die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Auffangvorrichtungen durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich sind. Sind die Behälter, Rohrleitungen und sonstigen Anlagenteile ummantelt, z. B. zur Wärmeisolierung, muß gewährleistet sein, daß Leckagen auf andere Weise leicht erkannt werden.

2.2.2 Bei Behältern gelten die Anforderungen nach Nr. 2.2.1 als erfüllt, wenn die folgenden Anforderungen eingehalten werden:

2.2.2.1 Der Abstand zwischen der Wand von Behältern und der Wand der Auffangvorrichtung muß bei Behälter- oder Wandhöhen bis 1,5 m sowie bei der Lagerung von Heizöl EL wenigstens 40 cm betragen, sonst 1 m. Aus Gründen der Instandhaltung und Instandsetzung können größere Abstände als zuvor festgelegt, erforderlich sein. Kleinere Abstände sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur zulässig, wenn die Auffangvorrichtung im nicht einsehbaren Bereich von einer Leckagesonde auf eventuell ausgelaufene Stoffe überwacht wird oder zur einsehbaren Seite hin ein ausreichendes Gefälle aufweist, so daß eventuell ausgelaufene Stoffe sofort erkannt werden können.

2.2.2.2 Bei einem oder mehreren Kunststoffbehältern für Heizöl EL und Dieselkraftstoff mit einem Rauminhalt bis jeweils 10 000 Litern und einem Gesamtrauminhalt von 25 000 Litern bei Behältersystemen, die in geschlossenen Räumen aufgestellt sind, z. B. Batteriebehälter, genügt ein Abstand zu den Wänden der Auffangvorrichtung von 40 cm für zwei aneinander angrenzende, zugängliche Seiten; an den übrigen Seiten und untereinander muß der Abstand mindestens 5 cm betragen. Ein besonderer Bodenabstand ist nicht erforderlich.

2.2.2.3 Ortsbewegliche Behälter mit einem Rauminhalt bis 1 000 Liter dürfen ohne besondere Abstände aufgestellt werden, wenn die Auffangvorrichtung ausreichend durch Augenschein kontrollierbar ist

2.2.2.4 Bei Kunststoffbehältern, die in Auffangvorrichtungen aufgestellt werden, genügen Abstände von 10 cm zwischen Behälter und Auffangvorrichtung, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

a) Die Auffangvorrichtung muß aus korrosionsbeständigem Werkstoff hergestellt sein.

b) Die Höhe der Auffangvorrichtung muß wenigstens bis zur zulässigen Füllhöhe im Behälter reichen, vermindert um den Abstand zwischen Behälter und Auffangvorrichtung.

c) Der Raum zwischen Behälter und Auffangvorrichtung muß durch eine geeignete Leckagesonde ständig überwacht werden. Es ist sicherzustellen, daß ausgelaufene Flüssigkeit zur Leckagesonde gelangt. Die Leckagesonde ist nicht erforderlich, wenn die Auffangvorrichtung leicht eingesehen werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Auffangvorrichtung nicht höher als 1,50 m ist und zwischen der Auffangvorrichtung und Gebäudewänden oder anderen Bauteilen ein Abstand von wenigstens 40 cm an der einsehbaren Stelle vorhanden ist.

2.2.3 Die Böden von Behältern müssen von der Aufstellfläche einen Abstand haben, der eine ausreichende Erkennung von Leckagen und eine Zustandskontrolle der Auffangvorrichtung ermöglicht. Ein Abstand ist ausreichend, der der DIN 6623[1]) oder wenigstens einem Fünfzigstel des Durchmessers eines zylindrischen Behälters oder der kleinsten Kantenlänge des Bodens eines rechteckförmigen Behälters entspricht und 10 cm übersteigt. Wird ein solcher Abstand nicht eingehalten, muß ein Leckageerkennungssystem vorgesehen werden.

2.3 Domschächte, sonstige Schächte, Schutzkanäle, Schutzrohre

2.3.1 Domschächte unterirdischer Behälter, Fernbefüllschächte und sonstige unterirdische Schächte, Schutzkanäle oder Schutzrohre sind flüssigkeitsdicht und beständig auszubilden. Diese Anforderungen werden durch geschweißte Domschächte oder Domschachtkragen erfüllt. Die Anforderungen sind auch erfüllt, wenn der Bauart nach zugelassene Auffangvorrichtungen im Domschacht eingebaut sind. Nr. 3.2.2 bleibt unberührt.

2.3.2 Die Anforderungen nach Nr. 2.3.1 gelten für Domschächte, sonstige Schächte, Schutzkanäle oder Schutzrohre aus Beton als erfüllt, wenn wassergefährdende Stoffe, die in sie gelangen, die rißfreie Zone der dichtenden Böden und Wände (Materialstärke abzüglich der Materialstärke des mit Schwindrissen behafteten Bereichs und der Materialstärke der gerissenen Zugzone) innerhalb der Zeit bis zum Erkennen und Beseitigen ausgetretener wassergefährdender Stoffe gemäß Nr. 2.3.3 höchstens zu zwei Dritteln durchdringen. In diesem Falle ist die dichtende Fläche unverzüglich wiederherzustellen.

2.3.3 Domschächte, sonstige Schächte, Schutzkanäle oder Schutzrohre aus Beton müssen laufend überwacht werden. Schäden an Anlagen in gewerblichen Betrieben mit regelmäßiger Arbeitszeit müssen innerhalb von 72 Stunden erkannt werden können. In anderen Anlagen darf die Frist bis zum Erkennen eines Schadens nicht länger als 3 Monate betragen. Erkannte Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

2.3.4 Niederschlagswasser ist fernzuhalten. Die Kondenswasserbildung ist zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, ist fallweise vorhandenes Wasser zu entfernen. Unmittelbare Anschlüsse an Entwässerungsanlagen sind nicht zulässig.

2.4 Ausrüstungsteile, Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorkehrungen

2.4.1 Leckageerkennungssysteme müssen die in ihrem Einsatzbereich möglicherweise auslaufenden wassergefährdenden Stoffe erkennen können und spätestens bei einer Flüssigkeitshöhe von 5 cm, gemessen am Tiefpunkt des Bodens der Auffangvorrichtung, Alarm durch ein optisches oder akustisches Signal auslösen.

2.4.2 Be- und Entlüftungseinrichtungen, Sicherheitsventile und Berstscheiben müssen so beschaffen sein, daß das Entstehen gefährlicher Über- oder Unterdrücke in Anlagenteilen, insbesondere in Behältern und Rohrleitungen, sicher verhindert wird. Sicherheitsventile und Berstscheiben sind so anzuordnen und mit Zusatzeinrichtungen zu versehen, daß unvermeidlich austretende Flüssigkeiten schadlos aufgefangen werden.

2.4.3 Absperreinrichtungen müssen gut zugänglich und leicht zu bedienen sein.

2.4.4 Automatisch betriebene Sicherheitseinrichtungen für Brandfälle und Betriebsstörungen, z. B. Schieber, Klappen oder Pumpen, müssen eine von den zugehörigen gefährdeten Anlagen unabhängige Energieversorgung besitzen oder mit anderen zusätzlichen Vorkehrungen versehen sein, die den Betrieb auch bei Ausfall der allgemeinen Energieversorgung einer Anlage gewährleisten.

2.5 Kühl- und Heizeinrichtungen

Kühl- und Heizeinrichtungen, z. B. Verdunstungskühler, Wärmetauscher und Kühlschlangen, die mit im System befindlichen wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, sind derart zu sichern, daß ein Übergang wassergefährdender Stoffe in das Kühlwasser ausgeschlossen ist, oder daß Leckagen schnell erkannt werden und kein unzulässig belastetes Kühlwasser austreten kann.

2.6 Auffangvorrichtungen (Auffangräume, Auffangwannen, Ableitflächen)

[1]) DIN 6623 Teil 1: Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, mit weniger als 1 000 l Volumen für die oberirdische Lagerung wassergefährdender brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten, Ausgabe 9/89; Teil 2: Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl doppelwandig, mit weniger als 1 000 l Volumen für die oberirdische Lagerung wassergefährdender brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten, Ausgabe 9/89

2.6.1 Größe und Anordnung

2.6.1.1 Der Rauminhalt einer Auffangvorrichtung muß dem Rauminhalt der in ihm aufgestellten Behälter entsprechen. Befinden sich mehrere Behälter in einer Auffangvorrichtung müssen 10% des Gesamtvolumens aller in der Auffangvorrichtung aufgestellten Behälter, aber wenigstens der Rauminhalt des größten Behälters zurückgehalten werden.

2.6.1.2 Auffangvorrichtungen sind grundsätzlich den zugehörigen Anlagen unmittelbar räumlich zuzuordnen. Von den zugehörigen Anlagen räumlich getrennte Auffangvorrichtungen sind zulässig, wenn ihnen im Schadensfalle die wassergefährdenden Stoffe sicher zugeleitet werden können.

2.6.1.3 Lagerbehälter mit wassergefährdenden Stoffen, die beim Freiwerden so miteinander reagieren können oder unerwünschte Reaktionen hervorrufen, daß die Behälter oder die Auffangvorrichtungen versagen, müssen in getrennten Auffangvorrichtungen oder in medienbeständig abgetrennten Bereichen der gleichen Auffangvorrichtung aufgestellt werden.

2.6.1.4 Die Grundfläche von Auffangvorrichtungen muß so beschaffen sein, daß Spritzverluste aus Befüll- und Entleervorgängen und Tropfverluste sicher aufgefangen werden, soweit Anlagen nicht gekapselt oder anderweitig gegen Spritz- und Tropfverluste abgesichert sind.

2.6.1.5 Anlagenteile, bei denen Tropfverluste nicht auszuschließen sind, sind mit gesonderten Tropfwannen zu versehen oder in einer sonstigen Auffangvorrichtung anzuordnen. Diese Anforderung gilt nicht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 0.

2.6.2 Dichtheit

2.6.2.1 Wassergefährdende Stoffe, die in eine Auffangvorrichtung aus nichtmetallischen porösen Werkstoffen gelangen, dürfen die dichtenden Böden und Wände innerhalb der Zeit bis zum Erkennen von Schäden und Beseitigen ausgetretener wassergefährdender Stoffe höchstens zu zwei Dritteln der Wanddicke durchdringen. Nrn. 2.3.2 und 2.3.3 gelten auch für Auffangvorrichtungen aus Beton, für Auffangvorrichtungen aus anderen porösen Werkstoffen gelten sie entsprechend.

2.6.2.2 Bei der Beurteilung der Dichtheit gelten die Anforderungen auch für die Fugen.

2.6.2.3 Wird in Auffangvorrichtungen mit unterschiedlichen Stoffen mit im einzelnen nicht bekannten Eigenschaften umgegangen, sind die möglicherweise beaufschlagten Flächen regelmäßig auf mögliche Stoffaustritte und Durchdringungen der Flächen zu untersuchen. Ist dies nicht sicher möglich, sind mehrwandige Flächen mit Leckanzeigegerät vorzusehen.

2.6.2.4 Durchführungen von Rohrleitungen und Kabeln durch Böden oder Wände von Auffangvorrichtungen müssen dauerhaft flüssigkeitsdicht eingebunden sein.

2.6.3 Abdichtungsmittel

2.6.3.1 Sofern der Werkstoff für die Auffangvorrichtungen nicht selbst ausreichend dicht ist, sind geeignete Abdichtungsmittel zu verwenden; Nummer 1.2.6 gilt entsprechend.

2.6.3.2 Abdichtungsmittel, die begehbar oder befahrbar sind, müssen entsprechenden mechanischen Beanspruchungen hinreichend widerstehen oder so abgedeckt werden, daß Schäden an der Abdichtung von vorneherein nicht entstehen können.

2.6.3.3 Abdichtungsmittel müssen den je nach Verwendungszweck auftretenden mechanischen, thermischen, chemischen und biologischen Beanspruchungen standhalten, flüssigkeitsdicht bleiben und beständig gegenüber Alterung sein. Sie müssen bei der Verwendung im Freien gegen Witterungseinflüsse ausreichend widerstandsfähig sein. Abdichtungen müssen hinsichtlich der Feuerausbreitung den Anforderungen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102[1] entsprechen.

2.6.3.4 Abdichtungsmittel, die als Beschichtungen nachträglich durch gleichmäßiges Verteilen flüssiger oder pastenförmiger Stoffe auf Wände und Böden von Auffangvorrichtungen aufgebracht werden, müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen:

2.6.3.4.1 sie müssen nach Trocknung und Härtung fest auf dem abzudichtenden Untergrund haften,

2.6.3.4.2 sie müssen Risse im Untergrund nach Aushärtung überbrücken,

2.6.3.4.3 sie müssen bei mehrschichtigem Aufbau mit den einzelnen Schichten fest untereinander verbunden sein,

2.6.3.5 Abdichtungsmittel, die als Kunststoffbahnen oder vorgefertigte Bauteile aus verklebbaren oder schweißbaren Kunststoffen sowie aus Mehrschichtverbunden mit oder ohne Diffusionssperrschicht nachträglich auf Wände und Böden von Auffangvorrichtungen aufgebracht werden, müssen

2.6.3.5.1 unter den üblichen Baustellenbedingungen einwandfrei zu einer Abdichtung gefügt werden können und

2.6.3.5.2 in ihrer chemischen Zusammensetzung so beschaffen sein, daß eine Hydrolyse ausgeschlossen ist.

---

[1]) DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1 Ausgabe 5/81; Teile 2, 3, 5, 6 Ausgabe 9/77; Teil 4 Ausgabe 3/94; Teil 7 Ausgabe 3/87; Teil 8 Ausgabe 5/86; Teile 9, 13, 14, 15, 16 Ausgabe 5/90; Teil 11 Ausgabe 12/85; Teil 12 Ausgabe 1/91; Teil 17 Ausgabe 12/90; Teil 18 Ausgabe 3/91

2.6.4 Auffangwannen aus Stahl

Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt von bis zu 1 000 Litern,

- in denen Behälter aufgestellt werden und die dazu bestimmt sind, aus den Behältern, sowie aus den verbindenden Rohrleitungen ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufzunehmen,
- die nach oben offen oder mit einem Gitterrost versehen sind,
- deren Höhe in der Regel nicht mehr als 1 m beträgt und
- deren Grundfläche bezogen auf die Einzelwanne nicht mehr als 10 m^2 beträgt

müssen so beschaffen sein und so betrieben werden, daß zusätzlich die nach § 4 Abs. 2 oder nach § 5 der Verordnung eingeführten technischen Regeln eingehalten werden.

2.6.5 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser in Auffangvorrichtungen ist fallweise zu entfernen. Bei Auffangvorrichtungen ohne ausreichende Überdachung ist die zur Herstellung eines Auffangraumes erforderliche Aufkantung um wenigstens 5 cm zu erhöhen. Abläufe in Auffangvorrichtungen sind zulässig, wenn sie an einer geeigneten Abwasseranlage angeschlossen und absperrbar ausgestaltet sind.

2.7 Transportbehälter und Verpackungen von flüssigen Stoffen mit einem Rauminhalt bis zu 450 Liter

Transportbehälter und Verpackungen von flüssigen Stoffen mit einem Rauminhalt bis zu 450 Litern sind als Teile von Lager-, Abfüll- und Umschlagsanlagen geeignet, wenn sie in einer Auffangvorrichtung, die den Anforderungen der Nr. 2.6 entspricht, aufgestellt sind. Sie dürfen ohne Auffangvorrichtung als Teile von Lager-, Abfüll- und Umschlagsanlagen nur verwendet werden, wenn für jeden verwendeten Behältertyp oder verwendete Verpackungsart der Kreisverwaltungsbehörde eine Zulassung nach den Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter nachgewiesen wird.

3. Anforderungen an bestimmte Anlagen

3.1 Anforderungen an Abfüll- und Umschlagsanlagen in Häfen und beim Laden und Löschen von Schiffen

3.1.1 Rohrleitungen zum Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Druckbetrieb müssen mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlußeinrichtungen ausgestattet sein, das selbsttätig land- und schiffseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung öffnet, wenn diese durch Abtreiben des Schiffes zerstört werden könnte.

3.1.2 Rohrleitungen, die im Saugbetrieb zur Beförderung wassergefährdender Stoffe benutzt werden, müssen so beschaffen und ausgerüstet sein, daß bei einem Schaden an der Saugleitung das zu befördernde Medium nicht durch Hebewirkung auslaufen kann.

3.1.3 Beim Umschlag von Schüttgütern sind die dafür vorgesehenen Förderanlagen so auszulegen, daß Verluste in ihrem Bereich auf das unumgänglich notwendige und nicht mehr mit einem verhältnismäßigem Aufwand minimierbare Maß reduziert werden.

3.1.4 Für die landseitigen Anlagenteile, insbesondere für Lageranlagen und Auffangvorrichtungen gelten soweit einschlägig die Anforderungen der Nrn. 1 und 2.

3.2 Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Verwenden von Stoffen der WGK 0

3.2.1 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Verwenden fester Stoffe der WGK 0 müssen so beschaffen sein, daß die Stoffe nicht in oberirdische Gewässer gelangen können. Dem kann durch die Ausgestaltung der Anlage entsprechend § 14 Nr. 2 der Verordnung oder durch einen ausreichenden Abstand der Anlage zum oberirdischen Gewässer entsprochen werden. Feste Stoffe, die weitgehend in Wasser gelöst werden, z. B. Natrium-Chlorid, sind so zu lagern, daß keine Flüssigkeiten zutreten können.

3.2.2 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Verwenden von festen und flüssigen Stoffen der WGK 0 dürfen auch mit einwandigen unterirdischen Behältern und Rohrleitungen ausgestattet sein; die Domschächte dieser Behälter müssen nicht flüssigkeitsdicht und -beständig ausgebildet werden.

3.3 Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen, denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften

Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen, denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften, sind mit stoffundurchlässigen Flächen auszuführen. Dabei ist ein Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten vorzusehen, das sich bis zum Wirksamwerden geeigneter Gegenmaßnahmen ansammeln kann. Die Anlagen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen oder regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Die Flächen sind vor Niederschlag zu schützen. Rückhaltevermögen und Schutz vor Niederschlag können durch Anschluß der Flächen an eine geeignete Abwasseranlage ersetzt werden.

Anhang 2

Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen

Vorbemerkung

Die Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie an Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen richten sich nach den folgenden Tabellen. Diese Anforderungen gehen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Grundsatzanforderungen nach § 3 Nrn. 2 und 3 der Verordnung und Anhang 1 vor, sie sind jedoch nachrangig gegen Anforderungen in den weiteren Anhängen, soweit diese den nachfolgenden Anforderungen widersprechen.

1. Bezeichnungen

1.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen

F_0 = keine Anforderung an Befestigung und Abdichtung der Fläche über die betrieblichen Anforderungen hinaus.

F_1 = stoffundurchlässige Fläche.

F_2 = wie F_1, aber mit Nachweis der Beständigkeit

1.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten

R_0 = kein Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus.

R_1 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks).

R_2 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne daß Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden.

R_3 = Rückhaltevermögen ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigegerät.

Soweit das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen auslaufen kann, nicht ermittelbar ist, kann das erforderliche Rückhaltevermögen R_1 ersatzweise nach folgendem Ansatz berechnet werden:

$R_1 = VB \times T/TL$

Dabei ist R_1 ..... Rückhaltevermögen in Kubikmetern

VB .... Behältervolumen in Kubikmetern

T ..... Zeit in Stunden bis zum Wirksamwerden vorhandener geeigneter Sicherheitseinrichtungen

TL .... Zeit, die für das völlige Leerlaufen des Behälters erforderlich ist in Stunden, bei Behältern mit einem Rauminhalt von weniger als 480 Kubikmetern ist TL = VB/20 anzusetzen.

1.3 Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art

I_0 = keine Anforderungen an die Infrastruktur über die betrieblichen Anforderungen hinaus.

I_1 = Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z. B. Meßwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen.

I_2 = Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

1.4 Zugrunde zu legendes Volumen

Das in den Tabellen 2.1 und 2.5 zur Ermittlung der Anlagengröße zugrunde zu legende Volumen ist das Volumen der größten abgesperrten Betriebseinheit. Bei Faß- und Gebindeläger (Tabelle 2.2) ist der Rauminhalt aller Fässer/Gebinde (V_{ges}) anzurechnen.

1.5 Einhaltung der Anforderungen

Die Anforderungen sind nach den Nrn. 1.1, 1.2 und 1.3 auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse oder eines höheren Volumenbereiches erfüllt werden.

2. Tabellen

2.1 Anforderungen an oberirdische Lageranlagen

Volumen der Lageranlage in m³	WGK 0		WGK 1		WGK 2		WGK 3	
bis 0,1	$F_0+R_0+I_0$	A	$F_0+R_0+I_0$	A	$F_0+R_0+I_0$	A	$F_0+R_0+I_0$	A
mehr als 0,1 bis 1	$F_0+R_0+I_0$	A	$F_0+R_0+I_0$	A	$F_0+R_0+I_0$	A	$F_1+R_1+I_1$/ $F_0+R_3+I_0$	B
mehr als 1 bis 10	$F_0+R_0+I_0$	A	$F_1+R_0+I_1$/ $F_1+R_1+I_0$/ $F_0+R_3+I_0$	A	$F_1+R_1+I_1$*)/ $F_2+R_2+I_0$/ $F_0+R_3+I_0$	B	$F_2+R_2+I_1$/ $F_1+R_3+I_1+I_2$	C
mehr als 10 bis 100	$F_0+R_0+I_0$	A	$F_1+R_1+I_1$/ $F_0+R_3+I_0$	A	$F_1+R_1+I_1+I_2$/ $F_2+R_2+I_1$/ $F_0+R_3+I_0$	C	$F_2+R_2+I_1+I_2$/ $F_1+R_3+I_1+I_2$	D
mehr als 100 bis 1 000	$F_1+R_0+I_1$/ $F_1+R_1+I_0$/ $F_0+R_3+I_0$	A	$F_1+R_1+I_1+I_2$/ $F_2+R_1+I_1$/ $F_0+R_3+I_0$	B	$F_2+R_2+I_1+I_2$/ $F_1+R_3+I_1+I_2$	D	$F_2+R_2+I_1+I_2$/ $F_1+R_3+I_1+I_2$	D
mehr als 1 000	$F_1+R_0+I_1$/ $F_1+R_1+I_0$/ $F_0+R_3+I_0$	A	$F_1+R_1+I_1+I_2$/ $F_2+R_2+I_1$/ $F_0+R_3+I_0$	C	$F_2+R_2+I_1+I_2$/ $F_1+R_3+I_1+I_2$	D	$F_2+R_2+I_1+I_2$/ $F_1+R_3+I_1+I_2$	D

*) Bei GFK-Behältern bis 2 m³ Rauminhalt zur Lagerung von Heizöl und Dieselkraftstoff, die bis zum 31. 12. 1999 aufgestellt werden, entfällt R_1, wenn die Behälter auf einem flüssigkeitsdichten Boden aufgestellt sind und am Aufstellungsort im Umkreis von fünf Metern keine Abläufe vorhanden sind.

Erläuterungen: + : zusätzlich
/ : wahlweise

2.2 Besondere Anforderungen an oberirdische Faß- und Gebindelager

Die Größe des nach Tabelle 2.1 erforderlichen Rückhaltevermögens R_1 oder R_2 ist wie folgt zu staffeln:

Gesamtrauminhalt V_{ges} in m³	Rauminhalt des Rückhaltevermögens
bis 100	10 % von V_{ges}, wenigstens den Rauminhalt des größten Gefäßes
mehr als 100 bis 1 000	3 % von V_{ges}, wenigstens jedoch 10 m³
mehr als 1 000	2 % von V_{ges}, wenigstens jedoch 30 m³

2.3 Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen

Behälter/Verpackungen	WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern	$F_0+R_0+I_0$	$F_1+R_1+I_0$	$F_2+R_1+I_0$	$F_2+R_1+I_0$
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind	$F_0+R_0+I_0$	$F_1+R_0+I_1$	$F_1+R_1+I_1$	$F_1+R_1+I_2$
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	$F_0+R_0+I_0$	$F_0+R_0+I_0$	$F_1+R_0+I_2$	$F_1+R_0+I_2$

Erläuterungen: + : zusätzlich

2.4 Anforderungen an Abfüll- und Umschlagplätze zu Lande

2.4.1 Das Rückhaltevermögen der Abfüll- und Umschlagplätze ist mindestens so zu bemessen, daß die möglichen maximalen Auslaufmengen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen zurückgehalten werden können. Für die Bemessung des Rückhaltevolumens ist dabei wie folgt vorzugehen:

2.4.1.1 die maximale Auslaufmenge ist bezogen auf die vorhandenen Anlagenteile und möglicherweise vorhandenen Einrichtungen zum Transport wassergefährdender Stoffe innerhalb der Anlagen anhand der Auslaufzeit und des anzunehmenden Volumenstroms bei höchstmöglichen Betriebsdruck zu ermitteln;

2.4.1.2 die Auslaufzeit ist die Summe aus Reaktionszeit und Schließzeit; bei der Berechnung der Reaktionszeit kann berücksichtigt werden, daß Befüll- und Entleervorgänge auch bei ungünstigen Betriebsbedingungen gemäß § 19k WHG und den darauf beruhenden Maßgaben der Betriebsanweisungen ständig zu überwachen sind; sofern Abfüllvorgänge unter Verwendung selbsttätig wirkender Sicherheitseinrichtungen erfolgen, ist als Auslaufzeit die Zeit bis zum Wirksamwerden der Einrichtungen anzusetzen;

2.4.1.3 Schließzeit ist die Zeit, die nach Erkennen der Leckage erforderlich ist, um den Austritt wassergefährdender Stoffe zuverlässig und vollständig zu unterbinden;

2.4.1.4 wenn keine gesicherten Daten vorliegen, können für die Auslaufzeit als Orientierungswert 5 Minuten angesetzt werden.

2.4.2 Beim Abfüll- und Umschlagsvorgang beteiligte Transportmittel sind gegen Wegrollen, Verschieben oder versehentliches Abfahren zu sichern.

2.4.3 Die Anforderungen nach Nummer 2.4.1 gelten nicht für Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen, die aus zugelassenen Straßentankwagen und Aufsetztanks unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung und einer Überfüllsicherung oder einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden.

2.5 Anforderungen an Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe

Volumen der Anlage in m^3	WGK 0		WGK 1		WGK 2		WGK 3	
bis 0,1	$F_0+R_0+I_0$	A	$F_0+R_0+I_0$	A	$F_0+R_0+I_0$	A	$F_0+R_0+I_0$	A
mehr als 0,1 bis 1	$F_0+R_0+I_0$	A	$F_0+R_0+I_0$	A	$F_1+R_0+I_1$/ $F_1+R_1+I_0$	A	$F_1+R_1+I_1$/ $F_2+R_2+I_0$	B
mehr als 1 bis 10	$F_0+R_0+I_0$	A	$F_1+R_0+I_1$/ $F_1+R_1+I_0$	A	$F_1+R_2+I_0$/ $F_1+R_1+I_1$/ $F_2+R_2+I_0$	B	$F_1+R_1+I_1+I_2$/ $F_2+R_2+I_1$	C
mehr als 10 bis 100	$F_0+R_0+I_0$	A	$F_1+R_1+I_1$	A	$F_1+R_1+I_1+I_2$/ $F_2+R_2+I_1$	C	$F_2+R_2+I_1+I_2$	D
mehr als 100 bis 1 000	$F_1+R_0+I_1$/ $F_1+R_1+I_0$	A	$F_1+R_1+I_1$/ $F_2+R_2+I_0$	B	$F_2+R_2+I_1+I_2$	D	$F_2+R_2+I_1+I_2$	D
mehr als 1 000	$F_1+R_0+I_1$/ $F_1+R_1+I_0$	A	$F_1+R_1+I_1+I_2$/ $F_2+R_2+I_1$	C	$F_2+R_2+I_1+I_2$	D	$F_2+R_2+I_1+I_2$	D

Erläuterungen: + : zusätzlich
/ : wahlweise

Anhang 3

Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Vorbemerkung

Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen richten sich nach den folgenden Festsetzungen.

Diese Anforderungen gehen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Grundsatzanforderungen des § 3 der Verordnung und den Anforderungen in den Anhängen 1 und 2, soweit diese den nachfolgenden Anforderungen widersprechen vor.

1. Anwendungsbereich

Dieser Anhang gilt für elektrische Anlagen und Betriebsmittel

- zum Verwenden von flüssigen wassergefährdenden Stoffen als Isolier-, Kühl- oder Hydraulikmedien,
- der Wassergefährdungsklassen (WGK) 0, 1 oder 2
- mit einem Fassungsvermögen bis 100 m^3
- im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen

und für andere vergleichbare elektrische Anlagen.

2. Begriffe und Erläuterungen

2.1 Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) sind solche im Sinne von § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

2.2 Netzbereich

Zum Netzbereich zählen grundsätzlich alle Einrichtungen und miteinander verbundenen elektrischen Anlagen und Anlagenteile der Netze zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie, nicht jedoch Anlagen und Anlagenteile zur Erzeugung von Energie bzw. zur Umwandlung anderer Energieformen in elektrische Energie.

2.3 Elektrische Betriebsmittel

Elektrische Betriebsmittel sind solche im Sinne der einschlägigen DIN VDE-Bestimmungen, jedoch nur insoweit, als

- in ihnen wassergefährdende Stoffe verwendet werden und sie
- zur Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie dienen,

insbesondere

- Transformatoren,
- Spulen,
- Kondensatoren,
- Wandler,
- Meßinstrumente und
- sonstige Schalter oder Schutzeinrichtungen,

ferner die diesen zugeordneten Hilfs- und Nebeneinrichtungen wie

- Ausgleichsgefäße,
- Kühlkreisläufe und -einrichtungen,
- Betätigungseinrichtungen wie Motoren oder Relais sowie
- verbindende Rohrleitungen, durch die wassergefährdende Flüssigkeiten betriebsmäßig von einem Betriebsmittel in ein anderes gelangen können, nicht jedoch elektrische Leitungen.

2.4 Elektrische Anlagen

Eine elektrische Anlage im Sinne dieses Anhangs ist grundsätzlich jede ortsfeste oder ortsfest benutzte elektrische Funktionseinheit aus elektrisch oder mechanisch miteinander verbundenen Teilen bzw. unselbständigen Funktionseinheiten, soweit sie eines oder mehrere elektrische Betriebsmittel umfaßt.

Elektrische Anlagen sind insbesondere

- Schaltanlagen (ohne Transformatoren),
- Umspannanlagen und
- Netzstationen (Ortsnetz- und Kundenstationen)

in den Netzen zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie sowie an Standorten der Energieerzeugung.

Netzstationen unterteilen sich von der Bauart her in nichtbegehbare Stationen wie

- Maststationen und
- Kompaktstationen

und in begehbare Stationen wie

- Turmstationen,
- Garagenstationen und
- Einbaustationen in Gebäuden.

2.5 Gefährdungspotential elektrischer Betriebsmittel

Das Gefährdungspotential elektrischer Betriebsmittel bestimmt sich nach § 6 Abs. 3 der Verordnung. Für die Feststellung des in der Anlage vorhandenen Volumens an wassergefährdenden Stoffen ist von folgenden Maßgaben auszugehen:

2.5.1 Das Fassungsvermögen bemißt sich getrennt für jedes einzelne elektrische Betriebsmittel einer elektrischen Anlage, wenn

- zwischen ihnen kein enger funktionaler oder baulicher Zusammenhang besteht oder
- sie nicht wie kommunizierende Behälter, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung mit anderen elektrischen Betriebsmitteln, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden verbunden sind oder

– durch eine Betriebsstörung an einem elektrischen Betriebsmittel der Anlage keine wassergefährdenden Flüssigkeiten aus einem anderen freigesetzt werden können.

2.5.2 Liegen die Voraussetzungen nach Nr. 2.5.1 nicht vor, bemißt sich das für die Feststellung des Gefährdungspotentials maßgebende Fassungsvermögen nach der Summe der Volumina aller in der Anlage vorhandenen elektrischen Betriebsmittel.

3. Anforderungen

3.1 Bezeichnungen

3.1.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen

F_0: keine Anforderungen an Befestigung und Abdichtung der Fläche über die betrieblichen Anforderungen hinaus

F_1: stoffundurchlässige Fläche

F_2: wie F_1, aber mit Nachweis der Beständigkeit

3.1.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten

R_0: grundsätzlich kein Rückhaltevermögen; nur Rückhaltevermögen für Tropfen an Stellen, an denen wassergefährdende Stoffe betriebsbedingt austreten (z. B. unter Pumpen mit Stopfbuchsen)

R_1: Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks)

R_2: Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen in der Anlage freigesetzt werden kann, ohne daß Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden. Berücksichtigt wird aber ein Sicherheitssystem, das fähig ist, bei Auftreten von Störungen in einem sicheren Zustand zu bleiben oder in einen sicheren Zustand überzugehen, z. B. selbsttätig schließende Abscheider.

3.1.3 Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art

I_0: keine Anforderungen an die Infrastruktur über die betrieblichen Anforderungen hinaus

I_1: Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z. B. Meßwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen

I_2: Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

3.2 Tabellarische Übersicht

Volumen der Anlage in m^3	WGK 0	WGK 1	WGK 2
bis 0,1	$F_0+R_0+I_0$	$F_0+R_0+I_0$	$F_0+R_0+I_0$
mehr als 0,1 bis 1	$F_0+R_0+I_0$	$F_0+R_0+I_2$ a)	$F_0+R_0+I_2$ a)
		$F_1+R_1+I_1$ b)	$F_1+R_1+I_1$ b)
mehr als 1 bis 10	$F_0+R_0+I_0$	$F_1+R_1+I_1$	$F_1+R_2+I_1$
mehr als 10 bis 100	$F_0+R_0+I_0$	$F_1+R_1+I_1$	$F_2+R_2+I_1$/ $F_1+R_1+I_1+I_2$

für Masttransformatoren: a) Die Abstimmung mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen kann anhand einer allgemeinen Betriebsanweisung (§ 3 Nr. 6) erfolgen

für andere Freiluftanlagen: wahlweise a) oder b)

für andere Anlagen: b)

Volumenüberschreitungen bis 10 % bleiben unberücksichtigt.

3.3 Rohrleitungen von Bodenausläufen in Auffangvorrichtungen zu Auffangräumen oder zu Abscheideeinrichtungen dürfen einwandig unterirdisch verlegt werden, wenn sie regelmäßig und nach einer Betriebsstörung auf Dichtheit überprüft werden und dabei eindeutige Aussagen bezüglich deren Dichtheit möglich sind.

3.4 Bei Verwendung gasförmiger Isolier- und Kühlmedien der WGK 0 werden keine Anforderungen gestellt.

Anhang 4

Besondere Anforderungen an Anlagen an Tankstellen

Vorbemerkung:

Anforderungen an Anlagen an Tankstellen richten sich nach den folgenden Festsetzungen.

Diese Anforderungen gehen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Grundsatzanforderungen des § 3 der Verordnung und den Anforderungen in den Anhängen 1 und 2, soweit diese den nachfolgenden Anforderungen widersprechen, vor.

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Anforderungen gelten für ortsfeste und ortsfest genutzte Anlagen, an denen flüssige, wassergefährdende Kraftstoffe zur Versorgung von Landfahrzeugen abgefüllt werden (Tankstellen).

1.2 Sie gelten nicht für Tankstellen zur Versorgung von Luft- und Wasserfahrzeugen und nicht für mobile Abfüllstellen, die lediglich kurzzeitig oder an ständig wechselnden Orten eingesetzt werden, z. B. Baustellentankstellen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abfüllanlage:

Einrichtungen, die dem Abfüllen wassergefährdender Stoffe dienen, hier die Abgabeeinrichtungen (z. B. Zapfsäule, Zapfgeräte, Zapfautomaten usw.) und die Befülleinrichtungen der Lagerbehälter (Fernbefüllschacht oder -schrank, Domschacht).

2.2 Wirkbereich:

der vom Zapfventil in Arbeitshöhe betriebsmäßig waagerecht erreichbare Bereich zuzüglich einem Meter; bei der Befüllung der Lagerbehälter die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und am/zum Lagerbehälter zuzüglich beidseitig 2,5 m.

2.3 Abfüllplatz:

der Wirkbereich zuzüglich einer Ablauf- oder Staufläche bis zur Abtrennung von anderen Flächen durch Gefälle und Rinnen oder Aufkantungen.

2.4 Eigenverbrauchstankstelle:

eine Tankstelle, die dafür bestimmt ist, betriebseigene Fahrzeuge und Geräte zu betanken und nur vom Betreiber oder von bei ihm beschäftigten Personen bedient wird.

3. Anforderungen an die Errichtung

Berechnung, Konstruktion und Herstellung der Abfüllanlage und der dazugehörigen Anlagenteile müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dies gilt als erfüllt, wenn die Anlage den baurechtlichen Anforderungen und den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 40 oder 212 entspricht und darüber hinaus im folgenden keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden.

4. Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung der Abfüllanlage

4.1 Bodenbefestigung und -abdichtung

4.1.1 Die Befestigung der Bodenflächen der Abfüllplätze muß dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und flüssigkeits- und witterungsbeständig sein sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten.

4.1.2 Domschächte, Zapfsäuleninseln, Entwässerungsrinnen und andere Einbauten sind flüssigkeitsundurchlässig an die Bodenbefestigung anzuschließen; dies gilt auch für Aufkantungen.

4.1.3 Fugenmassen und Fugenbänder müssen darüber hinaus dauerhaft elastisch sein.

4.1.4 Die Tragschichten im Bereich der Abfüllplätze sind nach den jeweils gültigen Zusätzlichen Technischen Vorschriften (ZTVen) des Bundesministers für Verkehr[1] herzustellen.

4.1.5 Folgende Abdichtungssysteme erfüllen die vorgenannten Anforderungen:

4.1.5.1 Abdichtungssystem unter Verwendung von Stahlbeton statisch bemessen wasserundurchlässig und mit hohem Frost- und Tausalzwiderstand nach DIN 1045[2] (Mindestbetongüte B 35); Mindestbauteildicke 20 cm; geeignete Fugenausführung und -abdichtung. Rechnerisch ist eine Rißbreitenbeschränkung kleiner 0,1 mm nachzuweisen.

4.1.5.2 Abdichtungssysteme unter Verwendung von Asphalt nach RStO 86, Bauklasse III bzw. IV, in Ausnahmefällen (bei Standflächen für schwere Lastkraftwagen) Bauklasse II. Die Mindestdicke der Asphaltschichten (Tragschicht, Deckschicht und eventuelle Binderschicht) richtet sich nach dem vorhandenen Unterbau, soll aber 15 cm nicht unterschreiten; Mindestdicke der Deckschicht aus Asphaltbeton oder Gußasphalt 4 cm, Einbau bei mehr als 4 cm 2-lagig, Hohlraumgehalt der Deckschicht kleiner als 3 Vol.-%, geeignete Fugenausführung und Fugenabdichtung.

1) Bezogen werden können die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken (ZTVen)" bei der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen e.V. (FGSV), Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln

2) DIN 1045 Beton und Stahlbeton, Ausgabe Juli 1988

Das Abdichtungssystem kann mit einer rutschhemmenden Oberfläche, z. B. auf Kunststoffbasis versiegelt werden.

4.1.5.3 Abdichtungssystem unter Verwendung von Großflächen-Fertigbetonplatten, werkmäßig hergestellt, Kantenlänge bis 2 m, Mindestbetongüte B 35, wasserundurchlässig nach DIN 1045[1], Mindestbauteildicke 10 cm, geeignete Fugenausführung und -abdichtung.

4.1.5.4 Abdichtungssystem unter Verwendung von Betonsteinelementen, werkmäßig hergestellt, Kantenlänge ≤ 75 cm, Mindestbetongüte B 35, wasserundurchlässig nach DIN 1045[1], Mindestbauteildicke 10 cm, geeignete Fugenausführung und -abdichtung.

4.1.6 Fertigbetonplatten oder Betonsteinelemente im Sinne der Nrn. 4.1.5.3 und 4.1.5.4 sind geeignet, wenn sie z. B. der KIWA-Beurteilungsrichtlinie BRL 2316 „Vorgefertigte Befestigungselemente aus Beton, die flüssigkeitsdicht sind gegen Treib- und Schmierstoffe“[2] oder der Güterichtlinie für Betonpflasterplatten an Tankstellen[3] entsprechen.

4.1.7 Die Fugenausführung und Fugenabdichtung im Sinn der Nrn. 4.1.5.1–4.1.5.4 ist geeignet, wenn sie hinsichtlich Fugenabstand, Fugenaufbau und Dichtstoffqualität gemäß dem IVD-Merkblatt Nr. 6 „Abdichten von Bodenfugen mit elastischen Dichtstoffen im befahrbaren Bereich an Abfüllanlagen von Tankstellen“[4] (Ausgabe Oktober 1992) bzw. KIWA-Beurteilungsrichtlinie BRL 781/01 künftig BRL 2825[5] erfolgt.

4.1.8 Für andere Abdichtungssysteme als die in Nr. 4.1.5 genannten ist die Eignung gesondert nach § 19h Abs. 1 WHG nachzuweisen. Dies gilt nicht für Anforderungen nach Nr. 8 an bestehende Anlagen.

4.2 Zapfsäulenschächte

4.2.1 Die Zapfsäulen müssen über flüssigkeitsdichten und beständigen Auffang- und Ableitflächen aufgestellt werden. Tropfbleche und Bodenwannen sind so aufzustellen, daß Kraftstoff auf die flüssigkeitsdichte Fläche des Abfüllplatzes fließt und dort leicht erkannt und entsorgt werden kann.

4.2.2 Unterhalb von Tropfblechen und Bodenwannen dürfen keine lösbaren Leitungsverbindungen (z. B. Flansche) angeordnet sein. Davon ausgenommen sind Saugleitungen zur Zapfsäule mit einer Flanschverbindung unmittelbar unter dem Tropfblech bzw. Bodenwanne.

4.2.3 Öffnungen für Kabelrohre und Rohrleitungen sind, sofern sie nicht bereits mit vorgefertigten Rohrenden werksmäßig verschweißt sind, flüssigkeitsundurchlässig abzudichten.

4.3 Domschächte

4.3.1 Die Domschächte der Lagerbehälter müssen flüssigkeitsundurchlässig und beständig ausgebildet sein. Dies ist erfüllt, wenn sie DIN 6626[1] oder 6627[2] entsprechen.

Die Anforderungen sind auch erfüllt, wenn der Bauart nach zugelassene Auffangvorrichtungen im Domschacht eingebaut sind.

4.3.2 Rohr- und Kabeldurchführungen müssen flüssigkeitsundurchlässig abgedichtet werden. Die Domschächte dürfen keine Abläufe haben.

4.3.3 Die zugehörigen Schachtabdeckungen sind niederschlagswasserdicht auszuführen.

4.3.4 Die Anforderungen nach Nr. 4.3.1 und 4.3.2 Satz 1 gelten nicht, wenn die Befüllung der Lagerbehälter über einen Fernbefüllschacht erfolgt und flüssigkeitsführende Verbindungen im Domschacht nur mit zusätzlichem Werkzeug geöffnet werden können.

4.4 Fernbefüllschränke/-schächte

4.4.1 Fernbefüllschächte und Fernbefüllschränke zur Befüllung der Lagerbehälter sind flüssigkeitsundurchlässig und beständig (z. B. Stahl, beschichteter Stahlbeton) auszuführen.

4.4.2 Rohr- und Kabeldurchführungen sind in geeigneter Weise einzubinden (Verschweißung) oder abzudichten.

4.4.3 Abläufe sind bei Fernbefüllschränken nur zulässig, wenn sie auf den flüssigkeitsundurchlässig und beständig befestigten Abfüllplatz führen.

5. Anforderungen an die Rückhaltung austretender Kraftstoffe

5.1 Abgabeeinrichtungen für Fahrzeuge

Für die Abgabeeinrichtungen für Fahrzeuge ist ein Rückhaltevermögen für die Kraftstoffmenge erforderlich, die an einer Zapfstelle in drei Minuten bei maximaler Förderleistung abgegeben werden kann (Regelzapfventil 50 l/min; Hochleistungszapfventil 150 l/min).

5.2 Befüllung der Lagerbehälter

5.2.1 Die Lagerbehälter dürfen nur unter Verwendung einer selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtung befüllt werden.

1) DIN 1045 Beton und Stahlbeton, Ausgabe Juli 1988
2) herausgegeben und zu beziehen bei KIWA N.V. Certificatie en Keuringen, Afdeling Beton, Winston Churchill-Laan 273, Postbus Fo 22 80 AB, Rijswijk
3) vgl. „Güterichtlinie für Betonpflasterplatten an Tankstellen (GBT)“, Febr. 1994, Herausgeber: Bund Güteschutz Beton- und Stahlbetonfertigteile e.V., Bonn
4) Herausgeber für den Industrieverband Dichtstoffe e.V.: HS Public Relations GmbH, Lindemannstr. 92, 40237 Düsseldorf
5) herausgegeben und zu beziehen bei KIWA N.V. Certificatie en Keuringen, Afdeling Beton, Winston Churchill-Laan 273, Postbus Fo 22 80 AB, Rijswijk

1) DIN 6626 Domschächte aus Stahl für Behälter zur unterirdischen Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten, Ausgabe 9/89
2) DIN 6627 Domschachtkragen für gemauerte Domschächte zur Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten, Ausgabe 9/89

5.2.2 Zu den selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtungen gehören Abfüll-Schlauch-Sicherungen (ASS) oder Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA), die den für sie eingeführten Bestimmungen entsprechen.

5.3 Rückhaltevolumen

5.3.1 Beim rechnerischen Nachweis des Rückhaltevolumens wird Niederschlagswasser nicht in Ansatz gebracht.

5.3.2 Abscheider nach Nr. 6.1 können in das Rückhaltevolumen einbezogen werden. Dazu müssen die Teile der Zulaufleitung zu der Abscheideranlage kraftschlüssig miteinander und mit der Abscheideranlage verbunden sowie dicht und gegen Mineralölkohlenwasserstoffe nachweislich beständig sein. Das gilt auch für die Verbindung zwischen Komponenten der Abscheideranlage. Die vorgenannten Leitungen müssen auf Dichtheit prüfbar sein.

6. Anforderungen an Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser

6.1 Zur Ableitung von Niederschlagswasser und sonstigem Wasser von Abfüllplätzen muß ein Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999 Teil 1–3[1] mit selbsttätigem Abschluß vorhanden sein und betrieben werden. Diese Anforderung entfällt, wenn Niederschlagswasser und sonstiges Wasser ferngehalten oder gesammelt und gesondert entsorgt wird und die Abfüllplätze keine Abläufe haben.

6.2 Weitergehende Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht oder einer wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.

7. Anforderungen an Betrieb, Instandhaltung und Überwachung

7.1 Tropfmengen, die sich auf Grund undurchlässiger Bodenbefestigungen auf den Abfüllplätzen sammeln, sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind ständig vorzuhalten.

7.2 Die Abfüllplätze sind durch den Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Das Ergebnis ist in einem Kontrollbuch festzuhalten. Schäden sind umgehend zu beseitigen.

8. Anforderungen an bestehende Tankstellen

8.1 Tankstellen, die bei Inkrafttreten dieses Anhangs zur VAwS bereits errichtet waren (bestehende Tankstellen) sind, insbesondere im Rahmen von erlaubnispflichtigen Änderungen im Sinne von § 10 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), gemäß den vorstehenden Anforderungen dieses Anhangs nachzurüsten.

1) DIN 1999 Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Teil 1 Ausgabe 8/76, Teil 2 Ausgabe 3/89, Teil 3 Ausgabe 9/78

8.2 Abweichend von Nr. 4.1.5 können folgende Abdichtungssysteme für die Befestigung der Bodenflächen der Abfüllplätze vorgesehen werden:

8.2.1 Deckschicht aus Gußasphalt gemäß ZTV bitStB[1] auf tragfähigem Aufbau in Straßenbauweise, Mindestdicke der Deckschicht 3 cm, Hohlraumgehalt kleiner als 3 Vol. %, geeignete Fugenausführung und Fugenabdichtung gemäß Nr. 4.1.7.

8.2.2 Deckschicht aus Kunststoff auf tragfähigem Aufbau in Straßenbauweise; Mindestdicke 5 mm homogen, leitfähig mit einem Ableitwiderstand von höchstens 10^8 Ohm, rutschhemmende Oberfläche.

8.2.3 Die ordnungsgemäße Ausführung der Bodenflächenbefestigung nach Nrn. 8.2.1 und 8.2.2 ist durch einen Sachverständigen nach § 22 der Verordnung zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde in einer Ausfertigung zu übergeben.

8.3 Tankstellen, die der Nachprüfungspflicht gemäß 21. BImSchV unterliegen, sind bis spätestens 31. 12. 1997 nachzurüsten. Andere Tankstellen müssen bis spätestens zum 31. 12. 1998 nachgerüstet sein.

9. Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen

Für Eigenverbrauchstankstellen mit einem Jahresverbrauch von weniger als 40 000 l pro Jahr und einem Behältervolumen von nicht mehr als 10 000 l gelten an Stelle der Anforderungen nach Ziffern 4.1, 5 bis 8 folgende Anforderungen:

9.1 Der Untergrund des Abfüllplatzes ist in Straßenbauweise herzustellen und mit einer Decke aus Asphaltbeton (10 cm Asphalttragschicht und 4 cm Asphaltdeckschicht) oder Beton B 25 wasserundurchlässig nach DIN 1045[2] zu versehen. Zur Ableitung von Niederschlagswasser bei nicht überdachten Abfüllplätzen muß ein Flüssigkeitsabscheider nach DIN 1999 Teil 1–3[3] mit selbständigem Abschluß vorhanden sein und betrieben werden. Satz 2 gilt nicht für Eigenverbrauchstankstellen mit einem Jahresverbrauch von weniger als 4 000 l pro Jahr und einem Behältervolumen von nicht mehr als 2 000 l; bei diesen ist die Decke des Abfüllplatzes eben auszuführen.

9.2 Bindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten, um auslaufende Kraftstoffe sofort aufzunehmen und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen zu können.

9.3 Ausgelaufener Kraftstoff ist sofort mit Bindemitteln aufzunehmen.

1) Bezogen werden können die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken (ZTVen)" bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGS), Konrad-Adenauer-Straße 1, 50996 Köln

2) DIN 1045 Beton und Stahlbeton, Ausgabe 7/88

3) DIN 1999 Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Teil 1: Ausgabe 8/76, Teil 2: Ausgabe 9/89, Teil 3: Ausgabe 9/78

Anhang 5

Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)

Vorbemerkung

Die Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften richten sich nach folgenden Festsetzungen. Diese Anforderungen gehen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Grundsatzanforderungen nach § 3 und den Anforderungen nach § 4 der Verordnung vor.

1. Begriffe und Erläuterungen

1.1 Stoffe

1.1.1 Gülle (Flüssigmist) ist ein Gemisch aus Kot und Harn von landwirtschaftlichen Nutztieren, das außerdem Wasser, Futterreste und Einstreu enthalten kann.

1.1.2 Festmist ist ein Gemisch aus Kot und Harn mit Einstreu. Je nach Art und Menge der Einstreu wird Harn gebunden.

1.1.3 Jauche besteht zum einen Teil aus Harn, zum anderen aus Sickersaft des Festmiststapels und Wasser verschiedener Herkunft. Sie kann Kot- und Streubestandteile enthalten.

1.1.4 Silagesickersäfte

1.1.4.1 Gärsaft ist die bei der Gärfutterbereitung durch Zellaufschluß oder Preßdruck entstehende Flüssigkeit. Die anfallende Gärsaftmenge (je m^3 Silage) wird im wesentlichen von Siliergut (Gras, Mais usw.), von der Silageart (Naßsilage, Anwelksilage usw.) bzw. vom Trockenmassegehalt beeinflußt. Gärsaft weist einen hohen Anteil an organischen Stoffen auf.

Auf Grund der organischen Säuren im Gärsaft liegt der pH-Wert überwiegend zwischen 4 und 5.

1.1.4.2 Belastete Sickerwässer können anfallen wenn z. B. infolge ungenügender Abdekkung Niederschlagswasser in den Silostock eindringt und als Silagesickerwasser austritt. Belastetes Niederschlagswasser fällt an, wenn der Boden von Flachsilos (Fahrsilos) und Siloplatten nicht besenrein gehalten wird (Silagereste).

1.2 Behälter zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist

1.2.1 Hochbehälter sind solche Behälter, deren nutzbarer Inhalt oberhalb des unmittelbar angrenzenden Geländeniveaus liegt. Der Anschluß zwischen Bodenplatte und aufgehender Wand muß ständig einsehbar sein.

1.2.1 Tiefbehälter sind Behälter, deren nutzbarer Inhalt ganz oder teilweise im Erdreich liegt. Es wird unterschieden zwischen offenen Tiefbehältern und abgedeckten Tiefbehältern sowie geschlossenen Tiefbehältern mit befahrbarer Decke.

1.2.3 Erdbecken sind offene oder abgedeckte, ins Erdreich gebaute Becken, die im Sohlen- und Böschungsbereich aus Erdreich bestehen und mit Kunststoffdichtungsbahnen abgedichtet sind.

1.2.4 Güllekeller sind Räume unter Stallanlagen zur Lagerung von Gülle.

1.2.5 Dungstätten sind ortsfeste Anlagen für die Lagerung von Festmist.

1.3 Behälter zum Auffangen und Lagern von Silagesickersäften

Auffangbehälter für Gärsaft sind in der Regel massive geschlossene ins Erdreich gebaute Behälter für die Aufnahme des anfallenden Gärsaftes und belasteter Sickerwässer.

1.4 Einrichtungen zum Sammeln von Jauche, Gülle und Silagesickersäften

Sammeleinrichtungen sind alle baulichtechnischen Einrichtungen (Kanäle, Rinnen, Gruben, Pumpstationen, Rohre, Schieber) zum Sammeln und Fördern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften. Zu ihnen gehören auch die Entmistungskanäle und die Zuleitung zur Vorgrube oder Pumpstation.

1.5 Einrichtungen zum Abfüllen von Jauche und Gülle

Abfülleinrichtungen sind alle baulich-technischen Einrichtungen, die zum Homogenisieren, Abfüllen von Jauche und Gülle bestimmt sind. Zu ihnen gehören die Abfüllplätze mit den entsprechenden Befülleinrichtungen (Pumpen, Schieber).

2. Anforderungen an den Standort

2.1 Allgemeine Anforderungen

2.1.1 Der Abstand von Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften von oberirdischen Gewässern muß mind. 20 m betragen.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn dies auf Grund der örtlichen und betrieblichen Situation, z. B. in Gemeinden mit Uferbebauung, unbedingt erforderlich ist und auf andere Weise sichergestellt ist, daß im Falle einer Undichtheit Jauche, Gülle oder Silagesickersäfte nicht in oberirdische Gewässer gelangen können.

2.1.2 Der Abstand zu bestehenden Hausbrunnen, die der privaten Trinkwasserversorgung dienen, muß mind. 50 m betragen. Die Anlage ist grundwasserunterstromig des Hausbrunnens zu errichten.

2.2 Anlagen in wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten

2.2.1 Wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete sind – Wasserschutzgebiete und – sonstige Bereiche

- von denen eine nachteilige Beeinflussung einer öffentlichen Trinkwasserversogung ausgehen kann oder
- Wasservorranggebiete oder
- Karstgebiete oder
- Überschwemmungsgebiete.

2.2.2 Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten ist die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Silagesickersäften und Festmist verboten, § 10 Abs. 5 bleibt unberührt.

2.2.3 In der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten sind Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften nur mit Behältern mit Leckageerkennung gemäß Nr. 4.2.1 und 4.2.2 zulässig. Befestigte Anlagen zum Lagern von Festmist (Dungstätten) sind nur zulässig mit dichtem Jauchebehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckageerkennung zuläßt.

2.2.4 In Gebieten, von denen eine nachhaltige Beeinflussung einer öffentlichen Trinkwasserversorgung ausgehen kann, in Wasservorranggebieten und in Karstgebieten sind Tiefbehälter für das Lagern von Gülle und Jauche nur dann zulässig, wenn Leckageerkennungsmaßnahmen gemäß Nr. 4.2.3 eingebaut werden.

2.2.5 In Überschwemmungsgebieten sind, sofern Behälter als Ausnahme gemäß Art. 61 Abs. 2 BayWG genehmigt werden, neben Leckageerkennungsmaßnahmen gemäß Nr. 4.2 stets Maßnahmen nach § 10 Abs. 4 der Verordnung gegen Aufschwimmen, Eindringen von Oberflächenwasser in den Behälter und Austreten von Lagerflüssigkeit zu ergreifen. Dungstätten sind in Überschwemmungsgebieten unzulässig.

3. Gemeinsame Anforderungen an die bauliche Errichtung der Anlagen

3.1 Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften einschließlich deren Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein.

Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muß zuverlässig verhindert werden.

3.2 Die Dichtheit der Anlagen muß schnell und zuverlässig kontrollierbar sein.

Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, daß alle Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind. Bei der Konzeption der Anlage ist darauf zu achten, daß Wartungsarbeiten beim Betrieb der Anlage nur in möglichst geringem Umfang erforderlich werden und notwendige Reparaturarbeiten leicht durchzuführen sind.

3.3 Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Jauche, Gülle, Silagesickersäften und deren Mischungen müssen gegeben sein.

3.4 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch abzudichten.

Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselements durch Konstruktionszeichnungen in Verbindung mit einem bauordnungsrechtlichen Eignungsnachweis für die Werkstoffe zu erbringen. Auf Nr. 4.3 der DIN 11622[1)] wird hingewiesen.

3.5 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten, insbesondere die DIN 1045[2)]. Auf Nr. 4.3 der DIN 11622 Teil 1[1)] wird hingewiesen.

4. Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern von Jauche und Gülle

4.1 Anforderungen an Behälter

4.1.1 Das Fassungsvermögen des Behälters muß auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Grundwasserschutzes abgestimmt sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Ausbringung des Inhalts muß gewährleistet sein.

4.1.2 Bei offenen Behältern ist ein Mindestfreibord sowie ein Sicherheitszuschlag für Niederschlagswasser von insgesamt mind. 40 cm an jeder Stelle einzuhalten.

4.1.3 Gemeinsame Anforderungen an Hoch- und Tiefbehälter

4.1.3.1 Anforderungen an die bauliche Gestaltung

a) Einrichtungen zur Befüllung und Entleerung des Behälters sollen an der Oberseite angeordnet werden.

b) Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behältern sind dauerhaft, dicht und beständig auszuführen.

c) Die Bodenplatte ist möglichst fugenlos herzustellen. Für die Ausführung der Fuge zwischen Bodenplatte und aufgehender Wand gilt Nr. 3.4.

d) Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrschutz in ausreichendem Abstand vom Behälter und oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen (z. B. Hochbord, Leitplanke).

4.1.3.2 Anforderungen an verwendete Werkstoffe

a) Behälter aus Stahlbeton (Ortbeton) und Stahlbetonfertigteilen einschließlich des Fugenmörtels bzw. -betons müssen aus wasserundurchlässigem Beton mit hohem Frostwiderstand nach DIN 1045[2)] mindestens der Festigkeitsklasse B 25 bestehen.

b) Hinsichtlich der Rißbreitenbeschränkung sind die DIN 1045[2)] Abschnitt 17.6

1) DIN 11622 Gärsaftsilos und Güllebehälter, Ausgabe 7/94
2) DIN 1045 Beton und Stahlbeton, Ausgabe 7/88

sowie die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26. 02. 1988 „Bemessungsgrundlagen für Güllebehälter aus Stahlbeton (Ortsbeton)“ [1] einzuhalten. Auf die DIN 11622 [2] wird hingewiesen.

c) Soll eine spätere Beschichtung der Anlage erfolgen, sind die Forderungen der DIBt-Richtlinie „Standsicherheits- und Brauchbarkeitsnachweise für beschichtete Auffangräume aus Stahlbeton zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Ortbeton)“ [3] einzuhalten.

4.1.3.3 Anforderungen an die Abdichtung

a) Bei Behältern aus Betonformsteinen und Betonschalungssteinen sind die Innenflächen der Wände und ein 0,5 m breiter Streifen des Bodens durch eine geeignete, dauerelastische und rißüberbrückende Beschichtung oder Auskleidung zu schützen. Die Eignung dieser Beschichtung oder Auskleidung ist bauordnungsrechtlich nachzuweisen.

b) Hochbehälter aus Stahl sind innen durch Beschichtung oder Anstrich vor Korrosion zu schützen. Für den Anschluß Behältersohle/Behälterwand ist der Nachweis der Eignung der Dichtung zu erbringen. Ist die Behältersohle aus Beton, sind hierfür die Anforderungen für Stahlbetonbehälter zu erfüllen.

4.1.4 Besondere Anforderungen an Hochbehälter

4.1.4.1 Bei Hochbehältern muß der kritische Anschlußpunkt Wand/Bodenplatte ständig einseh- und kontrollierbar sein.

4.1.4.2 Hochbehälter aus Holz sind mit einer umlaufenden Sammelrinne für austretende Lagerflüssigkeit mit Einleitung in die Vorgrube zu versehen.

4.1.5 Besondere Anforderungen an Tiefbehälter

Tiefbehälter, bei denen der tiefste Punkt der Behältersohlenunterkante unter dem höchsten Grundwasserspiegel zu liegen kommt, sind als doppelwandige Behälter mit Leckanzeigegerät auszuführen.

4.1.6 Besondere Anforderungen an Güllekeller

4.1.6.1 Ein Güllekeller ist im wesentlichen einem Tiefbehälter zum Lagern von Gülle gleichzusetzen und muß daher zusätzliche Anforderungen bezüglich Leckageerkennung gemäß Nr. 4.2 erfüllen.

4.1.6.2 Güllekeller aus Form- und Mauersteinen sind zur Abdichtung mit einer Beschichtung oder Auskleidung zu versehen. Dafür gelten die gleichen Anforderungen wie bei Behältern aus Formsteinen, vgl. Nr. 4.1.3.3 a). Der Füllstand darf höchstens bis 20 cm unterhalb der Kellerdecke bzw. der Bodenroste ansteigen.

4.1.6.3 Für Güllekeller ist unabhängig vom Volumen ein Flächendrän gemäß Nr. 4.2.2.2 erforderlich.

4.1.7 Besondere Anforderungen an Erdbecken

Erdbecken für Flüssigmist sind mit Dichtungsbahnen und Leckageerkennungsdrän gemäß Nr. 4.2.2.2 (Flächendrän) auszurüsten. Ausnahmen auch unter Berücksichtigung besonderer geologischer Verhältnisse sind nicht zulässig.

4.2 Leckageerkennungsmaßnahmen

4.2.1 Dichtungsschicht

4.2.1.1 Mineralische Dichtung

a) Bei ausreichend naturdichtem Untergrund (z. B. Ton) in einer Mächtigkeit mehr als 1 m ist die obere Schicht in einer Stärke von mindestens 30 cm umzulagern und so zu verdichten, daß ein Durchlässigkeitsbeiwert k_f-Wert von mindestens 10_{-8} m/s erreicht wird.

b) Bei nicht ausreichend naturdichtem Untergrund ist eine mindestens 50 cm starke Schicht aus Ton oder gleichwertigem Material aufzubringen. Diese ist in mindestens 2 Lagen lagenweise so zu verdichten, daß in jeder Lage ein k_f-Wert von mindestens 10_{-8} m/s erreicht wird. Die Dichtungsschichten müssen eine Dichte von 95 % der Proctordichte D aufweisen.

c) Die Leckageerkennung am kritischen Anschlußpunkt Wand/Bodenplatte ist mit einer Dränschicht aus Kies/Kiessand (Körnung 4/8 mm) zwischen Bauwerksunterkante und Dichtungsschicht auszuführen. Die Dränschicht muß mindestens 10–20 cm stark sein, sofern sie aus Frostschutzgründen nicht stärker ausgeführt werden muß.

d) Die Dichtungsschicht muß ein Gefälle von mindestens 2 % zur Dränleitung aufweisen. Der Drän sowie das Kontrollstandrohr bzw. der Kontrollschacht sind gemäß Nr. 4.2.2.1 zu erstellen.

4.2.1.2 Foliendichtung

a) Als Alternative zur natürlichen Dichtungsschicht kann auch eine Kunststoffdichtungsbahn (Mindestdicke 0,8 mm; Material z. B. HDPE) eingebaut werden.

b) Verschweißte Dichtungsbahnen müssen eben auf einem Feinplanum verlegt werden. Bei dachziegelartiger Verlegung ohne Verschweißung muß die Überlappungsbreite mindestens 50 cm betragen und das Feinplanum ein Gefälle von mindestens 2 % aufweisen.

c) Zwischen Bauwerksunterkante und Kunststoffdichtungsbahn ist eine 10–20 cm starke Dränschicht aus Kies (Körnung 4/8 mm) einzubauen.

d) Je nach Größe des Behälters ist entweder ein Ringdrän oder Flächendrän gemäß Nr. 4.2.2 erforderlich.

1) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26. Februar 1988, Nr. II B 11 – 4132 – 0.3 (AllMBl 1988 S. 293)
2) DIN 11622 Gärfuttersilos und Güllebehälter, Ausgabe 7/94
3) Mitteilungen des Instituts für Bautechnik 2/1989, zu beziehen bei: Deutsches Institut für Bautechnik, Kollonnenstraße 30, 10829 Berlin

4.2.2 Leckageerkennungsdräns

4.2.2.1 Ringdrän

a) Die Dränschicht soll ein Gefälle von mindestens 2% zum Ringdrän haben. Der Ringdrän (Durchmesser größer als 10 cm) ist mit Gefälle zum Kontrollschacht zu verlegen. Der Kontrollschacht muß flüssigkeitsdicht und gegen Niederschlagswasser abgeschlossen sein. Aus ihm muß ggf. eine Wasserprobe entnommen werden können.

b) Anstelle des Kontrollschachtes kann ein flüssigkeitsdichtes Kontrollrohr, bei Hochbehältern, mit einem Durchmesser von mehr als 150 mm, bei Tiefbehältern von mehr als 200 mm verwendet werden.

Ist der Behälterdurchmesser größer als 10 m, sind zwei Kontrollschächte oder -rohre einzubauen.

4.2.2.2 Flächendrän

a) Bei flach auf den Boden gestellten Behältern mit einem Volumen größer als 1 000 m^3, sowie bei Erdbecken und Güllekellern ist ein Flächendrän einzubauen.

b) Der Abstand der Sauger darf 2,5 m nicht überschreiten. Das Gefälle von Sauger und Sammler muß mindestens 2% betragen. Die Hochpunkte der Sauger sind durch eine Sammelleitung zu verbinden und an einer Stelle zur Entlüftung über das Geländeniveau hochzuführen. Der Sammler ist im Bereich der Behälter-/Beckensohle als geschlitztes Rohr und außerhalb des Bereiches der Behälter-/Beckensohle als geschlossenes Rohr einzubauen.

c) Die Leckageerkennungsdräns dürfen nicht im Grundwasser liegen.

d) Dem Kontrollschacht darf kein Niederschlagswasser zufließen.

Dies kann erreicht werden durch

- eine Befestigung der Fläche rings um den Behälter oder
- eine seitliche Befestigung der Folie an den aufgehenden Behälterwänden.

4.2.3 Kontrolldrän für die Fuge Bodenplatte/Wand

Die Stahlbetonplatte ist allseitig ca. 60 cm über die Außenkante Behälterwand zu ziehen und mit einer Aufkantung zu versehen. Das umlaufende Dränrohr (Durchmesser größer als 10 cm) ist in Filterkies zu verlegen und mit einer Trennfolie gegen das Erdreich zu schützen. Durch seitliche Befestigung der Folie an den aufgehenden Behälterwänden ist das Eindringen von Niederschlagswasser zu verhindern. Das Kontrollstandrohr (d > 20 cm) ist zwecks Entnahme von Proben mit einem Sumpf zu versehen. Ist der Behälterdurchmesser größer als 10 m, sind zwei Kontrollstandrohre einzubauen.

4.2.4 Alternativlösungen

Neben den in den Nrn. 4.2.1 und 4.2.3 beschriebenen Lösungen sind gleichwertige Alternativlösungen zulässig, z B. Innenbeschichtung von Behältern, insbesondere in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten.

5. Anforderungen an Anlagen zur Lagerung von Silagesickersäften

5.1 Gärfuttersilos müssen mit einem Auffangbehälter für Gärsaft versehen sein, sofern Gärsaft anfällt und ein Ableiten in die Gülle-/Jauchegrube nicht möglich ist. Dies gilt nicht für Foliensilos ohne dichte Bodenplatte, deren Standort jährlich gewechselt wird.

5.2 Das Auffangvolumen des Sammelbehälters für Gärsaft ist entsprechend der Tabelle 1 des Merkblattes „Gärsaft und Gewässerschutz“ [1] zu bemessen.

5.3 Bei ortsfesten Silageanlagen mit mehr als 150 m^3 Silagevolumen oder mit mehreren Kammern ist aus Vorsorgegründen stets ein Gärsaft-Sammelbehälter mit einem Volumen von mindestens 3 m^3 anzuordnen, um auch einmal Grüngut mit einem höheren Wassergehalt silieren zu können.

5.4 Auffangbehälter für Gärsaft dürfen keinen Ablauf oder Überlauf ins Freie besitzen und sind spätestens bei ⅔ Füllung zu leeren.

5.5 Für die Anforderungen für Gärsaftauffangbehälter gelten Nrn. 3 und 4. Aus Betonringen mit Mörtelfuge zusammengesetzte Gruben erfüllen diese Dichtheitsanforderungen nicht.

5.6 Durch geeignete Bauweisen und ausreichende Abdeckung des Siliergutes ist sicherzustellen, daß Niederschlagswasser nicht in den Silagestock eindringt. Dabei ist außerdem darauf zu achten, daß nicht verunreinigtes Niederschlagswasser nach außen abfließen kann und nicht zum Gärsaftsammel- oder Jauche-/Güllebehälter gelangt.

6. Anforderungen an Sammel- und Abfülleinrichtungen

6.1 Sammeleinrichtungen

6.1.1 Rohrleitungen

6.1.1.1 Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.

6.1.1.2 Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muß zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern mit einem Mindestabstand von 2 m versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlußschieber sein.

6.1.2 Schieber

6.1.2.1 Für Schieber in Rücklaufleitungen ist DIN 11832 [2] zu beachten.

---

1) Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

2) DIN 11832 Landwirtschaftliche Hoftechnik Armaturen für Flüssigmist, Schieber für statische Drücke bis max. 1 bar, Ausgabe 11/90

6.1.2.2 Schieber müssen leicht zugänglich sein. Sie sind in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen.

6.1.3 Pumpen

Pumpen müssen leicht zugänglich aufgestellt werden.

6.1.4 Vorgrube oder Pumpstation

6.1.4.1 Vorgrube und Pumpstation müssen dicht und wasserundurchlässig hergestellt werden.

6.1.4.2 Bei einem Rauminhalt mehr als 50 m^3 gelten für sie die gleichen Anforderungen wie sie an Behälter gestellt werden, je nach Standort der Anlage, vgl. Nrn. 3 und 4.

6.1.5 Gerinne und Kanäle

Offene oder abgedeckte Gerinne und Kanäle müssen dicht und wasserundurchlässig hergestellt werden.

6.2 Abfülleinrichtungen

Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, Jauchegrube oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtungen einzuleiten.

7. Lagerung von Festmist

7.1 Dungstätten zum Lagern von Festmist sind auf einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu errichten. Zur Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.

7.2 Sofern eine Ableitung der Jauche in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist sie gesondert zu sammeln.

8. Prüfung neuerrichteter Anlagen

8.1 Prüfungen vor Inbetriebnahme einer Anlage

8.1.1 Vor Inbetriebnahme sind die Behälter und Sammeleinrichtungen bei offener Grube vom Betreiber auf ihre Dichtheit zu prüfen.

8.1.2 Die Dichtheit der Behälter ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behältern nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein meßbares Absinken des Wasserspiegels auftreten.

8.1.3 Baubeginn und Zeitpunkt der Dichtheitsprobe (bei Tiefbehältern bei noch offener Baugrube) ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig, d. h. mindestens 8 Tage vorher anzuzeigen.

Bei Anlagen in wasserwirtschaftlich bedeutsamen Bereichen gemäß Nr. 2.2 sollen die Dichtheitsprüfungen in Anwesenheit der Kreisverwaltungsbehörde stattfinden. Dabei soll die sachgemäße Ausführung der besonderen Schutzmaßnahmen gemäß Nr. 4.2, soweit möglich, mit geprüft werden.

8.1.4 Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen festzustellen, hat der Betreiber eine Druckprüfung durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist mit Wasser und mit einer Druckhöhe von 0,5 bar Überdruck gemäß DIN 4033[1] durchzuführen. Die Druckprüfung für Druckleitungen ist gemäß DIN 4279 Teil 1 bis 10[2] durchzuführen.

8.1.6 Offene Kanäle und Gerinne sind durch Wasserstandsprüfung zu prüfen.

8.2 Wiederkehrende Prüfungen

8.2.1 Wiederkehrende Prüfungen an Anlagen sind in begründeten Einzelfällen als Dichtheitskontrolle durchzuführen.

8.2.2 Prüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung sind mindestens einmal jährlich vorzunehmen.

8.3 Beauftragung von Fachbetrieben und Sachverständigen

Sofern der Betreiber nicht über die für die Prüfungen nötige Sachkenntnis und Geräte verfügt, soll er Fachbetriebe nach § 191 WHG oder Sachverständige nach § 22 der Verordnung mit der Prüfung der Anlage bzw. der Anlagenteile beauftragen.

9. Anforderungen an bestehende Anlagen

Prüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung richten sich nach Nr. 8.2.

Anlagen in Wasserschutzgebieten sind zusätzlich bis spätestens 31. 12. 2000 einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Art und Umfang der Prüfung wird durch Verwaltungsvorschrift nach § 4 Abs. 2 festgelegt.

1) DIN 4033 Entwässerungskanäle und -leitungen, Ausgabe 11/79
2) DIN 4279 Innendruckprüfung von Druckrohrleitungen für Wasser, Ausgabe Teile 1, 2, 4 bis 6 und 9: 11/75; Teil 3: 6/90; Teil 7: 12/94; Teil 10: 11/77

Anhang 6

Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken

Vorbemerkung:

Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken richten sich nach den folgenden Festsetzungen.

Diese Anforderungen gehen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Grundsatzanforderungen des § 3 der Verordnung und den Anforderungen in den Anhängen 1 und 2, soweit diese den nachfolgenden Anforderungen widersprechen, vor.

1. Anwendungsbereich

Dieser Anhang gilt für Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe als Kühlmittel, Schmiermittel oder Hydraulikflüssigkeit

- in Wasserkraftwerken und in Einrichtungen des Wasserbaus, die typischerweise mit Wasserkraftwerken in Verbindung stehen oder stehen können (z. B. Pumpwerke, Wehre, Schleusen und Anlagen der Stauhaltung),
- der WGK 0, 1 oder 2 und
- mit einem Fassungsvermögen bis 100 m^3.

2. Begriffe, Erläuterungen

2.1 Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken können insbesondere aus folgenden Anlagenteilen bestehen:

- Kaplan-Laufrad
- Regeleinrichtung
- Windkessel
- Pumpengruppe zur Druckölerzeugung
- Ölbehälter
- Ölkühler
- Führungslager
- Spurlager
- Leitschaufellager
- Turbinengetriebe
- Sonstige offene Getriebe
- Sonstige geschlossene Getriebe
- Kupplungen
- Arbeitszylinder (Servomotoren)
- Rohrleitungen
- Druckschläuche
- Ausgleichsgefäße.

2.2 Ein Pumpwerk dient zur Wasserstandshaltung von Gewässern, die keine oder zeitweise keine natürliche Abflußmöglichkeit haben (z. B. kleinere Küstenflüsse bei Flut).

2.3 Ein Wehr ist ein Wasserabsperrbauwerk – kann Teil einer Staustufe sein – das der Hebung des Wasserstandes und meist auch der Regelung des Abflusses dient.

2.4 Eine Schleuse ermöglicht dem Schiffsverkehr das Überwinden der Höhendifferenz an einer Stauhaltung.

2.5 Anlagen einer Stauhaltung können auch Schütze und Grundablässe nach DIN 4048[1] sein.

3. Gefährdungspotential

Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken wirken durch ihre ursächliche Zweckbestimmung (Wasserkraftnutzung) mehr oder weniger unmittelbar auf das zu schützende Gut „Wasser" ein. Das bei Betriebsstörungen freigesetzte Volumen wassergefährdender Stoffe ist, bezogen auf die Betriebswassermenge, sehr klein. Die Gewässerbeeinträchtigung kann durch geeignete organisatorische Maßnahmen bei Austritt wassergefährdender Stoffe gering gehalten werden (siehe Nr. 5).

4. Anforderungen

Soweit nachfolgend keine besonderen Anforderungen festgelegt sind, gelten für Anlagen in oder über Gewässern die Anforderungen $F_0+R_0+I_1+I_2$. Für Rohrleitungen gilt Nr. 2.1.2 Anhang 1.

4.1 Bezeichnungen

4.1.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen

F_0: keine Anforderung an Befestigung und Abdichtung der Fläche über die betrieblichen Anforderungen hinaus

F_1: stoffundurchlässige Fläche

F_2: wie F_1, aber mit Nachweis der Beständigkeit.

4.1.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Stoffe

R_0: kein Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus

R_1: Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks)

R_2: Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne daß Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden

R_3: Rückhaltevermögen ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigegerät

1) DIN 4048 Wasserbau – Begriffe Teil 1, Ausgabe 1/87 und Teil 2, Ausgabe 7/94

4.1.3 Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art

I_0: keine Anforderungen an die Infrastruktur über die betrieblichen Anforderungen hinaus

I_1: Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z. B. Meßwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen

I_2: Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist,

4.2 Besondere Anforderungen an bestimmte Teile von HBV-Anlagen in Wasserkraftwerken

Auf Grund der Besonderheiten bei Wasserkraftwerken sind an bestimmte Teile von Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe, die sich betriebsmäßig in oder über Gewässern befinden, andere Anforderungen als in Nr. 2.5 Anhang 2 festgelegt zu stellen.

Die nachfolgende Tabelle faßt die besonderen Anforderungen für bestimmte Anlagenteile zusammen. Die jeweiligen Anforderungen sind auch eingehalten, wenn die Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse oder eines höheren Volumenbereichs erfüllt werden.

Tabelle 4.2

Anlage/Anlagenteil	Rauminhalt	WGK 0	WGK 1	WGK 2
Kaplan-Laufrad	$0{,}1\ m^3 < V \leq 10\ m^3$	$F_0+R_0+I_0$	$F_0+R_0+I_1$	$F_0+R_0+I_1+I_2$
Regeleinrichtung, Windkessel, Pumpengruppe zur Druckölerzeugung, Ölbehälter	$0{,}1\ m^3 < V \leq 10\ m^3$	$F_0+R_0+I_0$	$F_1+R_0+I_1$ [1]	$F_1+R_1+I_1$ [1]
	$10\ m^3 < V \leq 100\ m^3$	$F_0+R_0+I_0$	$F_1+R_1+I_1$ [1]	$F_1+R_1+I_1+I_2$ [1]
außerhalb Betriebswasser: ölgeschmiertes Führungslager und Spurlager Turbinengetriebe	$V \leq 0{,}1\ m^3$	$F_0+R_0+I_0$	$F_0+R_0+I_0$	$F_0+R_0+I_0$
	$0{,}1\ m^3 < V \leq 10\ m^3$	$F_0+R_0+I_0$	$F_1+R_0+I_1$	$F_1+R_1+I_1$
innerhalb Betriebswasser: ölgeschmiertes Führungslager und Spurlager Turbinengetriebe	$V < 10\ m^3$	$F_0+R_0+I_0$	$F_0+R_0+I_1$	$F_0+R_0+I_1+I_2$
fettgeschmiertes unteres Führungslager	—	$F_0+R_0+I_0$	$F_0+R_0+I_0$	$F_0+R_0+I_0$
Leitschaufellager	$V < 0{,}001\ m^3$	$F_0+R_0+I_0$	$F_0+R_0+I_0$	$F_0+R_0+I_0$
Kühler für Regleröle, Steueröle und Lageröle [2]	$0{,}1\ m^3 < V \leq 1\ m^3$	$F_0+R_0+I_0$	$F_0+R_0+I_0$	$F_0+R_0+I_0$
	$1\ m^3 < V \leq 10\ m^3$	$F_0+R_0+I_0$	$F_1+R_0+I_1$	$F_1+R_1+I_1$ / $F_0+R_3+I_0$
Hydraulikanlagen [3] in Wehren, Absperrorganen und Schützen: – Druckölerzeugung – Arbeitszylinder (Servomotoren) – Rohrleitungen – Druckschläuche	$0{,}1\ m^3 < V \leq 10\ m^3$	$F_0+R_0+I_0$	$F_0+R_0+I_1$	$F_1+R_1+I_1$

1) Die I_1-Maßnahme ist durch Ölstands- und Drucküberwachungen zu erfüllen.
2) Es gelten die Anforderungen an Kühleinrichtungen in Nr. 2.5 Anhang 1. Die Kühler sind als Doppelrohrkühler, Zweikreiskühler oder als Luftkühler auszuführen. Die Kühlsysteme sind mit automatischen Störmeldeeinrichtungen auszurüsten. Doppelrohrkühler erfüllen die Anforderungen R_3.
3) Bei bestehenden Anlagen gelten abweichend davon die Anforderungen:
   – $F_0+R_1+I_1+I_2$ für Druckölerzeugungseinheiten
   – $F_0+R_0+I_1+I_2$ für Arbeitszylinder

5. Sonstige infrastrukturelle Anforderungen an HBV-Anlagen in Wasserkraftwerken

Zum Schutz des Gewässers ist ein Gewässerschutz-Alarmplan mit betriebsinternen Maßnahmen aufzustellen.

Der Betreiber hat die sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Störungen zu schaffen. Dazu gehören z. B. je nach Größe der Anlage Ölauffang- und Ölbindemittel sowie Umfüllmöglichkeiten und besonders unterwiesenes Personal mit geeigneter Ausrüstung. Diese Maßnahmen entfallen, wenn die örtlichen Voraussetzungen die Inanspruchnahme entsprechend ausgerüsteter Feuerwehren oder anderer Katastrophendienste gestatten.

2038-3-3-8-J

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst

Vom 6. August 1996

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst – ZAPO/mJD – (BayRS 2038-3-3-8-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1991 (GVBl S. 415), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird eingefügt:

   „§ 7a Vorgesetzte".

2. § 5 wird aufgehoben.

3. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „[3]Ein Teil des Abschlußlehrgangs kann an der Bayerischen Justizschule Pegnitz durchgeführt werden."

4. § 7 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

5. Es wird folgender § 7a eingefügt:

   „§ 7a

   Vorgesetzte

   (1) Dienstvorgesetzte der Anwärter sind die Präsidenten der Oberlandesgerichte (§ 4), soweit es sich um die Ausübung der disziplinarrechtlichen Befugnisse nach der Bayerischen Disziplinarordnung handelt.

   (2) Vorgesetzte sind:

   1. während der berufspraktischen Ausbildung die Leiter der Ausbildungsbehörden, die Ausbildungsleiter, die Ausbildenden im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit und für ihre dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen die damit beauftragten Lehrpersonen;
   2. während der fachtheoretischen Ausbildung der Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz, die von ihm Beauftragten und für ihre Unterrichtsveranstaltungen die Lehrpersonen."

6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. die fachtheoretische Ausbildung von sechs Monaten."

7. In § 14 Satz 1 werden nach dem Wort „umfaßt" die Worte „unter Berücksichtigung der automatisierten Datenverarbeitung" eingefügt.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

      „[3]Der schriftliche Teil der Prüfung kann an der Bayerischen Justizschule Pegnitz abgenommen werden."

   b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

9. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Das Wort „drei" wird durch das Wort „vier" ersetzt.

   b) In den Nummern 2 und 3 wird das Wort „Justizdienstes" durch das Wort „Dienstes" ersetzt.

   c) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

   d) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

      „4. einem Beamten des gehobenen Dienstes mit der Befähigung zum Rechtspfleger-amt oder einem Beamten des mittleren Dienstes, der Kenntnisse in der bei bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften eingesetzten automatisierten Datenverarbeitung hat."

10. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

    „(3) [1]Wird der schriftliche Teil der Prüfung an der Bayerischen Justizschule Pegnitz abgenommen, werden die in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 aufgeführten Aufgaben vom Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz wahrgenommen. [2]Dieser hat die bewerteten Aufgaben und die Notenlisten an die örtlichen Prüfungsleiter zu übersenden."

11. In § 24 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 5 sowie § 25 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Justizdienstes" durch das Wort „Dienstes" ersetzt.

12. § 26 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

    „[2]Bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand enden die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Prüfereigenschaft mit Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen."

13. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich" die Worte „dem Landesjustizprüfungsamt" eingefügt.

14. In § 31 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich" die Worte „schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt" eingefügt.

15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) [1]Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung, der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung sowie die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten Angehörigen des Landesjustizprüfungsamts befugt, diese sicherzustellen; der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. [2]Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. [3]Bei Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in Fällen der Veränderung in den Hilfsmitteln nach Beanstandung wird die Arbeit mit der Note „ungenügend" (6) bewertet."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

16. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt:

„wobei Aufgaben ganz oder teilweise zur Bearbeitung mit der automatisierten Datenverarbeitung gestellt werden können."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „fertigen" folgender Text angefügt:

„, wobei Fragen der automatisierten Datenverarbeitung berücksichtigt werden können."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) [1]Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt. [2]Sie sind an den Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten; Aufgaben zur Bearbeitung mit der automatisierten Datenverarbeitung können auch zeitlich versetzt gestellt werden."

17. § 40 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

18. Dem § 45 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Die Zulassung zu einem ergänzenden Vorbereitungsdienst kann versagt werden, wenn die bisherigen Leistungen nicht erwarten lassen, daß der Anwärter die Wiederholungsprüfung bestehen wird."

19. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Nachteilsausgleich

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich richtet sich nach § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

(2) [1]Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt einzureichen. [2]Der Nachweis ist durch ein Zeugnis eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamts zu führen. [3]Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses."

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft.

(2) [1]Abweichend von Absatz 1 gilt folgendes: § 1 Nrn. 3, 6, 8, 9, 10, 16 und 18 gelten nicht für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellten Anwärter; für diese gelten die bisherigen Vorschriften. [2]Für Anwärter, die infolge Verlängerung des Vorbereitungsdienstes einem Jahrgang zugewiesen werden, der nach dem 31. August 1996 eingestellt worden ist, gelten jedoch die Vorschriften dieser Verordnung.

München, den 6. August 1996

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

In Vertretung

Bernd Kränzle, Staatssekretär

2038–3–3–9–J

Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Rechtspfleger

Vom 6. August 1996

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 16 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Rechtspfleger – ZAPO/RPfl – (BayRS 2038–3–3–9–J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1990 (GVBl S. 341), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird eingefügt:

   „§ 12a Dritter fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium III)“

2. § 4 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „[2]Er umfaßt ein Fachstudium von 21 Monaten und ein berufspraktisches Studium von 15 Monaten und gliedert sich in folgende Abschnitte:

      1. Praktische Einführung (berufspraktischer Studienabschnitt mit Einführungscharakter) einen halben Monat,
      2. Erster fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium I) zehn Monate,
      3. Erster berufspraktischer Studienabschnitt (Fachpraktikum I) sieben Monate,
      4. Zweiter fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium II) zehn Monate,
      5. Zweiter berufspraktischer Studienabschnitt (Fachpraktikum II) siebeneinhalb Monate,
      6. Dritter fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium III) einen Monat.

   b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „2 400“ durch die Zahl „2 600“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 wird in dem Klammerzitat die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält das erste Klammerzitat folgende Fassung:

   „(§§ 9, 11 und 12a)“.

6. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „[1]Das Fachstudium I erstreckt sich auf folgende Lehrgebiete (einschließlich der wesentlichen Nebengesetze):

   1. Einführung in die Rechtsordnung sowie Bezüge der Rechtsordnung zur Gesellschaft,
   2. Stellung und Aufgaben des Rechtspflegers,
   3. Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil,
   4. Recht der Schuldverhältnisse sowie Grundsätze des Arbeitsrechts,
   5. Sachenrecht,
   6. Familienrecht,
   7. Zivilprozeßrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens,
   8. Erbrecht,
   9. Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
   10. Grundbuchverfahren,
   11. Kostenfestsetzungsverfahren,
   12. Gebühren der Rechtsanwälte,
   13. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung.“

7. § 10 erhält folgende Fassung:

   „§ 10

   Erster berufspraktischer Studienabschnitt (Fachpraktikum I)

   Das Fachpraktikum I ist an folgenden Ausbildungsstationen abzuleisten:

   1. Grundbuchamt,
   2. Vormundschaftsgericht,
   3. Nachlaßgericht,
   4. Abteilung für Zivilsachen (bei einem Amtsgericht).“

8. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „[1]Das Fachstudium II erstreckt sich auf folgende Lehrgebiete (einschließlich der wesentlichen Nebengesetze):

1. Handels- und Gesellschaftsrecht,
2. Registerverfahrensrecht,
3. Wertpapierrecht,
4. Zwangsvollstreckungsrecht, Zwangsversteigerungsrecht, Insolvenzrecht,
5. Strafrecht sowie Grundzüge des Rechts der Ordnungswidrigkeiten,
6. Strafverfahrensrecht, Gerichtsverfassungsrecht sowie Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenverfahrens,
7. Vollstreckung in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen,
8. Staats- und Verfassungsrecht, Grundzüge der allgemeinen Staatslehre,
9. ausgewählte Fragen aus dem Verwaltungsrecht,
10. Allgemeine Verwaltungslehre,
11. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
12. Grundzüge des Steuerrechts,
13. Grundzüge der Soziologie und der Sozialpsychologie,
14. Grundsätze des bürgerfreundlichen Verhaltens."

9. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Fachpraktikum II ist an folgenden Ausbildungsstationen abzuleisten:

1. Vollstreckungs- und Konkursgericht,
2. Familiengericht,
3. Registergericht,
4. Abteilung für Strafsachen (bei einem Amtsgericht),
5. Strafvollstreckungsabteilung einer Staatsanwaltschaft."

10. Es wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Dritter fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium III)

Das Fachstudium III dient der Wiederholung und Vertiefung des gesamten Prüfungsstoffs."

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Zahl „4" durch die Zahl „5" ersetzt.

b) Das Klammerzitat in Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„(§ 5 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 6, §§ 9, 11 und 12a)".

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Beamten des höheren oder gehobenen Justizdienstes" durch die Worte „Beamten des höheren Dienstes oder Beamten des gehobenen Dienstes mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt" ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Worte „Beamte des höheren oder gehobenen Justizdienstes" durch die Worte „Beamte des höheren Dienstes oder Beamte des gehobenen Dienstes mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt" ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Bewertung IV einen Monat vor Ende des Fachpraktikums II (§ 5 Abs. 1 Nr. 5, § 12)."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Grundlagen für die Bewertungen sind die schriftlichen und mündlichen Leistungen in den Lehrveranstaltungen und die praktischen Leistungen während der Ausbildung."

13. § 16 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ist die Bewertung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 schlechter als ausreichend, so wird der Anwärter nicht zur Prüfung zugelassen. Der weitere Verlauf der Ausbildung ist unter Berücksichtigung der Leistungsmängel des Anwärters besonders zu regeln."

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Der schriftliche Teil der Prüfung kann am Fachbereich Rechtspflege der Bayerischen Beamtenfachhochschule abgenommen werden."

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

15. In § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Rechtspfleger" durch das Wort „Rechtspflegeramt" ersetzt.

16. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) [1]Wird der schriftliche Teil der Prüfung am Fachbereich Rechtspflege der Bayerischen Beamtenfachhochschule abgenommen, werden die in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 aufgeführten Aufgaben vom Leiter des Fachbereichs Rechtspflege der Bayerischen Beamtenfachhochschule vorgenommen. [2]Dieser hat die bewerteten Aufgaben und die Notenlisten an die örtlichen Prüfungsleiter zu übersenden."

17. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Prüfer können bestellt werden

1. Richter, Staatsanwälte und Beamte des höheren Dienstes,
2. Beamte des gehobenen Dienstes mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt,
3. hauptamtliche Lehrpersonen des Fachbereichs Rechtspflege der Bayerischen Beamtenfachhochschule."

18. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zwei Beamten des gehobenen Dienstes mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt."

19. § 25 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand enden die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Prüfereigenschaft mit Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen."

20. In § 28 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich" die Worte „beim Landesjustizprüfungsamt" eingefügt.

21. In § 30 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich" die Worte „schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt" eingefügt.

22. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) [1]Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung, der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung sowie die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten Angehörigen des Landesjustizprüfungsamts befugt, diese sicherzustellen; der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. [2]Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. [3]Bei Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in Fällen der Veränderung in den Hilfsmitteln nach Beanstandung wird die Arbeit mit der Note „ungenügend" (6) bewertet."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

23. § 39 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

24. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Ein Anwärter, der die zum ersten Mal nicht bestandene Prüfung wiederholen will, hat in einem weiteren Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung der Leistungsmängel Studienabschnitte entweder ganz oder teilweise zu wiederholen."

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Die Zulassung zu einem ergänzenden Vorbereitungsdienst kann versagt werden, wenn die bisherigen Leistungen nicht erwarten lassen, daß der Anwärter die Wiederholungsprüfung bestehen wird."

25. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Nachteilsausgleich

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich richtet sich nach § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

(2) [1]Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt einzureichen. [2]Der Nachweis ist durch ein Zeugnis eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamts zu führen. [3]Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses."

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft.

(2) [1]Abweichend von Absatz 1 gilt folgendes: § 1 Nrn. 3 bis 10, 11 Buchst. a und b, 14 und 16 gelten nicht für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellten Anwärter; für diese gelten die bisherigen Vorschriften. [2]Für Anwärter, die infolge Verlängerung des Vorbereitungsdienstes einem Jahrgang zugewiesen werden, der nach dem 31. August 1996 eingestellt worden ist, gelten jedoch die Vorschriften dieser Verordnung.

München, den 6. August 1996

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

In Vertretung

Bernd Kränzle, Staatssekretär

2012-2-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes

Vom 8. August 1996

Auf Grund von Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1050), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 4. Oktober 1992 (GVBl S. 533, ber. S. 771, BayRS 2012-2-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „[3]Aufgaben des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes nimmt die Grenzpolizei im örtlichen Bereich nach Satz 1 über Maßnahmen des ersten Zugriffs hinaus nur bei Staatsschutzdelikten sowie bei Straftaten im Zusammenhang mit dem Grenzübertritt wahr, soweit es sich um den unbefugten Grenzübertritt und das Einschleusen von Personen, die unbefugte Verbringung von Gegenständen und den Mißbrauch von Ausweispapieren handelt."

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1.1.8 Spalte 3 werden die Zahlen „9,650" durch „5,190" und „10,380" durch „5,190" ersetzt.

   b) In Nummer 1.1.8.1 Spalte 3 wird die Zahl „46,324" durch die Zahl „46,796" ersetzt.

   c) In Nummer 1.3.11 werden

      aa) in Spalte 2 das Wort „Oberdill" durch das Wort „Inning" ersetzt und

      bb) in Spalte 3 die Bezeichnung
      „A 95 km 0,000 bis km 26,400
      A 952 km 0,000 bis km 4,952"
      gestrichen sowie die Bezeichnung
      „A 96 km 110,500 bis km 138,500
      B 12 km 22,600 bis km 33,500"
      angefügt.

   d) In Nummer 1.4.8 Spalte 3 wird die Bezeichnung „A 93 (West) km 265,642 bis km 254,900" durch die Bezeichnung „A 93 (Nord) km 255,022 bis km 265,642" ersetzt.

   e) In Nummer 1.5.9 Spalte 3 werden die Zahlen „71,500" durch „77,215" und „25,212" durch „23,420" ersetzt.

   f) In Nummer 1.5.9.1 Spalte 3 wird die Zahl „11,697" durch die Zahl „10,303" ersetzt.

   g) In Nummer 1.6.13 Spalte 3 wird die Zahl „71,500" durch die Zahl „77,215" ersetzt.

   h) In Nummer 1.7.9 werden

      aa) in Spalte 2 nach dem Wort „Großweil" eine Fußnote *) und die Bezeichnung „Autobahnpolizeistation Oberdill*)" angefügt,

      bb) in Spalte 3 die Zahl „26,400" durch die Zahl „0,000" ersetzt sowie die Bezeichnung „A 952 km 0,000 bis km 4,952" angefügt.

      *) Gemeinsam zuständig im örtlichen Dienstbereich bei Spalte 3.

   i) Die Nummer 3.1.2.1 wird gestrichen.

   j) In Nummer 3.1.5 Spalte 3 wird die Bezeichnung „A 93 km 207,791 bis km 254,900" angefügt.

   k) Die Nummer 3.1.8.2 wird gestrichen.

   l) In Nummer 4.1.5 Spalte 3 wird die Zahl „67,000" durch die Zahl „89,261" ersetzt und die Bezeichnung
   „B 173 km 0,000 bis km 18,000
   B 505 km 7,703 bis km 21,322" angefügt.

   m) In Nummer 4.2.6 Spalte 3 wird die Zahl „103,200" durch die Zahl „89,261" ersetzt.

   n) Die Nummer 4.4.6 Spalte 3 erhält folgende Fassung:
   „A 9 km 243,302 bis km 283,900
   A 72 km 0,000 bis km 15,500".

   o) In Nummer 5.2.5.1 Spalte 3 werden die Zahlen „354,400" durch „349,474" und „397,900" durch „397,930" ersetzt.

   p) Die Nummer 5.5.5.1 wird gestrichen.

   q) Die Nummer 5.5.7 wird gestrichen.

   r) Die bisherigen Nummern 5.5.8 bis 5.5.12 werden Nummern 5.5.7 bis 5.5.11;
   die bisherigen Nummern 5.5.12.1 bis 5.5.12.3 werden Nummern 5.5.11.1 bis 5.5.11.3;
   die bisherige Nummer 5.5.13 wird Nummer 5.5.12.

s)	In der neuen Nummer 5.5.11.3	Spalte 3 wird die Zahl „397,900“ durch die Zahl „397,930“ ersetzt.
t)	In Nummer 6.2.11.1	Spalte 3 wird die Zahl „659,385“ durch die Zahl „646,900“ ersetzt.
u)	In Nummer 6.3.9	Spalte 3 wird die Bezeichnung „659,385 bis km 693,262“ durch „646,900 bis km 672,000“ ersetzt.
v)	In Nummer 6.3.9.1	Spalte 3 wird die Zahl „354,400“ durch die Zahl „349,474“ ersetzt und die Bezeichnung „A 7 km 672,000 bis km 693,262“ angefügt.
w)	In Nummer 7.3.6	Spalte 3 wird die Zahl „6,200“ durch die Zahl „7,720“ ersetzt.
x)	In Nummer 7.3.10	Spalte 3 wird die Bezeichnung „921,889 bis km 939,353“ durch „909,444 bis km 945,646“ ersetzt und die Bezeichnung „A 98 km 147,996 bis km 143,060“ gestrichen.
y)	In Nummer 7.3.11	Spalte 3 wird das Wort „auch“ gestrichen.
z)	In Nummer 7.4.10	Spalte 3 werden die Zahlen „841,721“ durch „841,732“ und „872,295“ durch „872,384“ ersetzt.
ab)	In Nummer 7.4.10.1	Spalte 3 wird die Zahl „841,721“ durch die Zahl „841,732“ ersetzt.
ac)	Die Nummer 7.4.10.2	Spalte 3 erhält folgende Fassung: „A 7 km 872,384 bis km 909,444 A 96 km 56,118 bis km 67,320“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft.

München, den 8. August 1996

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2013–1–15–F

Verordnung über das Zufließen und die Überlassung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes (ZuflÜV)

Vom 9. August 1996

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

1. Die Kosten für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) durch private Prüfstellen (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayBO) fließen der privaten Prüfstelle zu.

2. Die Kosten für die Erstprüfung eines Bauprodukts nach § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes (BauPG) vom 10. August 1992 (BGBl I S. 1495), geändert durch Art. 59 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl I S. 512), durch eine nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauPG anerkannte Prüfstelle fließen dieser Prüfstelle zu.

3. Die Kosten für die im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst ergehenden Entscheidungen der Katholischen Stiftungsfachhochschule München und der Evangelischen Stiftungsfachhochschule Nürnberg über Anträge auf nachträgliche Graduierung zum „Sozialarbeiter (grad.)“ und zum „Sozialpädagogen (grad.)“ werden dem Rechtsträger der jeweiligen Hochschule überlassen.

4. Die Kosten für die im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst ergehenden Entscheidungen nichtstaatlicher Hochschulen über Anträge auf staatliche Anerkennung von graduierten Sozialpädagogen werden dem Rechtsträger der jeweiligen Hochschule überlassen.

5. Die Kosten für die Entscheidungen der Augustana-Hochschule Neuendettelsau, der Universität der Bundeswehr, der Evangelischen Stiftungsfachhochschule Nürnberg, der Katholischen Stiftungsfachhochschule München und der Katholischen Universität Eichstätt über Anträge auf Nachdiplomierung nach Art. 131 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes und auf Ergänzung von Diplomgraden nach Art. 131 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes fließen dem Rechtsträger der jeweiligen Hochschule zu.

6. Die Kosten für die Rückforderung von Zuwendungen, die der Bayerische Landes-Sportverband e.V. nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des Sports im Bereich des Bayerischen Landessportverbands e.V. bewilligt hat, fließen dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. zu.

7. Die Kosten für die gemäß Art. 8 bis 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl EG Nr. L 198 S. 1) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ZustV-EG-ELF) vom 29. Juni 1993 (GVBl S. 484, BayRS 7841–1–E), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1995 (GVBl S. 328), vorzunehmenden Amtshandlungen der zugelassenen privaten Kontrollstellen im Freistaat Bayern fließen dem Rechtsträger der jeweiligen Kontrollstelle zu.

8. Die Kosten für die gemäß Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl EG Nr. L 208 S. 1) und gemäß Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl EG Nr. L 208 S. 9), jeweils in Verbindung mit § 11a ZustV-EG-ELF, vorzunehmenden Amtshandlungen der zugelassenen privaten Kontrollstellen im Freistaat Bayern fließen dem Rechtsträger der jeweiligen Kontrollstelle zu.

9. Die Kosten für die von der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer oder der Landestierärztekammer gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 2. August 1994 (GVBl S. 781; BayRS 805–2–A) erteilten Bescheinigungen über den Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987, BGBl I S. 114), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl I S. 1963), fließen der jeweiligen Kammer zu.

10. Die Kosten für die von der Landesapothekerkammer gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des ärztlichen Berufsrechts und des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 27. September 1986 (GVBl S. 322, BayRS 2121–1–1–A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1990 (GVBl S. 54), erteilten Befreiungen nach § 23 Abs. 2 und 3 und Erlaubnisse nach § 24 Abs. 1 der Apothekenbetriebsordnung vom 9. Februar 1987 (BGBl I S. 547), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 1994 (BGBl I S. 2108), fließen der Kammer zu.

11. Die Kosten für die von der Landesärztekammer gemäß § 2a der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des ärztlichen Berufsrechts und des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 27. September 1986 (GVBl S. 322, BayRS 2121–1–1–A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1990 (GVBl S. 54), zu treffenden Entscheidungen über Anträge nach den Art. 20a bis 20e des Kammergesetzes fließen der Kammer zu.

12. Die Kosten für die Zuteilung und Abgabe von Ohrmarken zur Kennzeichnung von Rindern nach § 19b Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 23. April 1982 (BGBl I S. 503) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1995 (BGBl I S. 1092) sowie für die Zuteilung eines Begleitpapiers für Rinder nach § 24d Abs. 2 und 8 der Viehverkehrsverordnung durch die beauftragte Stelle fließen dem Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. zu.

13. Die Kosten für die Zuteilung und Abgabe von Ohrmarken zur Kennzeichnung von Schafen und Ziegen nach § 19d Abs. 1a der Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl I S. 503) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1995 (BGBl I S. 1092) durch die beauftragte Stelle fließen dem Landesverband Bayerischer Schafhalter e.V. zu.

§ 2

(1) [1]Diese Verordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Zufließen und die Überlassung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes vom 22. Juni 1984 (GVBl S. 251, BayRS 2013–1–15–F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1995 (GVBl S. 749), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt § 1 Nrn. 12 und 13 mit Wirkung vom 28. Oktober 1995 in Kraft.

München, den 9. August 1996

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin Huber, Staatsminister

7803–20–E

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft

Vom 9. August 1996

Auf Grund des Art. 4 Sätze 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes – AGBBiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800–21–1–A) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 6 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (VZBL) vom 5. August 1993 (GVBl S. 566, BayRS 7803–20–E), geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1995 (GVBl S. 450), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Rechnungswesen:
die Regierung von Oberbayern,

6. Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Besamungswesen sowie Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion:
die Landesanstalt für Tierzucht."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft.

München, den 9. August 1996

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Reinhold Bocklet, Staatsminister

7821–6–E
2125–2–2–A

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV)

Vom 12. August 1996

Auf Grund von § 17 Abs. 3 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl I S. 1467) und von § 18 Abs. 14 der Weinverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl I S. 630), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1996 (BGBl I S. 1001), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 7821–6–E, 2125–2–2–A) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 der Präambel wird vor „§ 30 Abs. 3 WeinV“ eingefügt:

   „§ 18 Abs. 14,“.

2. In der Überschrift zu § 15 werden die Worte „zu § 21 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „zu § 18 Abs. 14 WeinV“.

3. Anlage 3 Nr. 1 (zu § 14) erhält folgende Fassung:

   „1. Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete

	% vol. Alkohol	°Oechsle
a) Franken:		
Für alle Rebsorten	8,0	63
Für Bocksbeutelweine	9,1	70
b) Württemberg (bayerischer Teil)		
Für alle Rebsorten	7,5	60“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft.

München, den 12. August 1996

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2236-4-1-1-K

Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege

Vom 13. August 1996

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 Abs. 5, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege – BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, BayRS 2236-4-1-1-K), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 2. Juli 1996 (GVBl S. 275), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei § 13 die Worte „Lehr- und" gestrichen.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Worte „Lehr- und" gestrichen.

   b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

   c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.

3. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Nach Maßgabe näherer Bestimmungen über die Gruppenbildung entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen."

4. In § 36 Abs. 7 werden nach den Worten „Art. 53 Abs. 3 BayEUG" die Worte „oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 22)" eingefügt.

5. In § 57 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige" durch die Worte „Mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte" ersetzt.

6. In § 81 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Die hauptamtlichen und hauptberuflichen" durch die Worte „Die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten" ersetzt.

7. Anlage 1.1 wird wie folgt geändert:

   a) Beim Fach Sport wird in den Spalten 6 und 7 die Zahl „2" bzw. „80" jeweils durch einen Strich ersetzt.

   b) Nach dem Fach Sport wird in Spalte 6 die Zahl „8" durch die Zahl „6" und in Spalte 7 die Zahl „320" durch die Zahl „240" ersetzt.

   c) Die Bezeichnung des bisherigen Fachs „Erziehungslehre mit Familienpflege" wird geändert in „Erziehung und Betreuung".

   d) Beim Fach Textilarbeit wird in Spalte 6 die Zahl „4" durch die Zahl „2" und in Spalte 7 die Zahl „160" durch die Zahl „80" ersetzt.

   e) Nach dem Fach Textilarbeit werden folgende Fächer eingefügt:

   „Textiles Gestalten – – – – 2 80

   Werken – – – – 2 80".

   f) Nach dem Fach Service und Gestaltung wird in Spalte 6 die Zahl „12" durch die Zahl „14" und in Spalte 7 die Zahl „480" durch die Zahl „560" ersetzt.

   g) Beim Wahlfach Textverarbeitung/Maschinenschreiben wird in Spalte 2 der Strich durch die Zahl „2", in Spalte 3 der Strich durch die Zahl „80" und in den Spalten 6 und 7 die Zahl „2" bzw. „80" jeweils durch einen Strich ersetzt.

   h) Die Wahlfächer Kurzschrift und Musikerziehung/Instrumentalunterricht werden durch folgendes Fach ersetzt:

   „Werkerziehung – – – – 2 80".

   i) Beim Wahlfach Datenverarbeitung wird in den Spalten 2 und 3 die Zahl „2" bzw. „80" jeweils durch einen Strich ersetzt.

8. Anlage 1.2 wird wie folgt geändert:

   a) Beim Fach Sport wird in den Spalten 2 und 3 die Zahl „2" bzw. „80" jeweils durch einen Strich ersetzt.

   b) Nach dem Fach Sport wird in Spalte 2 die Zahl „7" durch die Zahl „5" und in Spalte 3 die Zahl „280" durch die Zahl „200" ersetzt.

   c) Die Bezeichnung des bisherigen Fachs „Erziehungslehre mit Familienpflege" wird geändert in „Erziehung und Betreuung".

   d) Beim Fach Nahrungszubereitung wird in Spalte 4 die Zahl „8" durch die Zahl „6" und in Spalte 5 die Zahl „320" durch die Zahl „240" ersetzt.

   e) Beim Fach Textilarbeit wird in Spalte 4 die Zahl „6" durch die Zahl „4" und in Spalte 4 die Zahl „240" durch die Zahl „160" ersetzt.

f) Nach dem Fach Textilarbeit werden folgende Fächer eingefügt:

„Textiles Gestalten	–	–	2	80
Werken	2	80	2	80“.

g) Nach dem Fach Service und Gestaltung wird in Spalte 2 die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ und in Spalte 3 die Zahl „800“ durch die Zahl „880“ ersetzt.

h) Beim Wahlfach Sport wird in Spalte 2 der Strich durch die Zahl „2“ und in Spalte 3 der Strich durch die Zahl „80“ ersetzt.

i) Beim Wahlfach Textverarbeitung/Maschinenschreiben wird in Spalte 2 der Strich durch die Zahl „2“, in Spalte 3 der Strich durch die Zahl „80“ und in den Spalten 4 und 5 die Zahl „2“ bzw. „80“ jeweils durch einen Strich ersetzt.

j) Das Wahlfach Kurzschrift wird gestrichen.

k) Die Bezeichnung des bisherigen Wahlfachs Werken wird geändert in „Werkerziehung“.

§ 2

[1]Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 3 am 1. August 1997 und § 1 Nrn. 7 und 8 für das 2. Schuljahr am 1. August 1997 und für das 3. Schuljahr am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 13. August 1996

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

In Vertretung

Rudolf Klinger, Staatssekretär

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier.**

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 55,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134